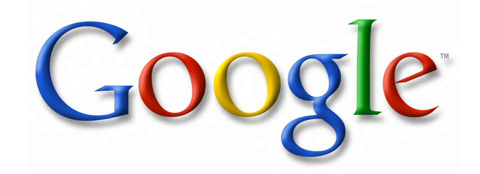
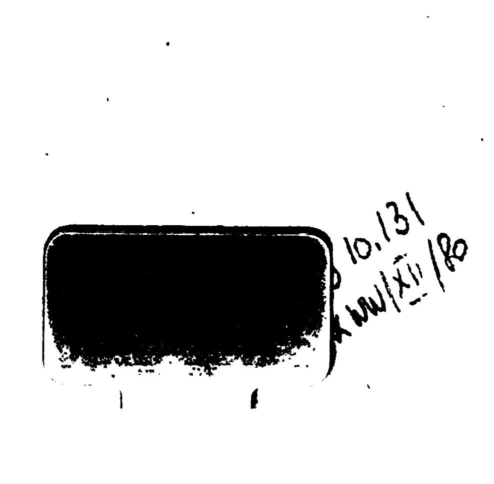








Switzerland

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen

die

Eydgenössische Kriegsverfassung betreffend.

BUNDES : CONTINGENT
BATAILLON
BASEL

Erstes Heft

enthaltend das allgemeine Militar = Reglement und die Gesetze für die Rechtspflege.

Zürich,
gedruckt in der Geßnerschen Officin 1819.

Allgemeines

Militar-Reglement

für die

Schweizerische Eidgenossenschaft

von

1817.

Officielle, von der Eidgenössischen Militar-Aufsichts-Commission genehmigte Ausgabe.

Zürich,
gedruckt in der Geßnerischen Officin. 1818.

Vorbericht

zu der gegenwärtigen Ausgabe.

Das allgemeine Militar-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft, ist nach langen wiederhohlten Berathungen endlich in seiner gegenwärtigen Gestalt von den sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft einmüthig gutgeheißen, und zu einem Staatsgesetz erhoben worden.

Jeder Staabs und Ober-Offizier, welcher zum Dienst des Vaterlandes berufen ist, bedarf einer genauen und vollständigen Kenntniß der Grundlagen unsrer Kriegsverfassung, darum hat auch der 88ste Artikel dieses Staatsgesetzes ausdrücklich verordnet, daß jeder Offizier verpflichtet seyn soll, das allgemeine Militar-Reglement mit sich zu führen.

Die erste, von der Eidgenössischen Kanzley zum Gebrauch der L. Standesregierungen veranstaltete Ausgabe in Quart, ist indessen für den täglichen Gebrauch in wirklichem Dienst nicht bequem, und für manche Militar-Personen zu kostbar. Es hat sich deswegen die Eidgenössische Militar-Aufsichts-Commission verpflichtet befunden, eine neue Ausgabe in kleinerem Format und möglichst wohlfeilem Preis, zum leichten und bequemen Gebrauch eines jeden Offiziers, herauszugeben, und in der Folge auch die künftig erscheinenden militarischen Gesetze und Verordnungen der Hohen Tagsatzung auf ähnliche Weise nachfolgen zu lassen.

Diese Auflage unterscheidet sich von der erstern einzig durch das Format und durch die Weglassung einiger Tabellen, die nur den Kantons-Regierungen und den obersten leitenden Militar-Behörden wichtig und nützlich sind, der großen Mehrzahl der Offiziere hingegen, in keinem Fall, weder Belehrung noch Interesse gewähren können.

Die Aufsichts-Commission hat nähmlich geglaubt, daß wenn es auf der einen Seite nothwendig ist, die Eidgenössischen Militairs mit allem was ihren Dienst betrifft vollständig zu versehen, es auf der andern Seite

Pflicht sey, weder ihr Gedächtniß noch ihre Taschen, mit überflüßigen Gegenständen zu beschweren, indem sie sonst leicht durch allzu starke Anhäufung der Verordnungen und Tabellen von ungleichem Nutzen, abgeschreckt werden könnten, sich mit dem was ihnen eigentlich und wesentlich zu wissen nöthig ist, genau und vollständig zu befassen.

Diesen Grundsätzen gemäß sind die Tabellen 1. 2. 3. der Quartausgabe, deren ganzer Inhalt schon in dem Text des Reglements selbst, im §. 2. und 3. vorkommt, als unnöthige Wiederhohlung, ferner die Tabellen No. 5. 6. 10. 11. 12. 13. und 14., die lediglich für die administrativen und organisierenden Behörden nützlich sind, hier weggelassen worden. Diejenigen Höhern Offiziere, welche dieser Tabellen bedürfen, sind entweder bereits im Besitz der Quartausgabe, oder können sich dieselbe sehr leicht verschaffen, und für die Offiziere der Artillerie und der Trains, oder für jeden andern Militair, welcher diese Tabellen, auch zu der Octavausgabe, vollständig zu besitzen wünscht, werden dieselben, auf Bestellung hin, so abgedruckt werden, daß sie leicht zu der gegenwärtigen Ausgabe gebunden werden können.

Endlich sind in dieser Ausgabe, bey der Eintheilung der Infanterie in Bataillone, die neuesten, von der Hohen

Tagsatzung genehmigten Veränderungen, eingetragen, und einige kleine Fehler der frühern Ausgabe verbessert worden.

Die Militar = Aufsichts = Commission wünscht, daß ihre getroffene Einleitung zu allgemeiner Verbreitung der Eidgenössischen Militargesetze, gute Aufnahme finden möge.

Inhalt.

Note. Die Tabellen I. II. III. V. VI. X. XI. XII. XIII. und XIV. der Quartausgabe werden denjenigen Besitzern der gegenwärtigen Ausgabe, welche dieselben ausdrücklich verlangen, besonders geliefert werden.

ART OBJECTS, CHINESE--EXHIBITIONS.

NK
1642
.N45
Art

Nusée d'ethnographie (Neuchâtel, Switzerland)

L'art artisanal de la Chine. Arts anciens et modernes: céramiques et porcelaines, soieries, laques, jades, brocarts. Arts modernes ivoires, bois sculptús, cloisonnés nacres, vannerie, arts paysans, dentelles et broderies, parures et bijoux tapis. [Exposition au] Musée d'ethnographie de Neuchatel, du 13 mai au 2 septembre 1956. [Neuchâtel 1956]

39 p. map, 36 plates. 21 cm.

1. Art, Chinese--Exhibitions. 2. Art objects, Chinese--Exhibitions. I. Title.

MAIN A000059 830901M MU /MTI 830901 CSt D* 83-B30977 RPL

igen

ion.

Bestimmt, hre, Frey= nd dessen sollen; sie

ffenfähige theidigung

Die waffenfähige Mannschaft wird eingetheilt:

in den ersten Bundes = Auszug,

in die Bundes = Reserve,

in die Landwehr.

Achter Abschnitt. Kriegs = Verwaltung. — Grundsätze der Verwaltung. — Commissariat.

Neunter = Rechtspflege.

Zehnter = Spezial=Reglements.

Anhang. Tabellen.

Note. Die Tabellen I. II. III. V. VI. X. XI. XII. XIII. und XIV. der Quartausgabe werden denjenigen Besitzern der gegenwärtigen Ausgabe, welche dieselben ausdrücklich verlangen, besonders geliefert werden.

Allgemeine Grundlagen
der
Eidgenössischen Militar-Organisation.

Die Schweizerische Militar-Verfassung ist bestimmt, die Streitkräfte zu ordnen, mit welchen die Ehre, Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes und dessen Neutralität vertheidigt und erhalten werden sollen; sie beruht auf folgenden allgemeinen Grundlagen:

I.

Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat, und verpflichtet zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu thun.

Die waffenfähige Mannschaft wird eingetheilt:

in den ersten Bundes-Auszug,
in die Bundes-Reserve,
in die Landwehr.

II.

Bey jedem Aufgebot rückt der Auszug von jeder besondern Waffengattung, ganz oder zum Theil, zuerst in das Feld; zunächst auf den ersten Auszug folgt die Reserve, und endlich zuletzt, im Fall der Noth des Vaterlandes, die Landwehr. Es soll demnach der gesammte Auszug aus der streitbarsten Mannschaft bestehen, und alle zu demselben gehörigen Truppen sollen vollständig organisirt, gerüstet und zum Dienste gebildet seyn. Die Reserve soll vornehmlich aus der Mannschaft, die ihre Auszüger-Dienstzeit vollendet hat, überhaupt denn aus streitbarer, nach gleichen Grundsätzen wie der Auszug, geübter und ausgerüsteter Mannschaft bestehen.

Der erste Auszug und die Reserve sind gleich stark an Mannschaft; sie werden aus den Contingentern der Cantone, nach Vorschrift der Bundes-Akte zusammengesetzt, und bilden zusammen das Bundesheer.

Die Landwehr besteht aus aller wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug oder zur Reserve gehört.

III.

In jedem Canton sollen die Contingenter zum Auszug und zur Reserve des Bundesheeres nach den Eid-

genössischen Vorschriften stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und soll dafür gesorgt seyn, daß der Abgang beym Bundesheere aus der gleichen Mannschafts-Classe ersetzt werden könne.

IV.

Die Mannschaft aller Waffen rückt vollkommen gleichförmig bewaffnet, gebildet und gerüstet zum Bundesheer. Es liegt demnach den Cantonen ob, für Waffen, Munition und Ausrüstung aller Art und für die Kriegsfuhrwerke zu sorgen. Was im Dienst der Eidgenossenschaft an materiellen Bedürfnissen abgeht, wird von den betreffenden Cantonen ersetzt, diesen aber von der Bundes-Casse vergütet, und eben so wird ihnen eine angemessene Vergütung für dasjenige Materielle zugerechnet, das sie, nach allgemeinem Bedürfniß, über das angenommene Verhältniß aus, zur Bundes-Armee liefern.

V.

Von der Bundesbehörde wird aus der ganzen Eidgenossenschaft das Staabs-Personale der Armee gewählt. Alle Glieder desselben sind verpflichtet, zum Eidgenössischen Militar-Dienst auf ersten Ruf auszurücken.

VI.

Die Eidgenossenschaft besoldet keine militarische Anstellung, so lange sie nicht mit wirklicher Dienstaktivität noch bestimmten Aufträgen verbunden ist. Alsdann trittet die Besoldung nach den Reglementen ein. Alle dem Bundes-Staat obliegenden Militarkosten werden aus den direkten bundesmäßigen Geldbeyträgen der Cantone und aus der Kriegs-Casse bestritten.

VII.

Nach Anleitung des Bundes ist eine von der Tagsatzung zu ernennende Militar-Aufsichts-Behörde mit Handhabung der allgemeinen militarischen Verordnungen beauftragt, und für die getreue Erfüllung aller ihr nach den Reglementen oder nach besondern Aufträgen obliegenden Pflichten, der Tagsatzung verantwortlich. Diese Aufsichts-Behörde setzt sich zu dem Ende mit allen Standes-Regierungen in direkte Verbindung. Unter ihrer Leitung stehen alle Eidgenössischen Ausrüstungs-Anstalten. Zu diesen gehören diejenigen Armee-Bedürfnisse, welche nicht von den Cantonen geliefert werden können, die höhern Unterrichts-Anstalten, die Sammlung von Kriegsmodellen, welche in allen Cantonen zur Ausrüstung befolgt werden sollen, und die

dem General-Stab nothwendigen wissenschaftlichen Sammlungen.

VIII.

Die Cantons-Regierungen sorgen für den vollständigen Unterricht und die Ausbildung ihrer eignen Contingenter aller Waffen, nach Vorschrift der Eidgenössischen Reglemente. Auf einer zu errichtenden gemeinschaftlichen Lehranstalt hingegen soll derjenige höhere Unterricht ertheilt werden, den das Zusammenwirken mehrerer Bestandtheile und größerer Hülfsmittel erfordert und der durch dieses Zusammenwirken zugleich geeignet ist, die praktische Gleichförmigkeit des Dienstes nach den eingeführten Regeln zu sichern. Eidgenössische Uebungen von zusammengezogenen Truppen aus mehreren Cantonen sollen einen Theil dieses Unterrichts ausmachen.

IX.

Ein Ober-Befehlshaber der Eidgenössischen Truppen wird von der Tagsatzung nur dann ernannt, wann eine Bewaffnung beschlossen ist. Er erhält von der Tagsatzung seine Instruktion und seine Vollmacht, und ist gegen sie verantwortlich. Seine Anstellung kann niemahls über die Dauer der Bewaffnung verlängert werden.

X.

Bey jeder von der Tagsatzung beschlossenen Bewaffnung leistet alle dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid, und stehet für alle Dienstverhältnisse, und was aus denselben herfließt, ausschließlich unter der Gemeineidgenössischen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des Militar-Gesetzbuches.

XI.

Ein nach den Vorschriften des Militar-Strafgesetzbuchs für die Dauer der Bewaffnung gebildetes oberstes Eidgenössisches Kriegsgericht besorgt das Richteramt bey derselben. Das Militar-Strafgesetzbuch bestimmt nach allgemeinen möglichst einfachen Grundsätzen die Gerichtsstelle für die Fälle, in welchen Militar- und Civil-Personen zugleich begriffen sind.

XII.

Als Eidgenössischer Kriegsrath, der bey jeder Bewaffnung für die Dauer derselben aufgestellt ist, besorgt die Militar-Aufsichts-Behörde alles, was die Einberufung der Armee, deren Ausrüstung, Ergänzung

und Entlassung betrifft; sie allein correspondirt deßhalb über diese Gegenstände mit den Standes-Regierungen.

XIII.

Eine allgemeine Verordnung bestimmt alles, was auf den Unterhalt der Truppen und das ganze Verwaltungs-Wesen im Bewaffnungsfalle Bezug hat. Beschädigungen des öffentlichen und Privat-Eigenthums, welche aus Anordnung des Eidgenössischen Ober-Commando's entstehen, werden nach reglementarischen Vorschriften von der Bundes-Casse vergütet. Ein Kriegs-Commissariat, dessen Hauptbestandtheile, gleich den übrigen Theilen des Generalstabs, bleibend ernannt, und bey Bewaffnungen in Dienst gerufen werden, besorgt die Kriegs-Verwaltung.

XIV.

Das ganze Eidgenössische Militarwesen soll in seinem Umfang und in der nähern Ausbildung seiner einzelnen Theile möglichst einfach und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes eingerichtet seyn. Die Kraft und das Ansehen desselben soll vielmehr auf der

Vaterlandsliebe der Bürger eines freyen Staates, auf dem ernsten und genauen Zusammenhalten aller Theile des Bundes, und auf dem festen Willen und hohen Sinn beruhen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet und in der Zeit der Gefahr den Arm der Eidgenossen zur entschlossenen Vertheidigung des Vaterlandes bewaffnet.

Erster Theil.

Bestandtheile der Bundes-Armee und der Militar-Behörden.

Erster Abschnitt.

Bildung der Armee.

§. 1.

Die Bundes-Armee besteht aus dem Bundes-Auszug und der Bundes-Reserve, welche im Nothfalle durch die gesammte Landwehr unterstützt werden können.

§. 2.

Der erste Auszug besteht aus:

	Mann	Train-Pferde.
24 Compagnien Kanoniers	1704	—
2 " Sappeurs	142	—
1 " Pontonniers	71	—
Train-Corps	1194	1828
11 1/2 " Cavallerie	736	—
20 " Scharfschützen	2000	—
Bey den Bataillons-Stäben	666	—
217 Compagnien Infanterie	27245	—
Total: Mann	33758	1828

welche auf die Cantone vertheilt werden wie folgt:

Mann	Zürich.	Compagnien. Zahl.	Stärke.
284	Artillerie . .	4	71
71	Pontonniers .	1	71
130	Train mit 217 Pferden	—	—
96	Cavallerie .	1 1/2	64
200	Scharfschützen .	2	100
68	Zum Stab der Bataillons	—	—
2851	Infanterie .	22	129 u. 130
3700	Mann		
	Bern.		
355	Artillerie . .	5	71
142	Sappeurs . .	2	71
218	Train mit 328 Pferden	—	—
144	Cavallerie .	2 1/4	64
200	Scharfschützen .	2	100
108	Zum Stab der Bataillons	—	—
4657	Infanterie .	36	129 u. 130
5824	Mann		
	Luzern.		
71	Artillerie . .	1	71
54	Train mit 87 Pferden	—	—
32	Cavallerie . .	1/2	64
100	Scharfschützen .	1	100
257	Uebertrag		

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
257	Vortrag		
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1441	Infanterie .	12	120 u. 121
1734	Mann		
	U r y.		
7	Train mit 10 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
4	Zum Bataillons-Stab	—	—
125	Infanterie . .	1	125
236	Mann		
	S c h w y z.		
18	Train mit 24 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
12	Zum Bataillons-Stab	—	—
472	Infanterie .	4	119
602	Mann		
	Unterwalden.		
6	Train mit 8 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
6	Zum Bataillons-Stab	—	—
270	Infanterie .	2	135
382	Mann		
	G l a r u s.		
16	Train mit 22 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100

116 Uebertrag

welche auf die Cantone vertheilt werden wie folgt:

Mann	Zürich.	Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
284	Artillerie . .	4	71
71	Pontonniers .	1	71
130	Train mit 217 Pferden	—	—
96	Cavallerie .	1 1/2	64
200	Scharfschützen .	2	100
68	Zum Stab der Bataillons	—	—
2851	Infanterie .	22	129u.130
3700	Mann		
	Bern.		
355	Artillerie . .	5	71
142	Sappeurs .	2	71
218	Train mit 328 Pferden	—	—
144	Cavallerie .	2 1/4	64
200	Scharfschützen .	2	100
108	Zum Stab der Bataillons	—	—
4657	Infanterie .	36	129u.130
5824	Mann		
	Luzern.		
71	Artillerie . .	1	71
54	Train mit 87 Pferden	—	—
32	Cavallerie . .	1/2	64
100	Scharfschützen .	1	100
257	Uebertrag		

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
257	Vortrag		
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1441	Infanterie	12	120 u. 121
1734	Mann		
	Ury.		
7	Train mit 10 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
4	Zum Bataillons-Stab	—	—
125	Infanterie	1	125
236	Mann		
	Schwytz.		
18	Train mit 24 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
12	Zum Bataillons-Stab	—	—
472	Infanterie	4	119
602	Mann		
	Unterwalden.		
6	Train mit 8 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
6	Zum Bataillons-Stab	—	—
270	Infanterie	2	135
382	Mann		
	Glarus.		
16	Train mit 22 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
116	Uebertrag		

Mann.		Compagnien. Zahl.	Stärke.
116	Vortrag		
9	Zum Bataillons-Stab	—	—
357	Infanterie .	3	119
482	Mann		
	Zug.		
8	Train mit 12 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
4	Zum Bataillons-Stab.	—	—
138	Infanterie .	1	138
250	Mann		
	Freyburg.		
71	Artillerie .	1	71
45	Train mit 62 Pferden	—	—
48	Cavallerie .	3/4	64
100	Scharfschützen .	1	100
24	Zum Stab der Bataillons	—	—
952	Infanterie .	8	119
1240	Mann		
	Solothurn.		
71	Artillerie . .	1	71
26	Train mit 50 Pferden	—	—
32	Cavallerie . .	1/2	64
18	Zum Bataillons-Stab	—	—
757	Infanterie .	6	126 u. 127
904	Mann		

Mann				Compagnien.	
				Zahl.	Stärke.
	Basel.				
71	Artillerie . .			1	71
60	Train mit 93 Pferden			—	—
32	Cavallerie . .			1/2	64
18	Zum Bataillons=Stab			—	—
737	Infanterie .			6	122u.123
918	Mann				
	Schaffhausen.				
71	Artillerie . .			1	71
8	Train mit 12 Pferden			—	—
32	Cavallerie . .			1/2	64
9	Zum Bataillons=Stab			—	—
346	Infanterie .			3	115u.116
466	Mann				
	Appenzell.	VR.	IR.		
47	Train	37	10	—	—
	mit 63 Pferden	49	14	—	—
22	Zum Stab	18	4	1	100
100	Scharfschützen	100	—	5	123 u. 124
803	Infanterie	617	168	1 1/2	124
972	Mann				
	St. Gallen.				
71	Artillerie . .			1	71

71 Uebertrag

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
71	Vortrag		
78	Train mit 118 Pferden	—	—
64	Cavallerie . .	1	64
100	Scharfschützen .	1	100
54	Zum Stab der Bataillons	—	—
2263	Infanterie .	18	125u.126
2630	Mann		
	Graubünden.		
31	Train mit 54 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1433	Infanterie .	12	119u120
1600	Mann		
	Aargau.		
142	Artillerie . .	2	71
102	Train mit 159 Pferden	—	—
64	Cavallerie . .	1	64
100	Scharfschützen .	1	100
45	Zum Stab der Bataillons	—	—
1957	Infanterie .	15	130u131
2410	Mann		
	Thurgau.		
56	Train mit 72 Pferden	—	—
32	Cavallerie .	1/2	64

88 Uebertrag

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
88	Vortrag		
100	Scharfschützen .	1	100
31	Zum Stab der Bataillons	—	—
1301	Infanterie .	10	130u.131
1520	Mann		
	Tessin.		
37	Train mit 53 Pferden	—	—
43	Zum Stab der Bataillons	—	—
1724	Infanterie .	14	123u.124
1804	Mann		
	Waadt.		
284	Artillerie . .	4	71
123	Train mit 197 Pferden	—	—
128	Cavallerie . .	2	64
200	Scharfschützen .	2	100
54	Zum Stab der Bataillons	—	—
2175	Infanterie. .	18	120u.121
2964	Mann		
	Wallis.		
43	Train mit 59 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
29	Zum Stab der Bataillons	—	—
1108	Infanterie .	9	123u.124
1280	Mann		

Mann.		Compagnien. Zahl.	Stärke.
	Neuenburg.		
71	Artillerie . .	1	71
37	Train mit 57 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
18	Zum Bataillons=Stab	—	—
734	Infanterie .	6	122 u. 123
960	Mann		
	Genf.		
142	Artillerie . .	2	71
44	Train mit 71 Pferden	—	—
32	Cavallerie .	1/2	64
18	Zum Bataillons=Stab	—	—
644	Infanterie .	5	128 u. 129
880	Mann		

§. 3.

Die Bundes=Reserve besteht aus:

	Mann.	Train=Pferde.
16 Compagnien Kanoniers	1136	—
Train=Corps	717	1141
20 = Scharfschützen	2000	—
Zu den Bataillons=Stäben	666	—
219 Compagnien Infanterie	29239	—
Total: Mann	33758	1141

welche auf die Cantone vertheilt werden, wie folgt:

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
	Zürich.		
71	Artillerie . .	1	71
58	Train mit 93 Pferden	—	—
200	Scharfschützen .	2	100
72	Zum Stab der Bataillons	—	—
3299	Infanterie . .	24	137 u. 138
3700	Mann		
	Bern.		
284	Artillerie . .	4	71
147	Train mit 248 Pferden	—	—
200	Scharfschützen .	2	100
108	Zum Stab der Bataillons	—	—
5085	Infanterie . .	36	141 u. 142
5824	Mann		
	Luzern.		
71	Artillerie . .	1	71
22	Train mit 35 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1505	Infanterie . .	12	125 u. 126
1734	Mann		
	Ury.		
3	Train mit 6 Pferden	—	—
100	Scharfschützen.	1	100
103	Uebertrag		

Mann.		VR.	IR.	Compagnien. Zahl.	Compagnien. Stärke.
103	Vortrag				
18	Zum Bataillons-Stab			—	—
797	Infanterie .			6	132 u. 133
918	Mann				
	Schaffhausen.				
71	Artillerie . .			1	71
31	Train mit 51 Pferden			—	—
9	Zum Bataillons-Stab			—	—
355	Infanterie .			3	127 u. 128
466	Mann				
	Appenzell.				
13	Train	10	3	—	—
	mit 20 Pferden	16	4	—	—
100	Scharfschützen	100	—	1	100
22	Zum Stab	18	4	—	—
837	Infanterie	644	393	5 1 1/2	129 129
972	Mann				
	St. Gallen.				
71	Artillerie . .			1	71
40	Train mit 69 Pferden			—	—
100	Scharfschützen .			1	100
211	Uebertrag				

Mann.		Compagnien.	
		Zahl.	Stärke.
211	Vortrag		
54	Zum Stab der Bataillons	—	—
2365	Infanterie	18	131 u. 132
2630	Mann		
	Graubünden.		
15	Train mit 24 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1449	Infanterie	12	120 u. 121
1600	Mann		
	Aargau.		
71	Artillerie	1	71
40	Train mit 69 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100
45	Zum Stab der Bataillons	—	—
2154	Infanterie	15	143 u. 144
2410	Mann		
	Thurgau.		
34	Train mit 47 Pferden	—	—
100	Scharfschützen	1	100

184 Uebertrag

Mann.		Compagnien. Zahl.	Stärke.
184	Vortrag		
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1350	Infanterie . .	10	135
1520	Mann		
	Tessin.		
21	Train mit 35 Pferden	—	—
36	Zum Stab der Bataillons	—	—
1747	Infanterie .	12	145u.146
1804	Mann		
	Waadt.		
142	Artillerie . .	2	71
88	Train mit 134 Pferden	—	—
200	Scharfschützen .	2	100
54	Zum Stab der Bataillons	—	—
2480	Infanterie .	18	137u.138
2964	Mann		
	Wallis.		
15	Train mit 20 Pferden	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
27	Zum Stab der Bataillons	—	—
1138	Infanterie .	9	126u.127
1280	Mann		

Mann.	Neuenburg.	Compagnien. Zahl.	Stärke.
71	Artillerie . .	1	71
20	Train mit 25 Pferden	—	—
18	Zum Bataillons-Stab	—	—
100	Scharfschützen .	1	100
751	Infanterie . . .	6	124u.125
960	Mann		
	Genf.		
71	Artillerie . .	1	71
26	Train mit 37 Pferden	—	—
18	Zum Bataillons-Stab	—	—
765	Infanterie . .	6	127u.128
880	Mann		

§. 4.

Die Sappeurs und Pontonniers werden dem Genie-Corps zugetheilt; die Genie-Offiziers bilden einen Theil des Eidgenössischen General-Stabs, und sind mithin nicht im Bundes-Contingent begriffen.

Tab. A. enthält den Bestand und die Formation der Sappeurs und Pontonniers.

§. 5.

Die Artillerie ist in Compagnien nach Tab. A. abgetheilt. Zu derselben gehört ferner das gleich jedes

Waffenart vollkommen militarisch organisirte Train-Corps, welches bestimmt ist, die bespannten Batterien, die Munitons-Wagen in der Linie, und die bespannten Reserve-Parks zu bedienen. Da diesem zufolge das Train in sehr ungleichen Abtheilungen andern Corps zugetheilt werden muß, so wird es nicht compagnienweise organisirt, und die Hauptleute desselben gehören zum Artillerie-Stab. Die Train-Soldaten erster Classe sollen besonders im Manövriren der Artillerie eingeübt seyn; sie führen das Geschütz und diejenigen Kriegsfuhrwerke, welche in der Linie manövriren. Die Train-Soldaten zweyter Classe bedienen alle übrigen bespannten Kriegsfuhrwerke der Armee. Bey Vertheilung des Trains wird als Grundsatz festgesetzt, daß jeder Canton seine Scharfschützen- und Infanterie-Munitionswagen in der Linie, ferner alles Feldgeschütz selbst bespanne, und hingegen alle Cantone zu Bespannung der, zu den Reserve-Parks gehörigen, Munitions-Wagen und Fuhrwerken verhältnißmäßig beytragen.

Nota. Die Formation des Trains und die Vertheilung desselben auf die Cantone finden sich in Tab. V. VI. der Quartausgabe.

§ 6.

Die Cavallerie und die Scharfschützen sind in einzelne Compagnien abgetheilt. Die Formation derselben ist in Tab. B. enthalten.

§. 7.

Die Infanterie ist in Compagnien und Bataillons eingetheilt. Tab. B. enthält die Normalstärke einer Compagnie, und deren Formation; die Zahl der Gemeinen wird dabey um einige Grade vermehrt oder vermindert, je nachdem es durch die Stärke der Contingenter, zu Vermeidung von Bruchstücken erforderlich ist. Ein Infanterie-Bataillon hat eine Fahne; es besteht aus dem Stab (Tab. D.) und 6 Compagnien, mit Ausnahme von 2 Bataillons im Auszug und 4 Bataillons in der Reserve, die aus 5 Compagnien bestehen. Unter den Compagnien eines jeden Bataillons, das nur aus einem Canton gezogen ist, muß wenigstens eine Compagnie eigen bewaffneter, und nach einem besondern Reglement vorzüglich zum leichten Dienst geübter, Jäger seyn; wo möglich soll allmählig eine zweyte Jäger-Compagnie formirt werden, damit jedes Bataillon aus 2 Compagnien Jäger und 4 Compagnien vom Centrum bestehe. Auch wird den größern Cantonen, welche mehrere ganze Bataillons liefern, gestattet, ganze Jäger-Bataillons, für Infanterie-Bataillons zur Armee zu stellen. Den Bataillonen des Bundes-Auszugs, welche ins Feld rücken, kann, nach Umständen, vom Kriegsrath gestattet werden, eine Feldmusik von höchstens 18 Mann mitzuführen, welche aber nicht zum effectiven Stand des Bataillons gezählt werden sollen, und von der Eidgenössischen Kriegs-Casse bloß Sold und Verpflegung, wie gemeine Soldaten, empfangen.

Die gesammte Infanterie wird demnach eingetheilt, wie folgt:

Für den ersten Auszug.	Comp. Zahl.	Bataillons.	Uneingetheilte Comp.
Zürich . .	22	3	4
Bern . .	36	6	—
Luzern . .	12	2	—
Uri . . .	1	1	
Zug . . .	1		
Appenzell J. R.	2 od. 1		
Aargau . .	3		
Schwytz. . .	4	1	—
Unterwalden .	2		
Glarus . .	3	1	—
Schaffhausen . .	3		
Freyburg .	8	1	2
Solothurn . .	6	1	—
Basel . .	6	1	—
Appenzell A. R. .	5	1	—
St. Gallen .	18	3	—
Graubünden .	12	2	—
Aargau außer obigen 3 Compagnien .	12	2	—
Thurgau . .	10	1	4
Tessin . .	14	2	2
Waadt . .	18	3	—
Wallis . .	9	1	3
Neuenburg .	6	1	—
Genf . .	5	1	—
218 oder	217	34	15

Für die Reserve.	Comp. Zahl.	Bataillons.	Uneingetheilte Comp.
Zürich . .	24	4	—
Bern . .	36	6	—
Luzern . .	12	2	—
Uri . . .	1		
Zug . . .	1	1	—
Appenzell J. R.	1 od. 2		
Aargau. . .	3		
Schwytz . .	4	1	—
Unterwalden .	2		
Glarus . .	3	1	—
Schaffhausen .	3		
Freyburg . .	8	1	2
Solothurn .	6	1	—
Basel . .	6	1	—
Appenzell A R. .	5	1	—
St. Gallen .	18	3	—
Graubünden .	12	2	—
Aargau außer obigen			—
3 Compagnien .	12	2	—
Thurgau . .	10	2	—
Tessin . .	12	2	—
Waadt . .	18	3	—
Wallis . .	9	1	3
Neuenburg .	6	1	—
Genf . . .	6	1	—
218 oder	219	36	5

§. 8.

Für die aus den Contingents-Truppen mehrerer Cantone zusammengezogenen Bataillons ist bewilliget, daß jedes Contingent sein Panner zum Bataillon bringe, welche zusammen in einem aus den verschiedenen Compagnien gebildeten Fahnen-Peloton stehen, oder aber daß die verschiedenen Cantons-Wappen in einer einzigen roth und weissen Fahne angebracht seyen. Die betreffenden H. Stände werden sich deßhalb mit der Aufsichtsbehörde verständigen; Ihnen ist auch überlassen, sich über die Bestellung der Bataillons-Commandanten, und über die Besetzung der verschiedenen Stellen im Bataillons-Stab zu verstehen; wenn keine solche Verständigung erhältlich wäre, so werden diese Bestimmungen der Aufsichtsbehörde überlassen. — Wegen dem Contingent von Appenzell Inner Rhoden wird bemerkt, daß, da dieser L. Stand in jedes Aufgebot 1 1/2 Compagnie zu stellen hat, je nach Umständen 1 Compagnie zum Auszug und 2 zur Reserve, oder umgekehrt, berufen werden können.

§. 9.

Sämmtliche Truppen, die zu den Bestandtheilen des Bundes-Heers gehoren, sollen von den H. Ständen, nach Anleitung der Art. VI. u. VIII. der allgemeinen Grundlagen, und nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften, organisirt, ausgerüstet, bewaffnet, und instruirt werden, um zu jeder Zeit zum Dienst des gemeinen Vaterlandes ausrücken zu können. Ihre fernere

Eintheilung in Brigaden und Divisionen, im Falle des Aufgebots, steht jeweilen dem Oberbefehlshaber zu.

§. 10.

Die Aufstellung der verschiedenen Waffengattungen unter einander, in Garnison und in Lagern, wird im Dienst-Reglement bestimmt werden.

Zweyter Abschnitt.

Bleibendes Stabs-Personale.

§. 11.

Der Eidgenössische General-Stab, aus welchem, in Friedenszeiten die Militar-Aufsichtsbehörde, und, in Zeiten der Bewaffnung, die sämmtlichen Stellen des großen Armee-Stabs (mit Vorbehalt der freyen Wahl des Ober-Befehlhabers, des zweyten Befehlhabers, und des Chefs des General-Stabs) gezogen werden, besteht:

1. a) aus einem Eidgenössischen Oberst-Quartiermeister;
   b) einem Eidgenössischen Oberst-Inspektor der Artillerie;
   c) einem Eidgenössischen Oberst-Kriegs-Commissarius.

Diese 3 Militar = Aemter ertheilen in der Regel denen, welche sie bekleiden, den Grad von Eidgenössischen Obersten; wenn aber die Tagsatzung die Militar=Person, welche eines derselben versieht, zu dem Grad eines General=Offiziers befördert, so führt dieselbe alsdann den Nahmen, z. B. eines General = Quartiermeisters u. s. w.

2. Aus einer unbestimmten Zahl von Eidgenössischen Obersten, welche nicht unter 12 herabsinken, und nicht über 24 ansteigen darf.

3. Einer unbestimmten Zahl von Eidgenössischen Oberst = Lieutenants, welche gewöhnlich nicht über 8 ansteigen soll.

4. Einem Feld=Ingenieur = Corps von 3 Oberst=Lieutenants, wenigstens 4 und höchstens 8 Hauptleuten, und 16 Lieutenants.

6. Der erforderlichen Zahl von Stabs = Adjutanten, mit Hauptmanns = oder Ober = Lieutenants=Rang.

6. Der benöthigten Anzahl von Offizieren des Artillerie = Stabs.

7. Dem Ober=Feldarzt, mit Oberst=Lieutenants=Rang.

8. Den 4 Commissairs, Chefs der Verwaltungszweige des Oberst = Kriegs = Commissariats, mit Hauptmanns=Rang, wenn sie nicht bereits einen höhern Grad besitzen.

§. 12.

Die Eigenössischen Obersten und Oberst=Lieutenants, zu welcher Waffe sie gehören mögen, und der Ober=Feldarzt, werden von der Tagsatzung, auf den Vorschlag der Aufsichts=Behörde ernannt. Dieser Vorschlag kann aber von jeder Gesandtschaft vermehrt werden. — Auf den Vorschlag der Aufsichts=Behörde werden durch den Präsidenten der Tagsatzung ernannt:

1. Die Stabs=Adjudanten, welche der Aufsichts=Behörde von demjenigen Eidgenössischen Obersten empfohlen werden, bey dem sie angestellt sind.
2. Die Offiziers des Genie, auf die Empfehlung des Oberst=Quartiermeisters, dem ihre Prüfung vor ihrem Eintritt in dieses Corps obliegt.
3. Die Offiziers vom Artillerie=Stab, nach vorgegangener Prüfung durch den Oberst=Inspektor der Artillerie, und auf dessen Empfehlung.
4. Die vier Commissairs der Verwaltungszweige des Oberst=Kriegs=Commissariats, auf die Empfehlung des Oberst=Kriegs=Commissairs.

Die Obersten, Oberst=Lieutenants und der Ober=Feldarzt werden von der Tagsatzung brevetirt, und das Brevet unter der Unterschrift des Präsidenten und Kanzlers, und dem großen Siegel der Eidgenossenschaft ausgefertigt. Die Hauptleute und Lieutenants brevetirt, im Nahmen der Bundes=Behörde, der Präsident der Tagsatzung; ihr Brevet wird von demselben unterzeichnet und unter dem kleinen Siegel ausgefertigt.

§. 13.

Um als Eidgenössischer Offizier brevetirt werden zu können, ist erforderlich:

a) Zu der Stelle eines Stabs=Adjutants, mit dem Grad von Lieutenant und Hauptmann:
wenigstens zwey Jahre lang entweder im fremden Kriegsdienste oder in effektivem Cantonal=Dienste, als Offizier im nähmlichen Grade oder doch in dem unmittelbar darauf folgenden gedient zu haben.

b) Zu dem Grad von Eidgenössischem Oberst=Lieutenant:
wenigstens acht Jahre in effektivem Cantonal=Dienste, und davon zwey im gleichen oder im nächst darauf folgenden Grade gedient zu haben, oder bereits wenigstens vier Jahre im Grade eines Hauptmanns in fremdem oder eidgenössischem Dienste.

c) Für den Grad eines Eidgenössischen Obersten muß man:
wenigstens zwölf effektive Dienstjahre haben, und darunter vier Jahre als Stabs=Offizier im fremden oder eidgenössischen, oder sechs Jahre als solcher im Cantonal=Dienste angestellt gewesen seyn.

Für alle Eidgenössischen Militarstellen werden im Allgemeinen erfordert, einerseits die dem betreffenden Grad angemessene militarische, durch fremden oder Cantonal=Dienst erworbene Bildung, anderseits die Kenntniß der

allgemeinen militarischen Einrichtungen und Gesetze, ferner die vollständige Bekanntschaft mit den besondern Reglements für die Waffenart, der sich jeder vorzüglich gewidmet hat, endlich Kenntnisse in der militarischen Topographie der Schweiz.

Der Aufsichtsbehörde ist aufgetragen, auf die genaue Erfüllung dieser Wählbarkeits-Bedingungen zu achten, und die Offiziers, welche in den Eidgenössischen Stab aufgenommen werden wollen, über ihre theoretischen, und durch Beywohnung einer Musterung, über ihre praktischen Kenntnisse und Erfahrungen prüfen zu lassen.

Ausserordentliche Beförderung für geleistete Dienste, als Auszeichnung, mag, auf den besondern motivirten Antrag der Aufsichts-Behörde, und in Kriegszeiten auf denjenigen des General-Commando, durch die Tagsatzung ertheilt werden.

Durch Annahme des Brevets verpflichtet sich jeder Eidgenössische Offizier, so oft er von der ermächtigten Behörde zu irgend einer, seinem Grade angemessenen, militarischen Verrichtung berufen wird, diesem Rufe zu entsprechen, und dafür vollständig ausgerüstet zu seyn.

Von jeder erfolgten Ernennung soll stets dem Canton, dem der Ernennte angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

§. 16.

Wenn aber ein Eidgenössischer Offizier sein 55stes Alters-Jahr zurückgelegt hat, so kann er seine Ruhestands-Versetzung verlangen, und behält alsdann lebens-

länglich den Rang, die Auszeichnungen und Ehrenberechtigungen seines damahligen Grades, ohne ferners zum aktiven Dienste aufgefordert werden zu können. Die Eidgenössischen Offiziers haben überdies, auch vor dem 55sten Jahr, immerhin das Recht, von der Behörde von welcher sie brevetirt worden, die Entlassung zu fordern; dieselbe kann ihnen in Friedenszeit nicht abgeschlagen werden; sie leisten aber, in diesem Fall, dadurch auf ihren Rang Verzicht, und können auf die damit verbundenen Auszeichnungen und Ehrenberechtigungen keinen Anspruch machen.

Jeder Eidgenössische Offizier kann in Friedenszeiten, und wenn er nicht im aktiven Dienst steht, in fremde Kriegsdienste treten, hat aber in diesem Fall sogleich seine Entlassung zu begehren.

Die Eidgenössischen Offiziers von gleichem Grade nehmen den Rang unter sich nach dem Datum ihres Brevets; vorübergehende Anstellungen ändern an diesem bleibenden Range nichts.

§. 15.

Die Eidgenossenschaft besoldet keine militarische Anstellung, so lange sie nicht mit wirklicher Dienst-Aktivität, nach bestimmten Aufträgen verbunden ist; alsdann tritt die Besoldung nach gegenwärtigem Reglement, und was einzeln einberufene Offiziers zu besondern Verrichtungen anbetrifft, nach den darüber bestehenden Verordnungen, ein.

Dritter Abschnitt.

Militar=Aufsichts=Behörde in Friedenszeiten.

§. 16.

Es wird eine Eidgenössische Commission niedergesetzt, welche unter den Befehlen und der Leitung der Tagsatzung, und im Einverständniß mit den Cantons=Regierungen, nach dem §. 8. des Bundes=Vertrags, die Aufsicht, über die Bildung und Ausrüstung des Militar=Contingents ausübt.

Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

§. 17.

Das regierende Standeshaupt des jeweiligen Vororts ist zugleich Präsident dieser Eidgenössischen Commission; er kann die Verrichtungen dieser Stelle an ein anderes Mitglied des Staats=Raths oder des geheimen Raths seines Cantons delegiren.

§. 18.

Die vier Mitglieder der Aufsichts=Behörde werden von der Eidgenössischen Tagsatzung durch absolute Mehrheit der Stimmen aus der gesammten Zahl der von der Eidgenossenschaft brevetirten, in die Classe der Obersten gehörigen Stabs=Offiziers, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten, gewählt, und zwar:

Die zwey ersten Mitglieder auf drey Jahre, und dieselben sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Die beyden letztern Mitglieder ernennt die Tagsatzung alljährlich auf ein Jahr aus der Zahl der Eidgenössischen Obersten, die keine besondern Beamtungen bekleiden; die Abgehenden können aber während zwey darauf folgenden Jahren nicht wieder gewählt werden.

§. 19.

Der Vorort ordnet das zu den Sitzungen nöthige Canzley-Personale an.

§. 20.

Die Mitglieder der Militar-Aufsichts-Behörde genießen keine fixe Besoldung. Einzig während der Zeit ihrer Versammlungen, und wenn sie, in Aufträgen der Bundes-Behörde, von Hause abwesend seyn müssen, beziehen sie Taggelder, welche dem Sold ihres bekleidenden Grades gleich kommen.

§. 21.

Das Recht der Zusammenberufung der Eidgenössischen Militar-Aufsichts-Behörde stehet einzig bey der Tagsatzung und bey der Regierung des jeweiligen wirklichen Vororts.

§. 22.

Der Eidgenössische Oberst-Quartiermeister und der Inspektor der Artillerie werden, insofern sie nicht bereits wirkliche Mitglieder der Militar-Aufsichts-Behörde sind, als Beysitzer mit berathender Stimme, zu den Sitzungen einberufen.

§. 23.

Die Eidgenössische Militar-Aufsichts-Behörde soll sich regelmäßig alljährlich, kurz vor der Eröffnung der gewöhnlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des dirigirenden Vororts versammeln.

§. 24.

Sie kann auch ausserordentlich von der Tagsatzung oder der Regierung des Vororts einberufen werden.

§. 25.

Die Militar-Aufsichts-Behörde hat die Pflicht auf sich, nach Anleitung des §. 8. des Bundes-Vertrags, die Befehle und Verordnungen der Tagsatzung, in Bezug auf die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militar-Contingents und der Reserve, in Vollziehung zu bringen.

§. 26.

Sie setzt sich zu dem Ende hin mit den Regierungen sämmtlicher Hohen Stände, oder mit derjenigen Militarstellen, welche von den Löbl. Ständen eigens dazu eingesetzt und bevollmächtigt worden, in Verbindung.

§. 27.

Diese Behörden senden alljährlich dem regierenden Standeshaupt des Vororts bis Ende Aprills den vollständigen Etat des Bestandes und der Ausrüstung ihres zur eidgenössischen Kriegsmacht zu stellenden Contingents, nebst einem Bericht über den Zustand ihrer reglements-mäßigen Reserve ein.

§. 28.

Das Bundes-Präsidium setzt diese Etats unter den sämmtlichen Mitgliedern, vor dem Anfang der regelmäßigen Sitzung der Militar-Aufsichtsbehörde, in Umlauf.

§. 29.

Während ihrer Sitzung soll die Militar-Aufsichts-Behörde aus diesen Etats eine allgemeine Uebersicht der gesammten Eidgenössischen Militarmacht formiren, und, mit ihren Bemerkungen begleitet, der Tagsatzung vorlegen.

§. 30.

Die Militar-Aufsichts-Behörde wird sich mit den sämmtlichen Löbl. Ständen über die Zeit, den Ort und die Formen verständigen, unter welchen allfällige Inspektionen der Standes-Contingente, sowohl des personellen, als des materiellen vorgenommen werden können.

§. 31.

Sie wird über alle vorgenommenen Inspektionen und über die dabey gemachten Bemerkungen der Tagsatzung ihren ausführlichen Bericht eingeben.

§. 32.

Die Militar-Aufsichts-Behörde hat die Pflicht, jeder einzelnen Cantons-Regierung über allfällige Abweichungen von dem Eidgenössischen Militar-Reglement, oder andere Gebrechen in den, das Contingent oder die Reserve betreffenden, Militar-Einrichtungen, ihre Be-

merkungen und zugleich Vorschläge über die Mittel zur Verbesserung derselben mitzutheilen.

§. 33.

Sie wird ununterbrochen bey allen Löbl. Ständen einwirken, daß die Einförmigkeit des Caliber, der Handgriffe und Bewegungen bey allen Waffen, je länger je vollständiger eingeführt werde.

§. 34.

Sie ist endlich befugt, der Tagsatzung alle ihr nöthig und nützlich scheinenden Vorschläge, zur Verbesserung und Vervollständigung der Eidgenössischen Militar-Einrichtungen, einzugeben.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung der Armee. — Eidgenössischer Kriegsrath.

§. 35.

Bey einer von der Tagsatzung beschlossenen Bewaffnung, nimmt die Militar-Aufsichts-Behörde die Benennung Eidgenössischer Kriegsrath an, und besorgt, in dieser Eigenschaft, alles was auf das Aufgebot der Truppen und die Herbeyschaffung der Ausrüstungsmittel aller Art Bezug hat. Der Oberstquartiermeister und

der Oberst-Artillerie-Inspektor haben im Kriegsrath, gleich den übrigen Mitgliedern, Stimmrecht.

Der Kriegsrath wird von der Tagsatzung oder deren stellvertretenden Behörde, so bald die Bewaffnung beschlossen ist, in Funktion gerufen; mit Ende des Feldzugs hören seine Verrichtungen, und zwar auf den von der Bundes-Behörde zu bezeichnenden Zeitpunkt, auf.

Wenn das beschlossene Aufgebot aus wenigen Truppen besteht, so wird die Bundes-Behörde, nach obwaltenden Umständen, entscheiden, ob der Kriegsrath einberufen, oder ob dessen Verrichtungen, insofern diese auf das Aufgebot, die Ausrüstung, Ergänzung, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug haben, dem Oberst-Quartiermeister und dem Oberst-Artillerie-Inspektor, übertragen werden sollen.

Wenn der Oberstquartiermeister zu der Stelle des Chefs vom Generalstab, oder der Oberst-Inspektor der Artillerie zum Artillerie-Commando bey der Armee berufen werden, so wird für die Dauer der aktiven Anstellung, die erledigte Stelle sogleich im Kriegsrath ersetzt, und eines der übrigen Mitglieder des Kriegsrath versieht, während dieser Zeit, die besondern Verrichtungen des Ausgetretenen.

Sollte endlich ein anderes Mitglied des Kriegsraths zum aktiven Dienst berufen werden, so verläßt dasselbe, während der Dauer des Diensts, den Kriegsrath, und die Tagsatzung entscheidet, ob dessen Stelle einstweilen zu besetzen sey.

§. 36.

Dem Kriegsrath liegt ob, alles was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Armee in personeller und materieller Hinsicht Bezug hat. Er steht daher in unmittelbaren Verhältnissen mit der Bundes-Behörde, den Standes-Regierungen, und dem General-Commando. Der Kriegsrath vollzieht die Tagsatzungs-Beschlüsse, rücksichtlich der Aufstellung einer Armee und ihrer Vervollständigung in Mannschaft und Ausrüstung; er erfüllt die daherigen Forderungen des Ober-Befehlshabers. Dem Kriegsrath allein steht es zu, die deßhalb nöthigen Begehren an die Cantone ergehen zu lassen.

Die Marschrouten für die vom Kriegsrath aufgebotenen Truppen, bis zu ihrem Einrücken in die Linie, werden nach dessen Anordnung vom Oberst-Quartiermeister ausgefertigt. Die Marschrouten für die in der Linie stehenden Corps werden nach den Befehlen des Ober-Commando vom Chef des Generalstabs ausgefertigt. Alle von diesen Stellen ausgestellten Marschrouten haben durch die ganze Schweiz volle Gültigkeit. Von allen Marschrouten soll dem Ober-Kriegs-Commissariat Kenntniß gegeben werden.

§. 37.

Für jede zu besetzende Stelle eines Brigade- und Divisions-Commandanten, und eben so für die Stelle des General-Adjutanten, gibt der Kriegsrath dem Ober-Befehlshaber einen dreyfachen Vorschlag, aus der Zahl

der brevetirten Eidgenössischen Obersten, ein. Für die Stelle des Ober=Commandanten der Artillerie gibt der Kriegsrath einen gedoppelten Vorschlag, aus der Zahl der brevetirten Stabsoffiziers dieser Waffe, dem Oberbefehlshaber ein. Der Ober=Befehlshaber wählt aus den Vorgeschlagenen, und zeigt die Wahl dem Kriegsrath an.

Im Fall die Besetzung einer dieser Stellen nothwendig wird, ehe der Ober=Befehlshaber das Commando der Armee übernommen hat, so wird dieselbe vom Kriegsrath, unter Vorbehalt definitiver Wahl nach obiger Vorschrift, für einstweilen besetzt.

§. 38.

Der Kriegsrath vertheilt die Mannschaft und das Material zu der beschlossenen Truppen=Aufstellung, nach Maßgabe des ersten Abschnitts des gegenwärtigen Reglements, auf die Cantone; eben so jede von der Bundes=Behörde verordnete Vermehrung, mit möglichster Vermeidung der Zerstückelung der Corps. Für die daherigen allfälligen Abweichungen vom allgemeinen Verhältnisse, wird den betreffenden Ständen bey der nächsten Bewaffnung, oder bey der Ablösung, Rechnung getragen. Falls bey componirten Bataillonen die Bestellung des Bataillons=Commandanten und die Besetzung der verschiedenen Stellen im Bataillons=Stab noch nicht nach Anleitung des §. 8. gemacht seyn sollte, so werden die erforderlichen Bestimmungen vom Kriegsrath getroffen.

§. 39.

Der Kriegsrath bestimmt den Zeitpunkt und Ort

im Innern eines jeden Cantons, an welchem dessen aufgebotene Truppen versammelt werden sollen, und den Tag des Eintritts in Eidgenössischen Sold und Verpflegung. Für den Marsch der Mannschaft nach dem Sammelplatz werden zwey Tage berechnet, und eben so bey der Entlassung zwey Tage, nach der Ankunft im Hauptort, für die Rückkehr der Mannschaft in die Heimath.

Der Kriegsrath darf keine Truppen-Abtheilung in Eidgenössischen Dienst und Sold aufnehmen, welche hinsichtlich auf Bildung, Bewaffnung, und Ausrüstung nicht nach Vorschrift des Reglements wirklich dienstfähig ist; sollte eine solche Abtheilung bey ihrer erfolgten Besammlung noch nicht als dienstfähig erklärt werden können, so wird der Kriegsrath sich mit der betreffenden Cantons-Regierung über die Zeit verständigen, während welcher diese Truppen-Abtheilung noch auf Cantonalkosten geübt, und auf den reglementmäßigen Grad von Dienstfähigkeit gebracht werden soll. Die Dienstfähigkeit ergibt sich aus den Berichten über die ordentlichen Musterungen der Aufsichts-Behörde, allfällig aus eigens anzuordnenden Inspektionen. Sobald der Kriegsrath ein Corps, als in Eidgenössischem Dienst und Sold stehend, anerkannt hat, wird er dasselbe zur unbedingten Verfügung des Befehlshabers der Truppen stellen.

Jedes Bataillon, jede Feld-Batterie und Artillerie-Compagnie, jede Scharfschützen- und Cavallerie-Compagnie trägt den Nahmen des Chefs, erhält aber zugleich, bey dem Eintritt in den Eidgenössischen Dienst, vom

Kriegsrath eine Nummer, welche für jede Waffengattung nach der Reihe des Dienst=Eintritts besonders fortlauft und mit welcher das Corps für die ganze Dauer des Dienstes bezeichnet bleibt.

§. 40.

Nach Aufstellung der Armee sorgt der Kriegsrath, durch Verständigung mit den Standes=Regierungen, für Bereithaltung alles dessen, was zu Ergänzung, Vermehrung oder Ablösung der im Felde stehenden Contingenter an Mannschaft und Materiellen erforderlich ist, um allen fernern Beschlüssen der Bundes=Behörde und den Verfügungen des Befehlshabers Folge leisten zu können.

Es darf kein Canton eine Truppen=Abtheilung ablösen lassen, ohne sich zu dem Ende mit dem Kriegsrath darüber verstanden, und dessen Zustimmung erhalten zu haben; und die Ablösung darf für kein Corps verlangt werden, bevor dasselbe wenigstens vier Monate im Feld gestanden hat. Auf jeden Fall trägt der Canton, der die Ablösung verlangt, die Kosten derselben, den Sold und Unterhalt der Ablösenden auf dem Marsche, und der Abgelösten auf der Rückkehr. Es dürfen der Eidgenössischen Casse keinerley Kosten zur Last fallen.

§. 41.

Ausschließlich an den Kriegsrath hat der Ober=Befehlshaber der Armee sich wegen seiner Bedürfnisse und Forderungen zu wenden.

Im Fall das Hauptquartier vom Sitz des Kriegsraths allzuweit entfernt wäre, soll auf Verlangen des

Ober-Befehlshabers ein Mitglied des Kriegsraths sich mit den nöthigen Vollmachten versehen, zu dem Ober-Befehlshaber verfügen, um mit ihm die ununterbrochene Verbindung zu unterhalten.

§. 42.

Der Kriegsrath hat von allen seinen Verrichtungen der Bundes-Behörde Rechenschaft abzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Commando der Armee. — Bestand, Wahlart und Verrichtungen des Generalstabs.

§. 43.

Der große Stab der Armee theilt sich in:

I. den eigentlichen großen General-Stab;

II. einen Divisions-Stab für jede Division;

III. einen Brigade-Stab für jede Brigade.

I. Der General-Stab besteht:

A. für den ganzen ersten Auszug, und für jedes Aufgebot von wenigstens 24000 Mann, aus:

a) 1 obersten Befehlshaber;

b) 1 zweyten Befehlshaber;

c) 1 Chef des General-Stabs;

d) 1 Oberst-Commandant der Artillerie;

e) 1 Oberst-Kriegs-Commissair;

f) 1 General-Adjutant mit Oberſts-Rang, und 3 Flügeladjutanten mit Oberſt-Lieutenants-Rang.

g) Der nothwendigen Zahl von berittenen Stabs-Adjutanten, mit Hauptmanns- und Lieutenants-Grad.

h) Den in Aktivität ſtehenden Ingenieur-Offiziers, welche nicht den Diviſionen zugegeben ſind.

i) Dem Stabs-Auditor des oberſten Kriegsgerichts.

k) Stabs-Fouriers, nach Verhältniß der Arbeit.

Falls die Reſerve ganz oder zum Theil zur Armee aufgeboten wird, ſo kann das unter f) g) h) i) k) aufgezählte Perſonale nach Nothwendigkeit vermehrt werden.

Dem Oberſt-Commandant der Artillerie werden zugegeben:

2 Oberſt-Lieutenants, von denen einer als Ober-Feldzeugwart, der andere als erſter Adjutant;

2 Stabs-Adjutanten, von denen einer zum Feldzeugamt;

1 Stabs-Hauptmann vom Train;

1 Feldzeug-Lieutenant;

zu jedem Park ein Hauptmann oder Lieutenant vom Feldzeugamt.

Endlich, nach Verhältniß der Arbeit, Ordonanz-Offiziers aus den in Aktivität stehenden Artillerie-Compagnien, und 2 — 4 Stabs-Fouriers.

Dem Oberst-Kriegs-Commissarius insbesondere sind untergeordnet:

1 Kriegs-Zahlmeister.

1 Ober-Feldarzt.

4 Commissairs als Chefs der Verwaltungszweige, nebst der nothwendigen Zahl von Angestellten.

B. Für den halben Auszug, und jedes Aufgebot über 8000 und unter 24000 Mann, aus:

a) 1 obersten Befehlshaber.

b) 1 Chef des Generalstabs.

c) 1 Oberst-Commandant der Artillerie, dem alsdann zugegeben werden:

1 Oberst-Lieutenant Feldzeugwart.

2 Stabs-Adjutanten.

1 Stabs-Hauptmann vom Train.

1 Feldzeug-Lieutenant.

1 Offizier zu jedem Park.

Ordonanz-Offiziers und 1 — 3 Stabs-Fouriers.

d) 1 Oberst-Kriegs-Commissarius mit dessen Beygeordneten.

e) 3 Flügel-Adjutanten; ferner der verhältnißmäßigen Zahl von

f) Stabs-Adjutanten.

g) Genie-Offiziers.

h) Stabs-Fouriers.

i) 1 Stabs-Auditor.

C. Für ein Truppen-Corps von weniger als Achttausend Mann, wird der Stab gebildet, wie für eine Division, mit Zugabe:

1 Oberst-Lieutenant aus dem Ingenieur-Corps, als Chef des Stabs.

1 Als Artillerie-Commandant und Ober-Feldzeugwart funktionirender Oberst-Lieutenant.

Des nothwendigen Commissariats-Personals.

Der nothwendigen Zahl berittener Stabs-Adjutanten.

II. Divisions-Stäbe:

Ein Divisions-Stab besteht aus:

a) 1 Divisions-Commandant.

b) 3 Adjutanten, von denen einer mit Oberst-Lieutenants- und 2 mit Hauptmanns- oder Lieutenants-Grad.

c) 2 Genie-Offiziers.

d) 1 Commandant der Artillerie.

e) 1 Kriegs-Commissarius.

f) 2 Stabs-Fouriers.

III. Brigaden-Stäbe:

Ein Brigade-Stab besteht aus:

a) 1 Brigade-Commandant.

b) 2 Berittenen Stabs-Adjutanten, von denen einer mit Hauptmanns- der andere mit Lieutenants-Grad.

c) 1 Stabs-Fourier.

Außer dem verzeichneten Stabs-Personale hat noch der Oberbefehlshaber, so wie auch jeder Divisions- und Brigade-Commandant, das Recht, Ordonnanz-Offiziers aus den unter seinen Befehlen stehenden Truppen-Abtheilungen zu beordern. Bey den Divisions-Stäben soll unter denselben stets einer aus der, der Division zugetheilten, Artillerie zur Beyhülfe des Commandanten dieser Waffe genommen werden. Alle diese Ordonnanz-Offiziers zählen fortwährend zu ihren Corps, und werden bey denselben nicht ersetzt, sey es, daß die nähmlichen bey dem Stab verbleiben, oder daß sie für diesen Dienst im Kehr abwechseln.

§. 44.

Der Oberbefehlshaber über ein Eidgenössisches Truppen-Corps, der zweyte Befehlshaber, wenn ein solcher aufgestellt wird, und der Chef des Generalstabs, werden von der Tagsatzung, auf den einfachen Vorschlag einer aus ihrem Mittel niedergesetzten Commission, jeweilen erwählt, wenn eine Bewaffnung beschlossen ist. — Dieser Vorschlag kann von den Gesandtschaften vermehrt werden. Die Dauer dieser Anstellung hängt von dem Gutfinden der Tagsatzung ab, und kann in keinem Fall über diejenige der Bewaffnung verlängert werden. Der

Oberst=Kriegs=Commissarius wird, vermöge seiner Stelle, von der Tagsatzung in Aktivität berufen.

§. 45.

Die Divisions=Commandanten, der Oberst=Commandant der Artillerie, die Brigade=Commandanten und der General=Adjutant werden, auf den Vorschlag des Kriegsraths, aus der Zahl der brevetirten Eidgenössischen Obersten laut §. 37. vom Ober=Befehlshaber ernannt.

Die ersten Adjutanten bey den Divisions=Stäben, und der erste Adjutant des Oberst=Commandanten der Artillerie werden, auf einen gedoppelten Vorschlag ihres Chefs, aus der Zahl der brevetirten Eidgenössischen Oberst=Lieutenants von dem Ober=Befehlshaber ernannt, und von dem Kriegsrath in Aktivität gerufen.

Die drey Flügel=Adjutanten werden, als zum personellen Stab des Ober=Befehlshabers gehörend, von demselben aus der Zahl der brevetirten Eidgenössischen Oberst=Lieutenants ernannt, und die Ernennung zur Kenntniß des Kriegsraths gebracht.

Falls der Ober=Befehlshaber oder der Kriegsrath auch einen andern nicht Eidgenössisch brevetirten Offizier zu irgend einer von den oben angeführten Anstellung vorzuschlagen und zu ernennen für nöthig hielte, so soll die betreffende Stelle vorher sich bey der Bundes=Behörde für denselben um ein Brevet oder eine besondere Einwilligung bewerben.

Die Stabs=Adjutanten (mit Ausnahme derjenigen, welche schon in Friedenszeiten bey den Eidgenössischen

Obersten angestellt sind, und denselben ohne weitere Einberufung folgen) werden auf den Vorschlag ihrer resp. Chefs; die Genie-Offiziers bey der ganzen Armee, auf Vorschlag des Chefs des General-Stabs, und die Offiziere vom Artillerie-Stab, zu welchem Zweige sie gehören mögen, auf Vorschlag des Oberst-Inspektors der Artillerie, aus der Zahl der Eidgenössisch brevetirten Offiziers der vorhandenen Grade und Waffen in Aktivität berufen.

Sollte ein nicht bereits Eidgenössisch brevetirter Offizier zu einer solchen Anstellung vorgeschlagen werden, so wird der Kriegsrath gutfindenden Falls, vor dessen Einberufung, von der betreffenden Behörde das erforderliche Brevet, oder eine Spezial-Bewilligung für denselben verlangen.

Oberbefehlshaben

§. 46.

Der Oberbefehlshaber jeder Eidgenössischen Bewaffnung erhält seine Instruktion über den Endzweck der Bewaffnung und über die Verhältnisse der Bundes-Armee gegen das Ausland, so wie seine Vollmachten, von der obersten Bundes-Behörde. Er leistet derselben den Eid, und gegen Sie ist er für die Vollziehung der ihm ertheilten Instruktionen, und für seine Verrichtungen verantwortlich.

§. 47

Der Oberbefehlshaber verordnet alle militarischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm vorgeschriebenen Endzwecks für nothwendig und dienlich erachtet. Er vertheilt die ihm von der Tagsatzung zur Instruktionsmäßigen Verfügung angewiesene Streitmacht, in Brigaden und Divisionen; bestimmt ihre Stärke und ernennt nach §. 45. ihre Commandanten. Von ihm hangen ab, die temporären militarischen Anstellungen, welche nicht der Bundes-Behörde vorbehalten sind, wie Platz-Commandanten und dergleichen. Er erläßt und unterzeichnet die Armee-Befehle. Vom Augenblick an, wo eine Truppen-Abtheilung durch Eintritt in Eidgenössischen Dienst und Sold zu seiner Verfügung gestellt wird, hat er über dieselbe, so wie über alle zur Armee gehörigen Individuen, Ausübung der höchsten Militar-Gewalt, nach Vorschrift und Anleitung der Reglemente und des Militar-Gesetzbuchs.

Im Fall erwiesener Unfähigkeit eines Offiziers, die Pflichten seiner Stelle zu erfüllen, steht dem Ober-Befehlshaber das Recht zu, denselben aus dem Eidgenössischen Dienst zu entlassen. Es soll aber eine solche Entlassung nur nach vernommenem Bericht des Chefs, unter dem der betreffende Offizier steht, und nach vorgenommener Prüfung ausgesprochen, und in einem solchen Fall der betreffenden Cantons-Regierung davon sogleich Kenntniß gegeben werden.

§. 48.

Sobald eine Bewaffnung statt findet, kann im Bezirk der Eidgenössischen Cantonnements, ohne Vorwissen der Befehlshaber, keine andere Truppen-Besammlung oder Bewegung statt finden; alle in Aktivität stehenden Cantonal-Truppen erhalten von den Eidgenössischen Commandanten Losung und Feldgeschrey, und befolgen für die Polizey des täglichen Dienstes die allgemeinen Vorschriften.

§. 49.

Für alle Mannschaft- und Material-Bedürfnisse der Armee, deren Lieferung den Cantonen obliegt, wendet der Oberbefehlshaber sich an den Kriegsrath. In dringenden Fällen darf er, unter Anzeige der Gründe an die Bundes-Behörde und die betreffenden Cantons-Regierungen, dem Oberst-Kriegs-Commissarius die Bewilligung ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben.

Der zweyte Befehlshaber.

§. 50.

Der zweyte Befehlshaber, wenn ein solcher aufgestellt wird, bekleidet die zweyte Stelle der Armee. Er vollzieht alle Aufträge, welche ihm vom Oberbefehlshaber, sey es zur Uebernahme des speciellen Commando's eines Theils der Armee, oder sonst, ertheilt werden. Alle Corps-Commandanten und Militar-Stellen der Armee sind gehalten, seinen Befehlen, welche er in Vollziehung

der Aufträge des Oberbefehlshabers ertheilt, Folge zu leisten. Er vertritt die Stelle des Oberbefehlshabers in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Der Chef des Generalstabs.

§. 51.

Der Chef des Generalstabs ist die dritte Person der Armee, wenn ein zweyter Befehlshaber aufgestellt ist; die zweyte, wenn letzterer nicht aufgestellt ist. Unter seinem unmittelbaren Befehle stehen alle Unterabtheilungen des Generalstabs und das Ingenieur-Corps.

§. 52.

Er leitet nach den Befehlen des Oberbefehlshabers alles, was auf die Bewegung, Stellung und Bestimmung der Truppen aller Waffen Bezug hat, ertheilt die daherigen Befehle und empfängt die dahin einschlagenden Berichte; die von ihm, oder durch einen von ihm Bevollmächtigten, ausgestellten und unterzeichneten Marschrouten haben durch die ganze Schweiz volle Gültigkeit. Dem Oberst-Kriegs-Commissarius theilt er über die Bewegungen der Armee mit, was auf Besorgung der Subsistenz Bezug hat. Er verfaßt die Armee-Befehle, führt das Tagebuch der Operationen, und hat das Archiv in Verwahrung. Er leitet die geheime Correspondenz und was auf Auskundschaft Bezug hat.

Der General-Adjutant.

§. 53.

Der General-Adjutant ist unter den Befehlen des

Chefs vom Generalstab mit allem beauftragt, was auf den personellen Bestand, den Dienst, die Polizey und die Disciplin der Armee, ferner auf die Waffen-Uebungen, die Bewaffnung und Ausrüstung der Infanterie und Cavallerie Bezug hat; wenn der Oberbefehlshaber Waffen-Uebungen vornehmen läßt, oder Heerschau hält, so hat er denselben zu begleiten.

Der Oberst-Commandant der Artillerie.

§. 54.

Der Oberst-Commandant der Artillerie empfängt durch den Chef des Generalstabs die Befehle des Oberbefehlshabers, für alles was auf seine Waffe Bezug hat. Er erstattet an denselben auch seine daherigen Berichte. Er hat die Oberaufsicht über das Personelle und Materielle der Artillerie, über die Parks, die Werkstätten und Munitionen aller Art. Er entwirft alle Vorschläge für die Aufstellung des Geschützes und für dessen verhältnißmäßige Repartition auf die verschiedenen Unter-Abtheilungen der Armee. Befehle und Weisungen über die wissenschaftlichen Anordnungen und materiellen Bedürfnisse dieser Waffe ertheilt er in eigenem Nahmen unmittelbar an die Artillerie-Abtheilungen oder deren Stellvertreter bey Divisions-Stäben und empfängt von denselben die Rapporte. Der Ober-Feldzeugwart und dessen Departement stehen unter seinen Befehlen.

Stabs = Auditor.

§. 55.

Dem Stabs=Auditor liegt die Justiz=Pflege ob; das Dienst=Reglement für die Offiziere des Generalstabs und das Straf=Gesetzbuch werden dessen Funktionen näher bestimmen. Er fertigt, unter der Unterschrift des Chefs des Generalstabs, alle in dieses Fach einschlagenden Befehle aus.

Divisions = Commando.

§. 56.

Der Divisions=Commandant hat keine andern Obern bey der Armee als die Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabs. Er führt den unmittelbaren Befehl über die unter ihm stehende Armee=Abtheilung aller Waffen. Er ordnet die Aufstellung und den Dienst der ganzen Division, nach Maßgabe der ihm von seinen militarischen Obern ertheilten Weisungen; correspondirt direkte mit den verschiedenen Abtheilungen des Generalstabs, und erläßt die angemessenen Divisions=Befehle. Ueber alle zu seiner Division gehörenden Individuen übt er die ihm nach den Reglementen und dem Militar=Straf=Gesetzbuch zustehende Militar=Gewalt aus.

Brigade = Commando.

§. 57.

Der Brigade=Commandant steht unter den unmit=

telbaren Befehlen des Divisions=Commandanten. Gegen die seiner Brigade zugetheilten Truppen=Corps steht er im gleichen Verhältnisse, wie der Divisions=Commandant gegen die zur Division gehörenden Abtheilungen. Er erläßt die Brigaden=Befehle, ordnet den Dienst, die Bewegungen u. s. f. seiner Brigade, handhabt die Disciplin und Polizey bey derselben, und übt über alle dazu gehörenden Individuen die ihm gebührende Militar=Gewalt aus. Wenn ein Truppen=Corps nicht in Divisionen, sondern allein in Brigaden eingetheilt ist, so tritt der Brigadier gegen das General=Commando in das unmittelbare Verhältniß, wie sonst der Divisionär.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Jeder untergeordnete Chef ist gehalten, den Befehlen höherer militarischer Oberen Folge zu leisten. Wenn auch dieselben wegen der Dringlichkeit der Umstände ihm nicht durch seinen unmittelbaren Obern zukommen, so soll z. B. der Brigade=Commandant den Befehlen des Oberbefehlshabers und Chefs vom Generalstab, der Bataillons=Commandant den Befehlen der Befehlshaber, und jenen der Divisionärs, gehorchen. Doch soll in einem solchen Falle derjenige, der den Befehl ertheilt, dem unmittelbaren Obern dessen, der ihn erhalten hat, davon unverzüglich Kenntniß geben, und derjenige Offizier,

welcher den Befehl erhalten hat, soll sogleich seinem Obern Meldung erstatten.

§. 59.

Die Attribute und Verrichtungen des Generalstabs sollen durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Zweyter Theil.

Organische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung.

§. 60.

Die Bewaffnung der Kanoniers, welche das bespannte Feldgeschütz bedienen, ist ein Säbel an einem weißen ledernen Kuppel über die Achsel getragen. Ueberdieß können für diejenigen, welche ohne bespanntes Feldgeschütz zur Armee beordert sind, leichte kurze Gewehre und Patrontaschen gefordert werden.

Die Sappeurs und Pontonniers werden, wie diese, mit Säbel, Gewehr und Patrontaschen bewaffnet.

Die Bewaffnung der Train-Soldaten ist ein Säbel an einem weißen Kuppel um den Leib getragen. Die Offiziers und Unteroffiziers vom Train tragen den Cavallerie-Säbel.

§. 61.

Die Bewaffnung der Cavallerie besteht in einem Husaren-Säbel, 2 Pistolen vom Caliber der Infanterie-Gewehre, Lederzeug weiß, Kuppel um den Leib, kleine Reiter-Patrontasche. Die Cantone, deren Cavallerie dermahlen noch mit Carabinern versehen ist, mögen sie mit dieser Waffe in's Feld rücken lassen.

§. 62.

Die Bewaffnung der Scharfschützen besteht in einer schweren Kugelbüchse mit gewundenem Zug und einem wo möglich zum Aufpflanzen eingerichteten Weidmesser. Weidsack und Lederzeug schwarz.

§. 63.

Die Waffe der Infanterie ist die französische Ordonanzflinte von zweylöthigem Caliber mit Bajonett; Patrontasche; weißes Lederzeug.

Die Jäger-Compagnien haben die calibermäßige Flinte, zwey Zoll kürzer; Lauf mit einem Zug; das Bajonett um zwey Zoll länger, als das der Infanterie; der Schaft mit Schaftringe; der Kolben schiefer und stärker, mehr zum Schießen als zum Exerzieren; Patrontasche; Säbel am Wehrgehäng; weißes Lederzeug. — Jede Patrontasche soll stets außer der gehörigen Munition und Feuersteinen mit einem Gewehr-Propf, einem Schraubenzieher und einem Kugelzieher, und jeder Soldat mit einer Raumnadel versehen seyn.

Die Unter-Offiziers und Corporalen, die Spielleute, Frater und Zimmerleute tragen einen

Säbel am Wehrgehäng; die Zimmerleute eine Art mit ihrem Futter.

§. 64.

Die Waffe der Offiziers vom Generalstab und der Cavallerie ist der Säbel. Die Offiziers der Jäger und Scharfschützen tragen eineu kurzen Säbel um den Leib; die Artillerie- und Infanterie-Offiziers den Degen. Jedoch mag in den Cantons-Contingentern, in welchen die Offiziers mit dem Säbel bewaffnet sind, derselbe beybehalten werden, bis daß durch den successiven Eintritt neuer Offiziers die Vorschrift allmählig erfüllt werden kann.

§. 65.

Die Fahne jedes bey der Eidgenössischen Armee einrückenden Corps, wird von dem weißen Kreuz durchschnitten, und nimmt die roth und weiße Schleife an.

§. 66.

Die Infanterie und Artillerie hat messingene Trommeln; die Cavallerie, die Scharfschützen, die Jäger und der Train, Trompeten.

§. 67.

In dem Hauptort eines jeden Cantons sollen sich ordonnanzmäßig gleiche Modelle aller Waffen vorfinden. Die Aufsichts-Behörde wird das zu diesem Ende Nöthige vorkehren, und ist gegen die Bundes-Behörde für die ordonnanzmäßige gute Bewaffnung der Bundes-Armee verantwortlich.

§. 68.

Jede zur Eidgenössischen Armee stoßende Truppen-Abtheilung muß ihre vollständige ordonnanzmäßige Bewaffnung aus dem Canton mit sich bringen, und wenn bey der Waffen-Inspektion, die sobald als möglich nach dem Aufgebot auf Veranstaltung des Kriegsraths bey jeder einzelnen Truppen-Abtheilung vorgenommen werden soll, etwas an der Bewaffnung mangelt, so wird dasselbe auf Kosten des betreffenden Cantons ersetzt oder vervollständigt. Es sind daher alle Cantone, welche nicht bereits zur vollständigen ordonnanzmäßigen und völlig brauchbaren Bewaffnung ihres Auszuges und ihrer Reserve gerüstet wären, verpflichtet, dieselbe sobald als möglich zu vervollständigen, und sich auch durch Anlegung eines verhältnißmäßigen Waffenvorraths in Bereitschaft zu setzen, dem unumgänglichen Bedürfnissen zu Ersatz, bey allfälligem Abgang begegnen zu können.

Zweyter Abschnitt.

Geschütz.

§. 69.

Das Geschütz bey der Eidgenössischen Armee theilt sich in zwey Hauptklassen: Das Feldgeschütz, welches bespannt zur Armee geliefert und von Train-Soldaten geführt wird, und das Parkgeschütz, das durch Requi-

sitions=Pferde zur Armee geliefert wird und unbespannt verbleibt.

§. 70.

Das bespannte Feldgeschütz besteht aus 120 Stücken von verschiedenen Arten und Calibern, von welchen 72 zum Auszug und 48 zur Reserve gehören.

Bey Anfang eines jeden Feldzugs wird bestimmt werden, wie diese Geschütze rücksichtlich ihres Calibers, zum Auszug und zur Reserve eingetheilt werden sollen. Die in den Cantonal=Zeughäusern sich vorfindenden Französischen und Berner Zwölfpfünder, Französische Achtpfünder, Französische und Berner Vierpfünder und Zweypfünder Kanonen; dann Französische und Berner Vierundzwanzigpfünder, so wie kurze und lange Zwölf=pfünder Haubitzen, mögen einstweilein, ungeachtet ihrer Verschiedenheiten, dienen. Zu allmähliger Vereinfachung aber, wird die Militar=Aufsichts=Behörde einen Plan zu Einführung mehrerer Einförmigkeit entwerfen, und den betreffenden Ständen zur Anleitung mittheilen, worin obige zehn Caliber für die Kanonen auf Zwölpfünder, Sechspfünder und Dreypfünder, und für die Haubitzen auf Vierundzwanzigpfünder und Zwölfpfünder reduzirt, und zugleich der Train vermindert werden wird, ohne die Construktion der Munitionswagen zu verändern. Diejenigen Cantone, welche in den Fall kommen würden, neue Artillerie gießen zu lassen, sollen dieses System befolgen; vorzüglich aber wird die Reduktion der Acht=pfünder und Vierpfünder Französischer und Berner=Or=

donnanz, in Eidgenössische Sechspfünder, als der dringende Schritt zur Einförmigkeit empfohlen; jedoch immer in der Meinung: daß keinem Stand zugemuthet werden kann, das mit der gegenwärtigen Eintheilung übereinstimmende, wohlausgerüstete Geschütz, welches er besitzt, so lange es in gutem brauchbarem Stand ist, abzuändern.

§. 71.

Das sämmtliche Feldgeschütz wird in Batterien zu vier Stück Geschütz eingetheilt, und jede derselben durch eine Compagnie Artillerie bedient.

	Batterien.		
	Zum Auszug.	Reserve.	Totale.
Zürich liefert .	3	1	4
Bern . . .	4	4	8
Luzern . . .	1	1	2
Freyburg und Solothurn wechselsweise zum Auszug und zur Reserve	1	1	2
Basel . . .	1	—	1
Schaffhausen .	—	1	1
Aargau . . .	2	1	3
Waadt . . .	3	2	5
St. Gallen . .	1	1	2
Neuenburg . .	1	—	1
Genf . . .	1	—	1
	18	12	30

Tab. E. enthält das Verhältniß der Caliber, wie dieselben von den Cantonen geliefert werden. Wenn der Fall der Ersetzung der Vierpfünder und Achtpfünder durch Sechspfünder eintritt, so wird die Aufsichts-Behörde die daherigen Vollziehungs-Bestimmungen anordnen.

§. 72.

Das Parkgeschütz besteht:

1. aus Positionsgeschütz zu Verstärkung des Feldgeschützes nach allfälligen Bedürfnissen. Außer den bey dem Feldgeschütz gebrauchten Calibern sind bey dem Positionsgeschütz noch Sechszehnpfünder-Kanonen und Mörser von 10 Zoll und von 8 Zoll.

Tab. F. enthält die Vertheilung des Positionsgeschützes auf die Cantone.

2. Ergänzungsgeschütz, um den allfälligen Abgang des bespannten Feldgeschützes alsogleich aus dem Park zu ersetzen. Das aus den Parks in die Linie gezogene Ergänzungsgeschütz soll aus den Cantonal-Zeughäusern alsobald daselbst ersetzt werden. Die Cantone liefern das Ergänzungsgeschütz nach Tab. G.

Dritter Abschnitt.

Kriegs-Fuhrwerke.

§. 73.

Die Munitionswagen und übrige Kriegs-Fuhrwerke bey der Armee werden eingetheilt, in jene

1. der Lienie } sämmtlich bespannt; und
2. der Reserve-Parks }
3. Die Depots-Parks. Diese bleiben unbespannt bey der Armee.

Das Verhältniß dieser drey Abtheilungen hängt von den Umständen ab, wird jedesmahl nach den Bedürfnissen bestimmt und nach folgenden Grundsätzen von den Cantonen geliefert.

§. 74.

In die Linie gehören:

a) Für das bespannte Feldgeschütz.

Zu einer Zwölfpfünder Kanone, zwey Caissons.

Zu einer Achtpfünder Kanone, zwey Caissons.

Zu drey Sechspfünder Kanonen, zwey Caissons und zwey Wurstwagen bey einer leichten Batterie; 3 Caissons bey einer schweren Batterie.

Zu drey Vierpfünder Kanonen, zwey Caissons und zwey Wurstwagen.

Zu zwey Drey- oder Zweypfünder Kanonen, drey halbe Caissons.

Zu einer Vierundzwanzigpfünder Haubitze, drey Caissons.

Zu einer Zwölfpfünder Haubitze, ein Caisson und zwey Wurfwagen.

b) Zu jeder Batterie, mit Ausnahme jener der Zweypfünder Kanonen:

1 Vorraths-Laffette für das Geschütz, das in größerer Anzahl bey der Batterie steht.

1 Rüstwagen.

1 Feldschmiede.

c) Jedes Infanterie-Bataillon erhält drey halbe, oder einen ganzen und einen halben Caisson.

d) Jede Scharfschützen-Compagnie einen halben Caisson.

Die Taschenmunition der Artillerie, Sappeurs, Pontonniers- und Cavallerie-Compagnien wird aus dem Reserve-Park ergänzt und sind dafür keine eigene Caissons in der Linie.

§. 76.

In die Reserve-Parks gehören:

a) Für das bespannte Feldgeschütz.

Zu jeder Zwölfpfünder Kanone, zwey Caissons.

Zu jeder Achtpfünder Kanone, ein Caisson.

Zu drey Sechspfünder Kanonen, zwey Caissons.

Zu drey Vierpfünder Kanonen, zwey Caissons.

Zu zwey Drey= oder Zweypfünder Kanonen, ein Caisson.

Zu einer Vierundzwanzigpfünder Haubitze, zwey Caissons.

Zu einer Zwölfpfünder Haubitze, ein Caisson.

b) Für jede Armee=Division.

1 Vierundzwanzigpfünder Haubitzen=Vorraths=Laffete.

1 Zwölfpfünder Haubitzen=Vorraths=Laffete

1 Feldschmiede.

1 Rüstwagen.

1 Vierundzwanzigpfünder Haubitzen=Brandkugel=Wagen.

1 Zwölfpfünder Haubitzen=Brandkugel=Wagen.

1 Feuerwerker=Wagen.

c) Für jedes Infanterie=Bataillon ein ganzer oder zwey halbe Caissons.

d) Für jede Scharfschützen=Compagnie ein halber Caisson.

e) Für die Cavallerie jeder Division, ein halber Caisson.

§. 76.

In den unbespannten Depots=Park werden aufgestellt:

a) Für das bespannte Feldgeschütz.

Zu einer Zwölfpfünder Kanone, ein Caisson.

Zu einer Achtpfünder Kanone, ein Caisson.

Zu drey Sechspfünder Kanonen, zwey Caissons.

Zu drey Vierpfünder Kanonen, zwey Caissons.

Zu zwey Drey= oder Zweypfünder Kanonen, ein Caisson.

Zu einer Vierundzwanzigpfünder Haubitze, zwey Caissons.

Zu einer Zwölfpfünder Haubitze, ein Caisson.

b) Für jede Armee = Division

2 Vorraths=Laffeten

1 Schanzzeug=Wagen

welche von den betreffenden Cantonen geliefert werden.

c) Für jedes Infanterie = Bataillon ein ganzer oder zwey halbe Caissons.

d) Eine verhältnißmäßige Anzahl von Caissons zum Positions = Geschütz, Ergänzungs = Caissons und Fuhrwerke zum schnellen Ersatz der bey den verschiedenen Waffengattungen allfällig abgehenden.

Die Depots=Parks werden, so wie das Parkgeschütz, durch aufgebotene Fuhrleistungen zur Armee geliefert und bey derselben in Bewegung gesetzt.

§. 77.

Alle Zugpferde der Trains werden mit Deichselgeschirren zur Armee geliefert; überdieß soll von jedem Paar das eine mit Sattel oder Reitkissen, und die

Sattelpferde mit Reitzäumen und Stangengebissen und Trensegebissen versehen seyn.

§. 78.

Ein eigenes Reglement wird die Vorschriften über die Construktion des Materiellen der Artillerie, und über die besondere Einrichtung, Ausrüstung und Beladung der Kriegs-Fuhrwerke enthalten.

Nota. Die Etats der bespannten und unbespannten Kriegsfuhrwerke für die Artillerie und Infanterie, und die Vertheilung derselben auf die Cantone finden sich in Tab. X. XI. der Quartausgabe, und die Bespannungsweise jeder Art Geschütz in Tab. XII. derselben.

Vierter Abschnitt.

Munition.

§. 79.

Jeder Canton liefert die Munition für seine zur Armee zu stellenden Truppen und Geschütz aller Arten; zu Bereitung derselben soll kein schwächeres Pulver genommen werden, als solches, das mit einer Ladung von drey Unzen die sechszigpfündige Kugel (Markgewicht) des französischen Probemörsers auf 110 französische Klafter wirft, und die sämmtliche Munition soll nach Eidgenössischen Vorschriften verfertigt seyn.

§. 80.

Für jedes Stück Feldgeschütz sollen 600 Schüsse theils in den Caissons der Linie, der Reserve und der Depot-Parks verpackt, theils in den betreffenden Zeughäusern zur Verfügung des Feldzeug-Amtes bereit seyn.

Für jedes Stück Parkgeschütz sollen 300 Schüsse sammt den dazu nothwendigen Wagen vorräthig seyn.

Unter der vorgeschriebenen Zahl von Schüssen

sollen für die Haubitzen 1/5
für die Sechszehnpfünder, Zwölfpfünder, Drey- und Zweypfünder . . . 1/4
für die Achtpfünder, Sechspfünder und Vierpfünder . 1/3
} Kartätschenschüsse seyn.

Nota. Der General-Etat der Artillerie-Muniton, und der Vertheilung derselben auf die Cantone findet sich in Tab. XIII. der Quartausgabe.

§. 81.

Für die Feuergewehre werden folgende Munitionen geliefert:

a) Für jede Scharfschützen-Compagnie, werden lb 394 Pulver, lb 1341 Bley und 2000 Feuersteine geliefert. Von diesem Quantum werden jedem Scharfschütz 30 Kugeln (welche in den Tabellen zu 2 Loth berechnet sind) nebst dem dazu nöthigen Pulver verabfolgt. lb 120 Pul-

ver, lb 500 Bley und 600 Feuersteine werden in dem Caisson, welcher der Compagnie in die Linie folgt, das übrige hingegen in dem Reserve-Caisson derselben verpackt.

b) Für jeden Infanteristen werden gerechnet 160 Patronen, von denen 30 dem Mann beym Abmarsch in die Patrontasche gegeben werden, die übrigen theils in den Caissons der Linie, der Reserve- und Depots-Parks enthalten, theils zur Verfügnng des Feldzeugamts in den Zeughäusern bereit sind.

c) Jeder Jäger erhält in seine Patrontasche 20 Patronen, und überdieß 20 Kugeln sammt dem nöthigen Pulver zu Drangschüssen. Die für jeden Jäger in den Tabellen berechneten 160 Schüssen sollen wenigstens zum Drittheil Drangschüsse seyn.

d) Jeder Cavallerist erhält 20 Patronen und auf jedes Feuergewehr bey den Kannoniers, Sappeurs, und Pontonniers-Compagnien werden 10 Patronen in die Patrontasche gegeben.

Je auf 10 Patronen wird ein Feuerstein geliefert.

Würde in einem zur Armee gelieferten Caisson verdorbene oder sonst unbrauchbare Munition sich vorfinden, so soll derselbe sogleich geleert, und die Munition auf Rechnung des betreffenden Cantons ersetzt werden. Auf

gleiche Weise soll das beym Ausmarsche allenfalls Mangelnde alsobald ersetzt werden.

Nota. Der General-Etat der kleinen Munition, und deren Vertheilung auf die Cantone findet sich in Tab. XIV. der Quartausgabe.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine materielle Bedürfnisse.

§. 82.

Diejenigen Kriegs-Geräthschaften, deren Lieferung nicht wohl theilweise von den Cantonen gefordert werden kann, werden allmählig auf Eidgenössische Rechnung angeschafft; die Tagsatzung bestimmt auf den Vortrag der Aufsichts-Behörde alljährlich die Summe, welche aus der Eidgenössischen Casse zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Unter diese Geräthschaften gehören vornehmlich: Ambülancen, und was zu den Feldlazarethen gehört. Pontons-Equipagen und allgemeine Bedürfnisse der größern Reserve und Depot-Parks; ferner die Sammlung der Modelle der verschiedenen Waffenarten; welche Modelle die Cantone zu genauer Befolgung bey der Ausrüstung ihrer Mannschaft aus dem Eidgenössischen Depot sich anschaffen sollen. Der Depot aller dieser

sind bey den Scharfschützen und Jägern grün; bey dem Train roth, und bey der Cavallerie nach der Farbe der Knöpfe.

§. 86.

Die Cantone sorgen von sich aus für den reglementsmäßigen Unterhalt der Kleidung und persönlichen Equipirung während dem Feldzuge; die Eidgenössische Kriegs-Casse kann deshalb für keine Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Die Aufsichts-Behörde wacht in Friedenszeiten, der Kriegsrath in Zeiten einer Bewaffnung über Handhabung des Reglements, in Bezug auf Kleidung, Equipirung und Distinktionszeichen, sowohl beym Generalstab als den sämmtlichen Truppen. Beyden Behörden, so wie jedem Ober-Offizier liegt ob, keine ordonnanzwidrigen Abweichungen oder andere Mißbräuche zu dulden. Den Cantons-Regierungen ist empfohlen, darüber gleichfalls wachen zu lassen.

Siebenter Abschnitt.

Instruktion.

§. 87.

Die Instruktion der zur Bundes-Armee gehörenden Truppen liegt den Cantonen ob. Die Hauptzwecke

ben derselben sind: Angewöhnung zur Disciplin und Subordination, und Genauigkeit und Schnelligkeit sowohl im Gebrauche der Waffen als in Bewegung mit größern oder kleinern Massen. Es wird daher den Cantons-Regierungen dringendst empfohlen, diese Hauptzwecke bey dem Unterricht ihrer Contingente nie aus dem Gesicht zu verlieren, und nicht zu gestatten, daß die immer schon kurze Zeit des Unterrichts au bloße Parade-Sachen verschwendet werde.

§. 88.

Die Instruktion soll in jedem Canton genau nach folgenden Eidgenössischen Reglementen statt finden:

a) Reglement für die Disciplin, die Polizey und den Dienst jedes Grades.

b) Reglement für den Dienst in Garnison und im Feld.

c) Exerzier-Ordonnanz für jede Waffengattung, Artillerie, Cavallerie, Scharfschützen, Infanterie und Jäger.

Jeder Offizier ist verpflichtet, die beyden ersten Reglements und die Exerzier-Ordonnanz seiner Waffe zu besitzen, und, im Falle des Eintrittes in den Eidgenössischen Dienst, mit sich zu führen, deßgleichen das Eidgenössische Militar-Reglement, und die besondere Instruktion über die Kriegs-Verwaltung, endlich die Kriegs-Artikel; außerdem soll jeder Hauptmann und Stabs-Offizier den Militar-Codex besitzen. Die Unter-Offiziers sollen mit den sie betreffenden Dienst- und Exerzier-Reglements

ihres Grades versehen seyn. Der Aufsichts-Behörde liegt ob, die nöthigen Auszüge und Uebersetzungen zu veranstalten.

§. 89.

Zu dem erforderlichen gleichförmigen Unterricht der Truppen in größern Abtheilungen verschiedener Waffenarten, und zu der nöthigen Uebung der Offiziers vom Eidgenössischen General-Stab, werden größere taktische Uebungen eingeführt, welche vorerst alle zwey Jahre und wenn es der Bestand der Kriegs-Cassa gestattet, in kürzeren Fristen, von einzelnen Abtheilungen des Bundes-Auszugs abwechselnd ausgeführt werden; wenn daher das Contingent eines einzelnen Cantons zu solchen Uebungen nicht beträchtlich genug ist, oder nicht verschiedene Waffenarten enthält, so werden die Contingente mehrerer Cantone zu diesem Zwecke vereinigt. Die Aufsichts-Behörde bezeichnet die Cantone und die Waffengattungen, und im Einverständniß mit den Standes-Regierungen den Ort und die Zeit dieser Uebungen. Die zu denselben zu versammelnden Truppen sollen ohne Genehmigung der Bundes-Behörde die Zahl von 3000 nicht übersteigen, und der Auszug aller Cantone soll im Kehr dazu berufen werden. Die Aufsichts-Behörde bezeichnet den Eidgenössischen Obersten, welcher bey diesen Uebungen den Oberbefehl führt; derselbe vertheilt unter die anwesenden Stabs-Offiziere nach Gutbefinden, doch mit Hinsicht auf die respektiven Grade das Commando der Unter-Abtheilungen.

Jeder Eidgenössische Offizier, so wie jeder Oberst-Lieutenant und Major des Bundes-Contingents, ist verpflichtet, wenigstens ein Mahl in vier Jahren diesen Uebungen beyzuwohnen. Die Aufsichts-Behörde erläßt demnach die Aufgebote mit möglichster Rücksicht auf die Wohnorte. Die Dauer dieser Uebung soll höchstens acht Tage seyn, die Marschtage nicht gerechnet. Die dazu einberufenen Truppen erhalten, die Offiziers vom Hauptmann abwärts und die gesammte Mannschaft, Sold und Verpflegung nach dem Reglement, doch ohne Zulage für Gemüse und Salz. Alle Offiziers ob dem Hauptmann, den Sold und die Fourage-Ration nach ihrem Grad, insofern sie Pferde mit sich führen; in keinem Fall aber mehr als zwey Fourage-Rationen.

Für die sämmtlichen Truppen werden Besoldung und Rationen berechnet, vom Tag des Abmarsches vom Hauptort des Cantons, bis zum Tag der Rückkunft an gleichem Ort.

Die Aufsichts-Behörde sorgt, im Einverständniß mit der betreffenden Regierung, für die Lagerung oder Einquartierung; sie leitet die Ausführung und erstattet der Tagsatzung Bericht über die Uebung und den Ausbildungsgrad der dabey gewesenen Truppen.

§. 90.

Zu Ertheilung desjenigen Unterrichts, der in den Cantonen nur theilweise oder mit Schwierigkeit statt finden könnte, soll eine gemeinschaftliche praktische Anstalt errichtet werden, deren Hauptzweck dahin geht, durch

gleichförmige Anleitung der Offiziers und Unter=Offiziers, die nothwendige Uebereinstimmung unter den verschiedenen Contingents=Truppen zu bewirken. Diese Anstalt, welche jährlich auf eine Dauer von ungefähr zwey Monathen eröffnet wird, steht unter der Direktion eines auf den Vorschlag der Aufsichts=Behörde von der Tagsatzung zu wählenden Offiziers des Genie oder der Artillerie. Die Offiziers und Unter=Offiziers der Artillerie sind verbunden, in dem anzuordnenden Kehr diese gemeinschaftliche praktische Anstalt zu besuchen, und für die übrigen Waffen zu Fuß wird gesorgt, daß die Cantone Offiziers und Unteroffiziers dahin senden können, um sich tüchtig auszubilden, oder daß auf Verlangen der Cantone, zu Bildung ihrer Truppen in der Zwischenzeit, ihnen fähige Instruktores aus der Anstalt gesendet werden können.

Die Kosten der Anstalt selbst (wie Lehrer und Materielles), und diejenigen der obigen Uebungen von zusammengezogenen Truppen des Bundes=Auszugs, werden aus den, durch die Beschlüsse der Tagsatzung zu gemeinsam militarischen Ausgaben bestimmten, Geldern bestritten. Die Verpflegung und der Unterhalt der dieselben besuchenden Offiziers und Unter=Offiziers, wird so wohlfeil als möglich und ganz militarisch eingerichtet, und der Canton, in welchem dieselbe sich befindet, übernimmt gegen billige Vergutung die nöthigen Lieferungen aller Art. Die Aufsichts=Behörde ist beauftragt, der Tagsatzung den Ort und die innere Einrichtung der ganzen

Anstalt vorzuschlagen, und den Fortgang derselben zu leiten.

§. 91.

So wie diese gemeinschaftliche Anstalt vornehmlich bestimmt ist, den Unterricht, der den Truppen in den Cantonen ertheilt wird, zu vervollkommnen, und seine Uebereinstimmung bleibend zu sichern, so wird auch zu der guten Wirkung derselben erfordert, daß die besondern Instruktions-Anstalten der Cantone nach den allgemeinen Grundsätzen arbeiten, und so sehr als möglich erweitert und vervollständigt werden, und daß durch öftere den Oertlichkeiten und den Volkssitten angemessene Waffen-Uebungen in jedem Canton die Bildung fortgesetzt und die durchgehends bestehende Vorliebe der Schweizer für das Milarwesen erhalten und zweckmäßig benutzt werde; besonders soll das Zielschießen der Scharfschützen und Jäger durch schickliche Aufmunterung befördert werden.

Achter Abschnitt.

Kriegs-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Grundsätze der Verwaltung.

§. 92.

Unter der Kriegs-Verwaltung ist begriffen, die Besoldung, die Verpflegung, die Gesundheitspflege, das Fuhrwesen und der Waffenunterhalt der Armee; ferner die

Entschädigungen, und alle dahin einschlagenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 93.

Sobald ein Corps aufgeboten wird, soll dem Oberst-Kriegs-Commissarius davon, zur Anordnung dessen was die Verwaltung betrifft, Kenntniß gegeben werden. Es sind demselben die Dienst-Ein- und Austrittstage eines jeden Corps genau anzuzeigen.

Vom Augenblick an, wo eine Truppen-Abtheilung in Eidgenössischen Dienst aufgenommen wird, tritt dieselbe, so wie für alles andere, auch für Sold, Verpflegung und Einquartierung, unter die Eidgenössischen Vorschriften. Die Tab. H. I. K. L. M. und N. enthalten die Bestimmungen des Soldes, der Portionen und Rationen für jeden Grad und jede Waffengattung. Der Sold soll in der Regel alle vier Tage ausbezahlt werden.

Wenn ein Militair in den Militar-Spital aufgenommen wird, so erhält er, statt der Portionen, die angemessene Verpflegung, und von seinem Solde wird ihm während seines Aufenthaltes im Spital ein Drittel abgezogen. In Fällen muthwillig zugezogener Krankheiten kann dieser Abzug bis auf zwey Drittel vermehrt werden.

§. 94.

Bey allen Eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Decompte eingeführt, d. h. es wird dem Mann täglich 1 Batzen zum Unterhalt seiner Kleidung innebehalten. Jeder Mann hat seine Decompte-Büchlein,

in welchem ihm der Hauptmann die Rechnung führt; selbige wird alle Monathe abgeschlossen; der am Ende der ganzen Dienstzeit sich erzeigende Ueberschuß wird dem Mann bey seiner Entlassung vom Hauptmann baar ausbezahlt. Die Chefs jeder einzelnen Truppen-Abtheilung sind für die genaue Handhabung dieser Vorschrift verantwortlich. Nach zwey Monathen Dienstzeit erhält jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, täglich 5 Rappen Zulage, die zum Decompte gelegt wird.

Den Scharfschützen, welche eine höhere Besoldung haben, wird außer dem allgemeinen Decompte noch täglich 2 1/2 Rappen innebehalten, welche zu Schießgaben bey den Uebungen im Zielschießen verwendet werden. Der Fourier hat dafür ein eigenes Compagnie-Büchlein, in welches die Rechnung vom Hauptmann eingetragen wird.

§. 95.

Für die nach dem Reglement bewilligten effektiv gehaltenen Offiziers-Pferde, so wie für die Pferde der bespannten Feld-Artillerie, wird am Ende des Feldzuges, wegen des beynahe unvermeidlichen Verlusts auf denselben, eine Entschädigung durch Vergutung der Fourage-Rationen in Geld ertheilt, und zwar dem gesammten Generalstab während sechszig Tagen, den übrigen Offiziers während 40 Tagen, und für bemeldte Artillerie-Pferde während 30 Tagen.

Doch wird diese Entschädigung keinem Offizier ertheilt, welcher das Pferd beym Ende des Feldzugs nicht mehr

besitzt, und es nicht wenigstens während zwey Drittheilen der Dauer desselben gehalten hat. Ein Offizier, der wegen Privatverhältnissen vor Beendigung des Feldzugs entlassen wird, hat auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

§. 96.

Wenn eine Truppen-Abtheilung während der Dauer des Feldzuges abgelöst wird, so hat das eintretende Corps vor Auslauf von zwey Monathen keinen Anspruch auf die Zulage zum Decompte, die dem betreffenden Mann immer nur nach zwey effektiven Dienstmonathen zugerechnet wird, und das abgelöste Corps hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die effektiv gehaltenen Offiziers-Pferde welche erst am Ende des Feldzuges ertheilt wird.

§. 97.

Mundportionen und Fourage-Rationen können nur diejenigen beziehen, welchen sie nach dem Besoldungs-Etat angewiesen sind. Die nicht in natura bezogenen, werden vom Commissariat nach einem billigen Anschlag in Geld vergutet.

Die Fourage-Rationen sollen aber nur in so fern in natura oder Geld bezogen werden dürfen, als die Pferde effektiv bey der Arme vorhanden sind. Die Offiziere, denen Pferd-Rationen bewilligt sind; sind indessen nur in soweit zum Bezug derselben in natura oder Geld berechtigt, insofern sie die betreffenden Pferde effektiv bey der Armee haben.

Die Mundportion besteht aus

Pfund 1 1/2 Brot von einzügig gemahlenem Waizen oder Kernen.

= 5/8 Rindfleisch oder Kuhfleisch.

Die Fourage=Ration aus

für Reitpferde lb 8. Haber und lb 10. Heu
für Zugpferde lb 7. Haber und lb 15. Heu
oder wenn es die Umstände erfordern
lb 10. Haber und lb 12. Heu.

Das Pfund Markgewicht zu 32 Loth.

In Lagern oder Beywachen wird für jedes Pferd 5 Pfund Stroh geliefert. In Cantonnements soll das Stroh für die Pferde von Partikularen oder Gemeinden gegen Ueberlassung des Düngers geliefert werden.

§. 98.

Die Verpflegung geschieht entweder

a) auf Märschen oder auch in den Cantonnements durch die Einwohner gegen vorschriftmäßige Gutscheine, welche nach einem billigen auf den jeweiligen Preis der Lebensmittel berechneten Anschlagspreis vom Kriegs=Commissariat eingelöst werden; alsdann wird Holz und Gemüse in dem festzusetzenden Vergütungspreis eingerechnet.

b) oder durch Lieferanten,

c) oder durch Austheilung aus Magazinen; in diesem Falle werden aus den Bataillons Fleischer und Bäcker commandirt und

in Corps organisirt, welche unter dem militärischen Befehl des ihnen unmittelbar angewiesenen Obern stehen.

Bey der Verpflegung durch Lieferanten oder durch Magazine erhält der Mann in Lagern Holz-Rationen und eine Zulage in Geld, oder in Natur für Salz und Gemüse.

Auf dem Marsch und im Contonnement hat der Quartierträger dem Offizier ein Zimmer, Bett, Befeuerung, Licht, und auf Begehren, falls sie in Wirthshäuser einquartiert werden, das erforderliche Geräth, Holz und Salz zum Kochen zu liefern. Dem Soldaten aber soll vom Quartierträger auf dem Marsche die Lagerstätte wenigstens mit frischem Stroh, Platz beym Feuer und Licht, und im Cantonnement zu dem noch Salz gegeben werden.

Da wo die Natural-Verpflegung statt findet, sollen Holz und Gemüse von den Gemeinden oder dem Quartierträger geliefert, und demselben dafür gegen Eingabe der Lieferungsscheine eine billige Vergütung geleistet werden.

Im Lager werden alle fünf Tage auf 6 Mann 60 Pfund Stroh gegeben, verhältnißmäßig auf die Beywachen. Wein, Branntwein oder Essig kann in außerordentlichen Fällen auf Befehl des Befehlshabers ausgetheilt werden. Holz und Licht auf die Wachen wird reglementsmäßig von den Gemeinden gegen Gutscheine geiefert.

Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehls-

habers können in dringenden Fällen vom Kriegs-Commissariat Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage ausgeschrieben werden.

Bey einer eintretenden Eidgenössischen Bewaffnung, werden die Cantons-Regierungen für den Offizier-Tisch in den Wirthshäusern eine billige Taxe festsetzen, in welcher die Zahl der Gerichte und der Preis bestimmt wird.

Der Verkauf von allen Arten Lieferungsscheinen ist verboten. Das Oberst-Kriegs-Commissariat wird deren Vergütung an niemand anders als entweder an die ersten ursprünglichen Inhaber, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, oder an die bevollmächtigten Cantonal-Behörden leisten.

§. 99.

Der Chef eines jeden Corps hat die Aufsicht über die Verwaltung desselben. Er visirt die Controllen und Lieferungsscheine aller Art und bekräftigt dadurch deren Richtigkeit. Sollte ein Corps mehr Mund- oder Fourage-Rationen fassen, als wozu es berechtigt ist, so soll es zu deren Vergütung angehalten werden. Sollte sich hierin nur eine einzelne Abtheilung des Corps übersehen haben, so haftet sie dafür gegen das Corps.

§. 100.

Für die Gesundheits-Pflege sollen bey jeder Truppen-Aufstellung ein Haupt-Spital und die erforderlichen Feld-Lazarethe eingerichtet werden. — Von den betreffenden Standes-Regierungen werden die dienlichen Locale angewiesen. Alle Einrichtungskosten bestreitet das Kriegs-

Commissariat. Die Feld-Lazarethe sollen jeweilen so viel möglich auf den Haupt-Spital ausgeleert werden. Außer diesem werden im Fall des Bedürfnisses die erforderlichen Ambülances ausgerüstet und mit dem nöthigen Personale zur Armee vertheilt.

Alle diese Anstalten werden auf Eidgenössische Rechnung mit den zu bestmöglicher Wartung der Kranken und Verwundeten erforderlichen Medicamenten, Instrumenten, Verbanden, Geräthschaften und angemessenen Lebensmitteln versehen.

Ueberdieß soll jeder Bataillons- und Artillerie-Chirurgus mit den nöthigen Instrumenten vorschriftmäßig versehen seyn, und von den Cantonen zu jedem Bataillon und jeder Artillerie-Compagnie eine Feld-Apotheke mitgegeben werden. Diese Apotheken können entweder von den Cantonen selbst oder wie bey den componirten Bataillons, auf deren Kosten von dem Kriegs-Commissariat, geliefert werden. In jedem Fall aber sollen sie reglementmäßig eingerichtet und ausgerüstet seyn. Der Verbrauch aus denselben während der Dauer des Feldzuges, wird vom Kriegs-Commissariat vergutet. Die Cantone geben jedem Frater die vorschriftmäßige Bulge. — Jeder Pferdarzt soll von den Cantonen mit den erforderlichen Arzneyen und Instrumenten versehen seyn.

§. 101.

Das Fuhrwesen besteht:

a) aus dem organisirten Train; außer den übrigen reglementarischen Bestimmungen für den

Train enthält noch die besondere allgemeine Instruktion über die Kriegs-Verwaltung die Vorschriften über die Größe, das Alter und andere Erfordernisse aller Dienstpferde, nach welchen die Cantone bey ihren Ausrüstungen sich genau zu richten haben. Ein abgehendes Pferd wird stets von dem Canton, dem das abgegangene angehört hat, ersetzt. Während der Dienstdauer eines Corps können keine Pferde, die demselben zugetheilt sind, abgelöst werden.

Der Train wird reglementmäßig besoldet und unterhalten, und nach einem bestimmten Tarif wird für die Pferdbeschläge und die Wagenreparatur gesorgt.

b) aus Fuhrleistungen, Requisitionen; es werden nähmlich requitirt: Bespannung für den Transport des Positions- und Ergänzuugs-Geschützes und aller unbespannten Kriegsfuhrwerke; ferner die Wagen zum Transport der Bagage und andrer Gegenstände, für welche keine Armee-Fuhrwerke eingeführt sind, und alle dazu erforderliche Bespannung. Für alle Requisitionen werden Gutscheine ausgestellt, welche von dem Kriegs-Commissariat tarifmäßig eingelöst werden.

Jeder einzelnen Artillerie, Cavallerie- und Scharfschützen-Compagnie wird ein einspänniger Bagage-Wagen bwilligt. Jedem Infanterie-Bataillon drey zweyspännige. Jeder Abtheilung des General-Stabs das er-

forderliche Fuhrwerk. Alle diese Wagen und Bespannung werden auf Märschen, nach Ausweis der Marschrouten, von Station zu Station requirirt; die Gemeinden sind pflichtig, dieselben gegen Gutscheine zu stellen. Jeder Corps-Commandant ist dafür verantwortlich, daß er nicht ein Mehreres requirire, und nicht mehr Gutscheine ausstelle, als was nach dem Reglement gestattet ist. Das Dienst-Reglement wird bestimmen, wie viel Gepäck die Offiziers jedes Grades mitführen dürfen.

Dem Oberst-Quartiermeister-Stab liegt ob, ein Verzeichniß aller Orts-Entfernungen zu verfertigen, nach welchem die Vergütung der Fuhr- und Schifflöhne von dem Ober-Kriegs-Commissariat geleistet werden wird.

§. 102.

Alle zur Eidgenössischen Armee gelieferten Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerke sollen sich in gutem Stande befinden; bey der beym Eintritt vorzunehmenden sorgfältigen Inspektion, soll alles Unbrauchbare entweder zurückgeschickt oder aber sogleich reparirt werden. Ersatz des Unbrauchbaren und Ausbesserung des Schadhaften beym Dienst-Eintritt geschieht nach §. 102 auf Rechnung der betreffenden Cantone. Nachher erhält jede Compagnie von der Kriegs-Casse, nach einer für jede Waffenart bestimmten Vorschrift, monathlich eine Vergütung, aus der jedem Corps obliegt, ohne weitere Anrechnung, alle Reparaturen von Waffen, Trommeln, Lederzeug, Pferdgeschirren und dergleichen zu bestreiten. Außerordentliche Beschädigungen in Gefechten, Bergmär-

schen oder außerordentlichen Veranlassungen werden, nach Bescheinung der gültigen Ursache, auf Rechnung des Kriegs-Commissariats reparirt. Alle aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandenen Beschädigungen werden auf Unkosten der betreffenden Soldaten reparirt, und ihnen dafür der Sold innbehalten. Den Büchsenschmieden der Bataillone und der Scharfschützen-Compagnien sollen von den Quartierämtern auf Verlangen des Corps-Commandanten angemessene Arbeits-Lokale angewiesen werden; wenn die bey den Truppen befindlichen Büchsenschmiede bey strengem Dienste nicht hinreichend wären, so kann der Befehlshaber dem Feldzeugamte Befehle zu Anlegung außerordentlicher Werkstätten ertheilen. Alle Waffenreparaturen werden tarifmäßig bezahlt.

§. 103.

Entschädigungen werden aus der Eidgenössischen Casse geleistet.

a) den betreffenden Cantonen für den Abgang von Geschütz, Wagen und Munition in eigentlichem Dienste; Fälle von Nachlässigkeit oder Muthwillen ausgenommen, in welchen den Cantonen der Rückgriff gegen die betreffenden Personen bleibt. Sollte die Vernachlässigung jedoch auf Individuen anderer Cantone fallen, so wird das Oberst-Kriegs-Commissariat dem reklamirenden Canton zur Rückerstattung durch die Fehlbaren verhelfen. Der Verlust und Verbrauch aller dieser Gegenstände soll auf

Rechnung gebracht, und auf den Rapport des Feldzeugamtes nach der beym Eintritt vom Commissariat in Verbindung mit dem Feldzeugamt gemachten Schatzung vergütet werden.

b) Für Pferdverlüste im Dienste, mit Ausnahme aller Fälle von Mißbrauch und Nachlässigkeit. Jedes nach dem Reglement zur Armee gelieferte Pferd aller berittenen Offiziers, der Cavallerie und aller Trains wird nach Vorschrift, auf Veranstaltung des Commissariats, untersucht und geschätzt, und unter obiger Voraussetzung, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten, dessen Verlust den Eigenthümern oder den Cantonen vergütet.

c) Für Schaden, der durch Kriegsanstalten an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht wird.

Im Fall eines solchen Ereignisses läßt der commandirende Chef sogleich durch den anwesenden Kriegs-Commissair, oder in dessen Abgang durch einen Offizier veranstalten, daß durch zwey unpartheyische und sachkundige Schätzer aus dem Civil- oder Militarstand der Befund der Sache aufgenommen und der Schaden geschätzt werde. Das Protokoll der Schatzung wird dem Oberst-Kriegs-Commissarius zur weitern Verfügung zugesendet. Dem beschädigten Theile ist überlassen, auch seinerseits durch die Ortsbehörden eine Schatzung vornehmen zu lassen. Der Oberst-Kriegs-Commissarius wird nach dem Belang der Sache entweder von sich

aus über die Entschädigungsforderung bestimmen, oder dieselbe dem Kriegsrathe zum Entscheide vorlegen.

d) Wenn endlich ein Canton zum allgemeinen Besten und auf Ansuchen hin, ein Mehreres an materiellen Bedürfnissen oder Kriegsgeräthschaften zur Armee liefert, als ihm abgefordert werden kann, so soll ihm dafür eine billige Entschädigung zufließen, und ihm jeder dabey erlittene Abgang, die Fälle von Vernachläßigung ausgenommen, gänzlich ersetzt werden.

§. 104.

Bey dem Eintritt eines Corps in den Eidgenössischen Dienst wird eine Inspektion der Mannschaft vorgenommen. Dienstunfähige, Krätzige oder Kranke werden zur Verfügung des Cantons belassen. Solche, die während der Dauer des Dienstes in Spitälern als dienstunfähig oder unheilbar erklärt werden müssen, sollen ebenfalls, unter Anzeige an den Chef des Corps, in ihren Canton zurückgesendet werden.

§. 105.

Die Militairs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und den Wittwen oder Waisen der Gebliebenen wird auf den Bericht des Oberbefehlshabers und des Kriegs-Commissarius und auf den Antrag des Kriegsrathes nach Umständen die angemessene Unterstützung ertheilt werden. Aehnliche Unterstützung kann

allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheiten als Dienstfolge, in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Zweyte Abtheilung.

Kriegs=Commissariat.

§. 106.

Das Personale der Kriegs=Verwaltung besteht unter dem Oberst=Kriegs=Commissarius aus:

Einem Kriegs=Zahlmeister.

Einem Ober=Feldarzt.

Vier Kriegs=Commissairs für die Verwaltungsfächer der Besoldung, der Verpflegung, des Fuhrwesens und des Rechnungswesens.

Einem Ober=Pferdarzt.

Einem Commissair bey jeder Armee=Division.

Der nöthigen Zahl der Angestellten.

Der Oberst=Kriegs=Commissarius wird jeweilen in Friedenszeiten auf 4 Jahre, auf den Vorschlag der Aufsichts=Behörde, durch die Tagsatzung erwählt, welche den Vorschlag nach Belieben vermehren kann.

Wenn der Auslauf seiner Anstellungszeit in die Dauer einer Bewaffnung fällt, so bleibt er bis nach Beendigung derselben an seiner Stelle, und wird erst nach Ablegung seiner Rechnung erneuert; der Abgehende ist immer wählbar.

Der Kriegszahlmeister wird jeweilen bey einer Truppen-Aufstellung für die Dauer derselben, auf den Vorschlag der Aufsichts-Behörde von der Tagsatzung erwählt.

Der Ober-Feldarzt wird auf den Vorschlag der Aufsichts-Behörde durch die Tagsatzung, und die vier Commissarien für die Verwaltungsfächer, nach Anleitung des §. 12. durch die Aufsichts-Behörde erwählt, und nach den nähmlichen Regeln, wie der Oberst-Kriegscommissarius selbst, periodisch erneuert.

Die übrigen Angestellten in der Kriegsverwaltung werden bey jeder Bewaffnung für die Dauer derselben vom Oberst-Kriegscommissarius ernannt.

§. 107.

Das Oberst-Kriegscommissariat steht unter der Leitung und den Befehlen des Oberst-Kriegscommissarius, welcher der Tagsatzung die getreue Erfüllung seiner Pflichten durch einen feyerlichen Eid zu beschwören hat.

Er wird allen Cantons-Regierungen nahmentlich bekannt gemacht, und mit einem offenen Empfehlungsschreiben der Tagsatzung versehen, damit er die behörige Unterstützung in Ausübung seiner wichtigen Pflichten finden möge. Er kann für alles, was seinen Geschäftskreis betrifft, in unmittelbare Correspondenz mit den Cantons-Regierungen treten.

Der Oberst-Kriegscommissarius steht, wenn er in Aktivität gerufen ist, unter dem Befehl des Ober-Be-

fehlshabers und des Chefs des Generalstabs. Sein Platz ist im Hauptquartier.

§. 108.

Die Verrichtungen der einzelnen Zweige der Verwaltung werden vertheilt, wie folgt:

a) Der Kriegszahlmeister besorgt die Einnahme aller Gelder, welche der Eidgenössischen Kriegscasse angewiesen werden; er hat der Tagsatzung Rechnung zu geben, und ist gegen dieselbe für richtige Führung der Casse verantwortlich. Der Kriegszahlmeister ist verpflichtet, alle Anweisungen des Oberst-Kriegscommissarius zu honoriren; er hat dieselben einzig anzuerkennen.

b) Der Ober-Feldarzt ist Chef aller bey der Armee angestellten Gesundsheits-Beamten, und ertheilt seine Befehle in allem, was auf ihre Verrichtungen Bezug hat; er besorgt die Anlegung der Militar-Spitäler und Ambulancen, nach den vom Oberst-Kriegscommissarius erhaltenen Weisungen, und beaufsichtiget alles, was den Gesundheitsdienst betrifft.

c) Der Kriegscommissarius für die Besoldung besorgt die Vorschüsse an die Corps, und prüft alle Besoldungs-Etats der Stäbe und Corps, so wie die Entschädigung für nicht bezogene Rationen der Offiziers, für Waffenreparaturen Büral-Kosten u. s. w.; er leitet die monathlich

vorzunehmenden Commissariats = Musterungen über den effektiven Stand aller Corps.

d) Dem Kriegscommissarius für die Verpflegung liegt ob: die Lieferung der Bedürfnisse im Fall der Natural=Verpflegung, so demnach die Anlegung der Magazine und die Vollziehung der vom Oberst = Kriegscommissarius geschlossenen Akkorde mit Lieferanten.

Er besorgt auch die übrigen Lieferungen in die Lager, leitet und beaufsichtigt die Corps der Feldbäcker und Metzger und alle andere auf die Verpflegung bezüglichen Anstalten. Ihm liegt endlich die Prüfung aller Gutscheine für Verpflegungs=Gegenstände ob.

e) Der Kriegscommissarius für das Fuhrwesen besorgt die Schatzung aller Pferde der Armee durch Experten, die Schatzung des Materiellen im Einverständniß mit dem Feldzeugamt, die Aufgebote von Requisitions=Pferden, die Anlegung von Parks zum Transport von Lebensmitteln. Unter ihm steht alles, was die Besorgung kranker Pferde betrifft; er hat für den wissenschaftlichen Theil als Gehülfen den Ober=Pferdarzt, der unter seiner Leitung steht. Er besorgt die Anlegung und den Dienst der Postketten auf den vom Obercommando bezeichneten Straßen, und die Besoldung der Postläufer; er entwirft die Tarife für Wagen= und Waffen=

Reparaturen und Pferdbeschläge; ihm liegt die Prüfung aller Gutscheine für Requisitions-Fuhren ob.

f) Der Kriegscommissarius des Rechnungswesens besorgt die Rechnungs-Führung mit allen Behörden, Stellen und Personen, die mit der Kriegs-Verwaltung in Rechnung stehen. Das allgemeine Rechnungswesen soll, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung, so eingerichtet werden, daß alle Einnahmen und Ausgaben mit Leichtigkeit übersehen werden können, und die Abfassung der General-Rechnung aus derselben erhoben werden kann. Er besorgt ferner den administrativen Theil der Spital-Anstalten und untersucht alle daherigen Rechnungen; er prüft alle Gutscheine und Belege für Lieferungen auf die Wachten, so wie auch die Schatzungs-Protokolle für Beschädigungen.

§. 109.

Jeder dieser Vorsteher einer Abtheilung der Verwaltung empfängt für alles, was ihm übertragen ist, die speziellen Instruktionen und Weisungen des Oberst-Kriegscommissarius, und handelt einzig nach dessen Aufträgen. Demselben werden auch alle untersuchten Rechnungen, welcher Art sie seyn mögen, zur Genehmigung vorgelegt.

§. 110.

Der Kriegscommissair bey einer Armee-Division be-

sorgt bey derselben alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat, nach den Befehlen und Instruktionen des Oberst-Kriegscommissarius, dem er verantwortlich ist; im Fall dringender und unvorhergesehener Ereignisse vollzieht er die schriftlichen Befehlen des Divisions-Commandanten, erstattet aber sogleich dem Oberst-Kriegscommissarius davon Bericht.

§. 111.

Die erforderlichen Gehülfen des Kriegs-Zahlmeisters werden auf dessen Vorschlag von dem Kriegsrath ernannt, und diejenigen des Ober-Feldarztes auf dessen Vorschlag vom Oberst-Kriegscommissarius.

Der Ober-Feldarzt schlägt eben so die Spitalärzte und Gesundheits-Beamten bey den Ambulancen dem Oberst-Kriegscommissarius vor; alle andern Angestellten der Verwaltung werden ohne Vorschlag vom Oberst-Kriegscommissarius ernannt.

Die Besoldungen, welche im allgemeinen Reglement nicht festgesetzt sind, werden vom Oberst-Kriegscommissarius dem Kriegsrath für die Dauer des Feldzuges zur Genehmigung vorgelegt. Das sämmtliche Personale der Verwaltung wird in Eid und Pflicht genommen.

§. 112.

Für das sämmtliche Personale des Kriegs-Commissariats ist der Oberst-Kriegscommissarius in so weit verantwortlich, als jemand unter ihm durch seine Nachsicht Veruntreuungen, oder auch Saumseligkeiten in Erfüllung seiner Pflichten sich schuldig machen sollte; zu die-

sem Ende ist er begwältigt, seine Untergebenen mit Arrest, Gefängniß oder Suspensionen von ihren Stellen, bey Disciplin- oder andern Fehlern zu bestrafen. Bey Verbrechen wird er sie dem Kriegsgericht übergeben.

§. 113.

Der Oberst-Kriegscommissarius legt der Tagsatzung getreue Rechnung über seine Verhandlungen ab, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

In dieser Rechnung werden die Einnahmen und Ausgaben genau bemerkt, jede Ausgabe unter deutliche Rubricken gebracht, classifizirt und mit Belegen und Quittungen begleitet.

Wenn die Truppen-Aufstellung nicht länger als drey Monathe dauert, so soll die Rechnung vier Monath nach Abdankung der Truppen, wohl erdauert und unterschrieben, sammt allen Belegen, der Aufsichts-Behörde übergeben werden. Diese Behörde bezeichnet eines ihrer Mitglieder, welches solche gehörig untersuchen, mit den Beylagen vergleichen, und zwey Monath hernach sammt seinem amtlichen Bericht der Tagsatzung übergeben wird.

Im Fall aber die Truppen-Aufstellung von längerer Dauer seyn sollte, so wird der Oberst-Kriegscommissarius eine gedrängte Uebersicht der Ausgaben dem Präsidenten der Tagsatzung einsenden; die eigentliche Rechnung aber am Ende des Feldzugs abschließen, und mit der möglichsten Beförderung eingeben.

Damit auch die Tagsatzung von deren Richtigkeit überzeugt werde, wird sie dieselbe noch durch eine beson-

dere Commission von Sachverständigen untersuchen und sich einen Rapport darüber vorlegen lassen, wobey jeder Gesandtschaft die Einsicht der Rechnung und der Belege offen steht.

§. 114.

Sobald eine Eidgenössische Bewaffnung angeordnet wird, soll in jedem Canton ein Cantons-Kriegscommissariat, wenn dasselbe nicht bereits vorhanden ist, aufgestellt werden. Die Cantons-Kriegscommissariate stehen für alles, was auf ihre respektiven Cantone Bezug hat, mit der Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberst-Kriegscommissarius, in allem was den Eidgenössischen Dienst betrifft.

Diejenige offizielle Correspondenz welche unter der Aufschrift der Oberbefehlshaber, des Kriegsraths, des Chefs des Generalstabs, des General-Adjutanten, des Oberst-Inspektors der Artillerie, des Oberst-Kriegscommissarius, des Kriegszahlmeisters und des Oberst-Richters, oder von diesen ausgehet, und mit ihrer Contre-Signatur und Siegel versehen, durch die gewöhnliche Briefpost spediert wird, genießt die Porto-Freyheit. Eben so genießt die Correspondenz der Aufsichts-Behörde die Porto-Freyheit.

§. 115.

Die nähern Bestimmungen für alle Theile der Kriegs-

verwaltung werden in einer besondern Instruktion und Verordnung festgesetzt werden. Jeder Eidgenössische Offizier soll sich damit bekannt machen, und sich in allen Theilen darnach zu richten haben.

Ein besonderes Reglement soll alle Theile der Gesundheitspflege, die Pflichten und Verhältnisse des Ober-Feldarztes, so wie des sämmtlichen Medizinal-Personale und deren Befugnisse bestimmen.

Neunter Abschnitt.

Rechtspflege.

§. 116.

Die Rechtspflege bey den Eidgenössischen Truppen wird nach dem von der Tagsatzung angenommenen Militar-Strafgesetzbuch verwaltet, in welchem die Bildung der militarischen Gerichts-Behörden, ihr Verfahren, und die jedem Truppen-Commandanten aller Grade zustehende Befugnisse in Strafsachen genau bestimmt sind. Bey jeder Truppen-Aufstellung sollen die Kriegsarticel, welche einen zweckmäßigen Auszug aus dem Strafgesetzbuch enthalten, allen Offiziers mitgetheilt und jeder Truppen-Abtheilung bey ihrem Dienst-Eintritt, und nachher wenigstens alle 14 Tage, vorgelesen werden.

Zehnter Abschnitt.

Spezial-Reglements.

§. 117.

Unter den zu Vollziehung des gegenwärtigen allgemeinen Reglements nöthigen besondern Ordonnanzen und Vorschriften werden einstweilen als zweckmäßig anerkannt, bestätigt und zu Befolgung in allen Cantonen angenommen:

1. Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie, in 4 Heften, 1810.

2. Exerzier- und Dienst-Reglement für die Eidgenössische leichte Infanterie.

3. Instruktion und Dienst-Reglement für alle Grade der Eidgenössischen Armee.

Die Revision dieser Reglemente und vorzüglich des Exerzier-Reglements für die Infanterie, ferner dasjenige für die Scharfschützen, die nicht mehr als leichte Truppen zählen, sollen, so wie die übrigen annoch erforderlichen Verordnungen und Instruktionen, von der

Aufsichts=Behörde mit Beförderung entworfen und der Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Diese Behörde wird eben so eine Verordnung über die erforderlichen Feld= und Lagergeräthe entwerfen und zur Genehmigung vorlegen.

Tabellen.

A. (Tab. IV. a.)

Bestand und Bildung

einer Kanonier, Sappeur- und Pontonnier-Compagnie.

Benennungen der Compagnien.	Kanonier . . .	Sappeur u. Pontonnier.
Hauptmann.	1	1
Oberlieutenant.	1	1
1ster Unterlieutenant.	1	1
2ter Unterlieutenant.	1	1
Chirurgus.	1	.
Feldweibel.	1	1
Fourier-Wachtmeister.	1	1
Wachtmeister.	4	4
Corporalen.	4	4
Feuerwerker.	4	.
Fraker.	1	1
Tambouren.	2	2
Arbeiter in Eisen.	2	.
Arbeiter in Holz.	2	.
Kanonier, Sappeurs oder Pontonniers.	45	54
Total der Compagnien.	71	71

Bemerkungen.

Zwey Drittheile der Pontonniers-Compagnien sollen aus Flußschiffleuten, und ein Drittheil sowohl der Sappeurs, als der Pontonniers-Compagnien soll hauptsächlich aus Holzarbeitern und einigen Arbeitern in Eisen bestehen.

Bestand und Bildung
einer Scharfschützen, Infanterie- und Cavallerie-Compagnie.

Benennung der Waffenart.	Scharfschützen	Infanterie. Comp. v. Jäger	Infanterie. Comp. v. Centrum	Cavallerie
Hauptmann.	1	1	1	1
Oberlieutenant.	1	1	1	1
1ster Unterlieutenant.	1	1	1	1
2ter Unterlieutenant.	1	1	1	.
Feldweibel.	1	1	1	1
Fourier-Wachtmeister.	1	1	1	1
Wachtmeister.	4	5	5	2
Corporalen.	8	10	10	6
Frater.	1	1	1	1
Pferdarzt.	.	.	.	1
Büchsenschmid.	1	.	.	.
Hufschmid.	.	.	.	1
Sattler.	.	.	.	1
Zimmermann.	.	1	1	.
Trompeter.	2	3	.	2
Tambouren.	.	.	2	.
Pfeiffer.	.	.	1	.
Gemeine.	78	99	99	45
Total	100	125	125	64

Nota. Statt des Pfeiffers kann auch ein dritter Tambour gegeben werden.

A. (Tab. IV. a.)

Bestand und Bildung

einer Kanonier, Sappeur- und Pontonnier-Compagnie.

Benennungen der Compagnien.		Kanonier . . .	Sappeur u. Pontonnier.
Hauptmann.		1	1
Oberlieutenant.		1	1
1ster Unterlieutenant.		1	1
2ter Unterlieutenant.		1	1
Chirurgus.		1	.
Feldweibel.		1	1
Fourier-Wachtmeister.		1	1
Wachtmeister.		4	4
Corporalen.		4	4
Feuerwerker.		4	.
Fraker.		1	1
Tambouren.		2	2
in Eisen.	Arbeiter	2	.
in Holz.	Arbeiter	2	.
Kanonier, Sappeurs oder Pontonniers.		45	54
Total der Compagnien.		71	71

Bemerkungen.

Zwey Drittheile der Pontonniers-Compagnien sollen aus Flußschiffleuten, und ein Drittheil sowohl der Sappeurs, als der Pontonniers-Compagnien soll hauptsächlich aus Holzarbeitern und einigen Arbeitern in Eisen bestehen.

D. (Tab. IV. d.)

Bildung eines Bataillons-Stab.

1	Oberst-Lieutenant.
1	Major.
1	Aide-Major.
1	Quartiermeister mit Hauptmannsrang.
1	Feldprediger.
1	Fähndrich mit 2r Unterlieutenantsrang.
1	Bataillons-Chirurgus.
2	Unter-Chirurgus.
1	Adjutant-Unteroffizier.
1	Tambour-Major.
1	Stabs-Fourier.
1	Wagenmeister.
2	Büchsenschmiede.
1	Schneidermeister.
1	Schustermeister.
1	Provos.
18	Total:

Bemerkungen.

Der Aide-Major hat den Rang nach seiner Ancienetät.

E. (Tab. VII.)

(Auszug und Reserve.)

Etat des bespannten Feldgeschützes und Vertheilung desselben auf die Cantone.

Liefernde Cantone.	Kanonen.				Haubitzen		Total des Geschützes
	Caliber.						
	12lb	8 lb	4 lb	2 lb	24lb	12lb	
Zürich . .	.	9	3	.	3	1	16
Bern . .	4	.	18	4	.	6	32
Luzern . .	.	3	.	4	1	.	8
Freyburg . .	.	.	3	.	.	1	4
Solothurn .	.	3	.	.	1	.	4
Basel . .	4	.	.	.	.	.	4
Schafhausen	.	.	3	.	.	1	4
Aargau . .	.	.	9	.	.	3	12
Waadt . .	.	.	15	.	.	5	20
St. Gallen	.	3	3	.	1	1	8
Neuenburg	.	.	3	.	.	1	4
Genf . .	.	.	3	.	.	1	4
Totale:	8	18	60	8	6	20	120

Bemerkungen.

Es wird hier wiederhohlt, daß unter bespanntem Feldgeschütz dasjenige verstanden sey, welches in Feld-Batterien eingetheilt und von den Cantonen durch ihre eigenen Pferde bespannt, und durch ihren eigenen militarisch organisirten Train bedient, zur Armee geliefert werden solle.

Für die Bespannungsweise siehe Tab. XII.

F. (Tab. VIII.)

(Auszug und Reserve.)

Etat des Positionsgeschützes

und Vertheilung desselben auf die Cantone.

Liefernde Cantone.	Kanonen.			Haubitzen	Mörser.		Total des Geschützes
	Caliber.						
	16 lb.	12 lb.	8 lb.	24 lb.	10 zöllig	8 zöllig	
Zürich . . .	.	4	.	.	.	2	6
Bern	.	3	.	4	.	.	7
Freyburg . .	.	.	3	.	.	.	3
Solothurn . .	.	.	2	.	.	.	2
Basel . . .	.	3	.	.	.	.	3
Aargau . . .	.	.	.	2	.	.	2
Waadt . . .	2	1	.	1	.	.	4
Neuenburg . .	.	.	1	.	.	.	1
Genf	.	.	.	.	2	.	2
Totale:	2	11	6	7	2	2	30

Bemerkung.

Es wird hier wiederhohlt, daß dieses Geschütz durch Requisitionspferde in Bewegung gesetzt wird.

G. (Tab. IX.)

(Auszug und Reserve.)

Etat des Ergänzungs-Feldgeschützes und Vertheilung desselben auf die Cantone.

Liefernde Cantone.	Kanonen. Caliber 12 lb.	8 lb.	4 lb.	2 lb.	Haubitzen. 24 lb.	12 lb.	Total des Geschützes.
Zürich . . .	.	1	.	.	1	.	2
Bern	1	.	2	2	.	1	6
Luzern . . .	.	.	2	.	.	1	3
Freyburg . .	.	.	2	.	.	.	2
Aargau . . .	.	.	2	.	.	1	3
Waadt . . .	.	.	2	.	.	1	3
St. Gallen. .	.	1	.	.	.	.	1
Totale:	1	2	10	2	1	4	20

Bemerkungen.

Es wird hier wiederhohlt, daß dieses Geschütz durch Requisitionspferde in Bewegung gesetzt wird.

Für die Bespannungsweise siehe Tab. X.



F. (Tab. VIII.)

(Auszug und Reserve.)

Etat des Positionsgeschützes
und Vertheilung desselben auf die Cantone.

Liefernde Cantone.	Kanonen.			Haubitzen	Mörser.		Total des Geschützes
	Caliber.						
	16 lb.	12 lb.	8 lb.	24 lb.	10 zöllig	8 zöllig	
Zürich	.	4	.	.	.	2	6
Bern	.	3	.	4	.	.	7
Freyburg . . .	.	.	3	.	.	.	3
Solothurn . .	.	.	2	.	.	.	2
Basel	.	3	.	.	.	.	3
Aargau	.	.	.	2	.	.	2
Waadt	2	1	.	1	.	.	4
Neuenburg . .	.	.	1	.	.	.	1
Genf	.	.	.	.	2	.	2
Totale:	2	11	6	7	2	2	30

Bemerkung.

Es wird hier wiederhohlt, daß dieses Geschütz durch Requisitionspferde in Bewegung gesetzt wird.



I. (Tab. XVI.)

Besoldungs-Etat

des großen und kleinen Stabs eines Bataillons Infanterie

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Rationen.
	Frkn.	Btzn.	Rppn.	Brod und Fleisch.	Fourage.
Oberst-Lieutenant täglich . .	8	.	.	3	2
Major . .	5	.	.	2	2
Aidemajor, Besoldung nach seinem Rang .					1
Quartier-Meister mit Hauptmannsrang .	3	5	.	2	1
Feldprediger .	3	5	.	2	.
Bataillons-Chirurgus . .	3	5	.	2	1
Fähndrich . .	2	.	.	1	.
Unter-Chirurgus	2	5	.	1	.
Adjutant-Unteroffizier . .	1	5	.	1	.
Stabs-Fourier	1	.	.	1	.
Tambour-Major	.	7	.	1	.
Wagenmeister	.	7	.	1	.
Büchsenschmid	.	4	5	1	.
Schneidermeister	.	4	.	1	.
Schustermeister	.	4	.	1	.
Provos . .	.	3	.	1	.

Bemerkung.

Falls dem Bataillon die Mitführung seiner Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Tambour-Major, und die Musikanten wie Soldaten.



K. (Tab. XVII.)

Besoldungs-Etat
der Eidgenössischen Artillerie.
(Erste Abtheilung.)

Stab.	Sold.			Mund-Portionen.	Pferd-Rationen.
Grade.	Fr.	Bz.	Rp.		
Oberst-Lieutenant täglich . . .	9	.	.	3	3
Stabs-Hauptmann der Artillerie .	5	.	.	2	2
Stabs-Hauptmann vom Train .	4	.	.	2	2
Das übrige Personale des Stabs jeder nach seinem Grad.					
Train.					
Lieutenant täglich	3	2	.	1	1
Unter-Lieutenant .	2	6	.	1	1
Wachtmeister . .	.	7	.	1	1
Corporal . . .	.	5	.	1	.
Gefreyte . . .	.	4	.	1	.
Trompeter . .	.	4	.	1	.
Train-Soldat 1ster Classe . . .	.	3	5	1	.
Train-Soldat 2ter Classe . . .	.	3	.	1	.
Pferdarzt . . .	1	5	.	1	.
Hufschmied . .	.	4	5	1	.
Sattler . . .	.	4	5	1	.

K. (Tab. XVII.)

Besoldungs-Etat
der Eidgenössischen Artillerie.
(Zweyte Abtheilung.)

Kanonier, Pontonier, Sappeur-Compagnie. Grade.	Sold. Fr.	Bz.	Rp.	Mund-Portionen.	Pferd-Rationen.
Hauptmann täglich	4	5	.	2	1
Ober-Lieutenant *)	3	2	.	1	.
Erster Unter-Lieutenant *) . .	2	6	.	1	.
Zweyter Unter-Lieutenant . . .	2	2	.	1	.
Divisions-Chirurgus	3	.	.	1	.
Feldweibel . .	.	9	.	1	.
Fourier-Wachtmeister	.	7	.	1	.
Wachtmeister . .	.	6	.	1	.
Corporal und Frater	.	5	.	1	.
Arbeiter in Eisen	.	4	5	1	.
Arbeiter in Holz	.	4	5	1	.
Feuerwerker	.	4	.	1	.
Kanonier, Sappeur, Pontonier . .	.	3	5	1	.
Tambour . . .	.	4	.	1	.

*) Der Oberlieutenant und der erste Unter-Lieutenant erhalten eine Fourage-Ration in sofern sie eine bespannte Artillerie bedienen.

L.

(Tab. XVIII. a.)

Besoldungs-Etat einer Compagnie Cavallerie.

Grade.	Sold.			Mund-portionen.	Rationen.
	Frkn.	Btzn.	Rpp.	Brod u. Fleisch.	Fourage.
Hauptmann täglich . .	4	5	.	2	3
Ober-Lieutenant . . .	3	2	.	2	2
Unter-Lieutenant . . .	2	7	.	2	2
Feldweibel	1	.	.	1	1
Fourier	.	8	5	1	1
Wachtmeister	.	7	5	1	1
Pferdarzt	1	5	.	1	1
Frater	.	6	5	1	1
Corporal	.	6	5	1	1
Trompeter	.	6	.	1	1
Schmid	.	5	5	1	1
Reuter	.	5	5	1	1



M. (Tab. XVIII. b.)

Besoldungs-Etat einer Compagnie Scharfschützen.

Grade.	Sold.			Mund-portionen.	Rationen.
	Frkn.	Bzn.	Rpp.	Brod u. Fleisch.	Fourage.
Hauptmann täglich	4	.	.	2	.
Ober-Lieutenant	2	7	.	1	.
Erster Unter-Lieutenant	2	3	.	1	.
Zweyter Unter-Lieutenant	2	.	.	1	.
Feldweibel	.	8	.	1	.
Fourier	.	6	5	1	.
Wachtmeister	.	5	5	1	.
Frater	.	4	5	1	.
Corporal	.	4	5	1	.
Trompeter	.	3	5	1	.
Scharfschütz	.	3	5	1	.
Büchsenschmid	.	4	5	1	.



N. (Tab. XVIII. c.)

Besoldungs-Etat einer Compagnie Infanterie.

Grade.	Sold.			Mund-portionen.	Rationen.
	Frkn.	Bzn.	Rpp.	Brod u. Fleisch.	Fourage.
Hauptmann täglich . . .	4	.	.	2	.
Ober-Lieutenant . . .	2	7	.	1	.
Erster Unter-Lieutenant . .	2	3	.	1	.
Zweyter Unter-Lieutenant . .	2	.	.	1	.
Feldweibel	.	7	5	1	.
Fourier	.	6	.	1	.
Wachtmeister	.	5	.	1	.
Corporal	.	4	.	1	.
Frater	.	4	.	1	.
Tambour, Pfeiffer und Trompeter .	.	3	5	1	.
Zimmermann	.	3	.	1	.
Soldat und Jäger . . .	.	3	.	1	.

M. (Tab. XVIII. b.)

Besoldungs-Etat einer Compagnie Scharfschützen.

Grade.	Sold.			Mund-portionen.	Rationen.
	Frkn.	Btzn.	Rpp.	Brod u. Fleisch.	Fourage.
Hauptmann täglich . . .	4	.	.	2	.
Ober-Lieutenant . . .	2	7	.	1	.
Erster Unter-Lieutenant . .	2	3	.	1	.
Zweyter Unter-Lieutenant . .	2	.	.	1	.
Feldweibel	.	8	.	1	.
Fourier	.	6	5	1	.
Wachtmeister	.	5	5	1	.
Frater	.	4	5	1	.
Corporal	.	4	5	1	.
Trompeter	.	3	5	1	.
Scharfschütz	.	3	5	1	.
Büchsenschmid . . .	.	4	5	1	.



Inhalt.

I. Theil. Straf-Gesetze.

II. Theil. Organisation der Rechtspflege.



Erster Theil.

Straf-Gesetze

für

die eidgenössischen Truppen.

§. 2.

Ueberdieß soll der Urheber einer solchen Handlung den aus derselben entstandenen Schaden, in sofern es möglich ist, ersetzen.

Mehrere Mitschuldige haften insgesammt für den Schaden=Ersatz; die Vertheilung des Schaden=Ersatzes unter ihnen soll aber, nach dem Grad der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That, in dem Urtheile bestimmt werden.

§. 3.

Als Mitschuldiger wird auch angesehen, wer mit Vorsatz zu einer strafbaren That anreizt; wer wissentlich zu deren Begehung Hülfe leistet, oder einen Theil des dadurch erworbenen Gewinns beziehet, oder sich der Hehlerey schuldig macht.

Eine solche Theilnahme wird mit der gleichen Strafe wie die Begehung der That selbst, nach Maßgabe der Schuld des Theilnehmers und des Einflusses seiner Handlungen auf die Begehung der That, belegt; wenn das Gesetz nichts anders verordnet; und im gleichen Verhältnisse wird der Antheil des Schadens=Ersatzes bestimmt.

§. 4.

Eine an sich unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie zur Nothwehr, oder auf den bestimmten Befehl eines militarischen Obern des Thäters, welcher jedoch diesen Befehl zu verantworten hat, begangen worden ist; oder

wenn der Thäter durch die im Kriege eintretenden Umstände gerechtfertigt wird.

§. 5.

Der kommandierende General hat das Recht, Handlungen, die an sich erlaubt sind, zu verbieten, oder verbotene Handlungen mit höheren Strafen zu belegen; wenn es die Umstände der Armee, oder eine vorhabende Expedition erfordern.

Wenn die angedrohte Strafe den Widerhandlungsfall zu einem Verbrechen (§. 162.) qualifiziren würde; so ist er gehalten, sogleich die oberste dannzumahl versammelte, Bundes-Behörde der Schweiz davon zu benachrichtigen, die eine solche Vorschrift bestätigen oder abändern kann.

Die Widerhandlungen, welche sich bis zu der Abänderung einer solchen Vorschrift bey der Armee zutragen, sollen auf alle Fälle nach derselben beurtheilt werden.

Der kommandierende General kann in Kriegszeiten das Recht, ausserordentliche Strafbefehle zu erlassen, dem Kommandanten einer besondern Unternehmung auf so lange ertheilen, als diese Unternehmung dauert.

§. 6.

Ganz besonders werden folgende Verbrechen zur Warnung bezeichnet und die auf dieselben gesetzten Strafen bekannt gemacht.

Verrätherey.

§. 7.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsetzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherey.

Die Verrätherey wird mit dem Tode bestraft, wenn sie wirklich gefährliche Folgen gehabt hat.

Die Todesstrafe wird durch den Henker zugefügt, wenn die betreffende Person sich durch Bestechung oder Versprechen zu der Verrätherey verleiten ließ.

Wenn die Verrätherey keine schädliche Folgen gehabt hat, so kann der Richter eine gelindere, mit der verursachten Gefahr und dem Grad der Schuld des Thäters im Verhältniß stehende Strafe auflegen.

§. 8.

Der Verrätherey macht sich nahmentlich schuldig:

1) Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die Umwälzung einer wirklich in der Schweiz bestehenden, anerkannten Verfassung zum Zwecke hat.

2) Wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen.

3) Wer dem Feinde, oder mit demselben in Verbindung stehenden Personen, mündlich oder schriftlich Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit

von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder dieselben mit Planen, vorhabenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht, oder ihnen Auskunft über Schwächen und Blößen von Stellungen gibt.

4) Wer Losungsworte, Befehle oder andere ihm vertraute militärische oder politische Geheimnisse in böser Absicht irgend einer Person mittheilt, welche keine Bekanntschaft davon haben soll.

5) Wer überwiesen wird, Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft vornehmlich der dem Feinde gegenüber stehenden Truppen, gesammelt zu haben, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen, oder die Auskundschafter.

6) Jeder Kommandant, welcher ohne höhern Befehl einen ihm anvertrauten Posten verläßt, oder dem Feind übergibt, ohne angegriffen zu seyn; oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel offenbar vernachläßigt hat.

7) Jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung seines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilliget

8) Jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes absichtlich falsche Consignes gibt, oder vorsetzlich einen falschen Rapport macht.

9) Jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöst, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachte Entdeckungen, oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär, oder bey der Armee Angestellter, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine Vorkehrung bekannt geworden ist, und dieses dem betreffenden Oberen nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können; wenn im einen oder anderen Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden, oder dieselbe in verrätherischer Absicht geschehen ist.

10) Jeder Kommandant eines Detaschements, oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung, oder Rekognoszirung beordert worden, und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, unvollständigen, oder gar keinen Rapport erstattet; wenn daraus ein Nachtheil entsteht, oder verrätherische Absicht die Ursache war.

11) Jeder Kommandant oder Oberaufseher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zu rechter Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschaft, verfertigen oder austheilen, oder vorsetzlich dergleichen verderben läßt; wenn diese Pflichtver-

von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder dieselben mit Planen, vorhabenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht, oder ihnen Auskunft über Schwächen und Blößen von Stellungen gibt.

4) Wer Losungsworte, Befehle oder andere ihm vertraute militärische oder politische Geheimnisse in böser Absicht irgend einer Person mittheilt, welche keine Bekanntschaft davon haben soll.

5) Wer überwiesen wird, Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft vornehmlich der dem Feinde gegenüber stehenden Truppen, gesammelt zu haben, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen, oder die Auskundschafter.

6) Jeder Kommandant, welcher ohne höhern Befehl einen ihm anvertrauten Posten verläßt, oder dem Feind übergibt, ohne angegriffen zu seyn; oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel offenbar vernachläßigt hat.

7) Jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung seines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilliget

8) Jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes absichtlich falsche Consignes gibt, oder vorsetzlich einen falschen Rapport macht.

9) Jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöst, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachte Entdeckungen, oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär, oder bey der Armee Angestellter, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine Vorkehrung bekannt geworden ist, und dieses dem betreffenden Oberen nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können; wenn im einen oder anderen Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden, oder dieselbe in verrätherischer Absicht geschehen ist.

10) Jeder Kommandant eines Detaschements, oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung, oder Rekognoszirung beordert worden, und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, unvollständigen, oder gar keinen Rapport erstattet; wenn daraus ein Nachtheil entsteht, oder verrätherische Absicht die Ursache war.

11) Jeder Kommandant oder Oberaufseher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zu rechter Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschaft, verfertigen oder austheilen, oder vorsetzlich dergleichen verderben läßt; wenn diese Pflichtver-

hausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen, umgewandelt werden kann.

§. 14.

Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 13. fällt, ist für die Urheber und Anführer 2 bis 16 Jahre Ketten, unter dem Milderungs-Recht auf gleichzeitige Zuchthausstrafe, oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen; und für besonders thätige Theilnehmer und Beförderer, 1 bis 4 Jahr Kettenstrafe, die auf gleichdauernde Zuchthaus-Einsperrungs- oder Eingränzungs-Strafe, mit oder ohne Ehrenstrafen, gemildert werden kann.

§. 15.

Wenn eine Zusammenrottierung entsteht, so sollen die Oberen befehlen, daß dieselbe auseinander gehe; sie können auch einzelne Theilnehmer bey ihren Nahmen auffordern, sich zu trennen und zu gehorchen.

Löst sich die Zusammenrottierung auf Befehl der Oberen nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um dieselbe mit Gewalt zu zerstreuen.

§. 16.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemahl der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, und bey Gleichheit des Rangs der, welcher der älteste im Dienst ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Corporal sich als besonders

thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

§. 17.

Jeder Offizier, Unteroffizier, oder Corporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher bey seinem Nahmen zum Gehorsam aufgefordert worden, und nicht gehorcht hat, eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 18.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Corporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann mit einer auf grobe Fehler gesetzten Strafe belegt werden.

§. 19.

Wenn sich eine ganze Compagnie oder andere Truppen-Abtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der kommandierende General befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und besonders thätigen Theilnehmer, dieser Truppen-Abtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militarischen Ehrenzeichen zu entziehen; als zum Beyspiel, das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonets, und dergleichen.

§. 20.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterey, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden, jeder der andere vorsetzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination, oder Dienstverletzung aufstiftet, und jeder welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Oberen, nach Geld, Brot oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreyt.

§. 21.

Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 13.) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 14.) zu bestrafen. In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Insubordination.

§. 22.

Wer die schuldige Achtung gegen die Person seines Oberen verletzt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienst-Befehl nicht gehorchet, der soll, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe

Fehler gesetzten Strafe (§. 160. und 161.) belegt werden, wenn er keine höhere Strafe verschuldet hat.

§. 23.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienst-Befehle widersetzt, der soll mit der halben, auf die vorzügliche Theilnahme eines bewaffneten Aufruhrs gesetzten Strafe (§. 13.) belegt werden, wenn er dabey bewaffnet war; und mit der halben Strafe des vorzüglichen Theilnehmens eines unbewaffneten Aufruhrs (§. 14.) wenn er bey der Widersetzlichkeit unbewaffnet war.

§. 24.

Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich, aber einzeln, verweigert anzugreifen, sich zu vertheidigen oder einen Dienst-Befehl seines Obern zu vollziehen, kann mit dem Tode bestraft werden.

§. 25.

Wer seinen militärischen Obern mit Worten oder Geberden beschimpft, oder bedroht, soll mit Ketten- oder Zuchthausstrafe bis auf 4 Jahre, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit, mit Entsetzung bestraft werden; jedoch bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, bey mildernden Umständen, diese Strafe auf die eines groben Fehlers (§. 161.) herabzusetzen.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seinen militärischen Obern ausübt, wird bis auf 8 Jahre mit Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit und Entsetzung, belegt.

Wer demselben eine bedeutende Verletzung, oder eine auch nur geringe Verwundung mit einer Waffe beybringt, verschuldet Ketten= oder Zuchthausstrafe bis auf 12 Jahre, oder Landesverweisung bis auf die doppelte Zeit, mit Entsetzung.

Wenn die bedeutende Verletzung oder geringe Wunde dem Kommandanten eines Postens, Detaschementes oder Corps, oder im Angesichte des Feindes, oder bey Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverletzung beygebracht worden, oder wenn irgend ein militärischer Oberer mit einer Waffe bedeutend verwundet wird, so kann der Thäter mit dem Tode bestraft werden.

§. 26.

Widersetzlichkeit gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem §. 23., Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem §. 25. bestraft.

Eben so werden Verbrechen oder grobe Fehler gegen eine Sauvegarde bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Sauvegarde oder gegen einander, oder von andern gegen sie, verübt worden seyn.

§. 27.

Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, insofern dieses in seiner Macht gestan=

den wäre, soll nach den Umständen für einen groben Fehler bestraft werden, wenn er dadurch keine höhere Strafe (§. 8.) verschuldet hat.

Dienstverletzungen.

§. 28.

Wer einem allgemeinen Dienst-Befehl oder Reglemente nicht gehorcht und sich deßwegen nicht hinlänglich entschuldigen kann, der soll, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe Fehler gesetzten Strafe (§. 160. und 161.) belegt werden, wenn für den Fall nichts besonders vorgeschrieben ist.

§. 29.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich, einem allgemeinen Dienst-Befehl oder Reglemente widersetzt, der kann mit der halben Strafe eines vorzüglichen Theilnehmers an unbewaffnetem Aufruhr, belegt werden, §. 14.; wenn er dadurch nicht in eine andere vorgeschriebene Strafe verfällt.

§. 30.

Wer sich, ohne rechtmäßige Entschuldigung, nicht auf seinen Posten begibt, wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden, der soll für das erste Mahl mit geschärftem Arrest auf ein bis zwey Monathe bestraft werden.

Bey dem zweyten Mahle sollen Offiziers, Unteroffiziers und Corporale entsetzt, und so wie die Gemeinen,

mit 2 bis 4 Monath strengem Arrest oder militarischer Gefangenschaft belegt werden, die durch Schließen und Kost von Wasser und Brot für die Hälfte der Zeit, verschärft werden kann.

Bey dem dritten Mahle wird Ketten- oder Zuchthausstrafe auf 2 Jahre mit der Kassation verschuldet.

§. 31.

Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschieren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird kassirt, wenn dieses aus Feigheit geschehen ist, sonst aber entsetzt, und in beyden Fällen mit Gefangenschaft von 2 bis 10 Monath belegt. Ein Unter-Offizier oder Corporal wird in diesem Fall entsetzt und, so wie ein dieses Fehlers schuldiger Gemeiner, mit der bemeldten Gefangenschaft bestraft, die mit Schließen und Kost von Wasser und Brot geschärft werden kann.

Im Wiederhohlungsfalle erfolgt Ketten- oder Zuchthausstrafe auf 2 Jahre, nebst Kassation.

§. 32.

Wenn ein Wachtposten oder eine Bedeckung einen Gefangenen vorsetzlich losläßt, so sind die Urheber mit einer Strafe, welche in dem Verhältniß zu der ihnen bekannten Schuld des Gefangenen steht, zu belegen, die aber 3 Jahre Kettenstrafe nicht übersteigen darf. Die übrigen Theilnehmer können für einen groben Fehler bestraft werden. (§. 161.)

Wenn dabey nur grobe Nachlässigkeit zum Grund lag, so sind die Schuldigen für einen groben Fehler, und bey geringer Nachlässigkeit, für einen Disciplin=Fehler zu bestrafen. (160. und 161.)

§. 33.

Wer einen Dienstauftrag übernimmt, und denselben gar nicht oder nicht pflichtmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umstände, für einen Disciplin=Fehler, oder für einen groben Fehler bestraft werden. (§. 160. und 161.)

§. 34.

Eine Schildwache, oder anderer im Dienst stehender Militär verfällt in Ketten= oder Zuchthausstrafe auf ein bis zwey Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ihrer Consigne zuwider handelt, insofern dabey nicht eine höhere Strafe verschuldet wird. (§. 8.)

§. 35.

Jede Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, oder sonst ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungs=Gründe verläßt, kann folgendermaßen bestraft werden.

1) In der Nähe des Feindes, und wenn daraus auffallende Gefahr entstehen konnte, oder wirklich entstanden ist, mit dem Tode.

2) In der Nähe des Feindes, ohne drohende oder entstandene Gefahr, mit 6 bis 12 jähriger Ketten= oder Zuchthausstrafe.

3) In Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit der Hälfte dieser letztern Strafe. Das Milderungsrecht bey günstigen Umständen für alle drey Fälle vorbehalten.

4) In Friedenszeiten, mit der Strafe eines groben Fehlers. (§. 161.)

§. 36.

Jeder Militär, welcher in einem Gefechte, aus Feigheit oder sonst, ohne rechtmäßige Entschuldigung, die Waffen von sich wirft, und jeder Train-Soldat oder Fuhrmann eines groben Geschützes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen, oder auch in der Nähe des Feindes, die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Ketten- oder Zuchthausstrafe auf 1 bis 3 Jahr verschuldet, und ein Offizier überdieß noch die Kassation, wenn er nicht unter die Vorschrift des §. 8. Art. 12. fällt.

§. 37.

Wenn im Gefecht, oder in der Nähe des Feindes, ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder andere dazu aufwiegeln; so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf seine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen.

Werden solche feigherzige Anfänger oder Aufstifter einer Flucht nachher behändigt, so können sie mit dem Tode bestraft werden.

§. 38.

Wer in einem Gefecht, oder im Angesicht des Feindes, seinen in Lebensgefahr befindlichen Dienstgefährten aus Feigheit im Stiche läßt, oder demselben die von ihm abhangende Hülfe nicht leistet, kann mit Kettenstrafe bis auf 8 Jahre belegt werden. Hätte der Schuldige den Verlassenen ohne eigene erhebliche Gefahr retten können, so kann er mit dem Tode bestraft werden, wenn sein Dienstgefährte um das Leben gekommen ist.

§. 39.

Wer mit der Anschaffung oder Austheilung eines Gegenstandes an ein Truppen-Corps, oder an eine einzelne Militarperson beauftragt ist, und zum Schaden eines andern diese Austheilung oder Anschaffung vorsetzlich ganz oder theilsweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, kann mit Zuchthaus oder Gefangenschaft bis auf 3 Jahre, nebst der Entsetzung bestraft werden. Den Fall der Veruntreuung (§. 64.) zu höherer Strafe vorbehalten.

§. 40.

Bewirkt die unterlassene Anschaffung oder die Zurückhaltung allgemein nachtheilige Folgen, so kann die Strafe bis auf 3 Jahre Ketten erhöht werden; den Fall von Verrätherey vorbehalten.

§. 41.

Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachlässigkeit schuldig macht; und jeder

Kommandant, welchem eine solche Vernachlässigung seiner Mannschaft bekannt wird, und der derselben nicht abhilft, oder den Fall nicht an Behörde anzeigt, soll mit Gefangenschaft von 1 bis 6 Monath bestraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdieß die Entsetzung gegen ihn verhängt werden.

§. 42.

Sollte die Vernachlässigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit, oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf 4 Jahre Ketten oder Zuchthaus mit Entsetzung erhöht werden.

§. 43.

Wenn mit einer dergleichen Nachlässigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden. (§. 64. u. ff. und 110. u. ff.)

§. 44.

Wer Kriegs-Vorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachlässigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und kann mit einjähriger Gefangenschaftsstrafe belegt werden, welche bey erheblichen oder Wiederhohlungsfällen mit Entsetzung verschärft werden kann.

Wenn der verursachte Schaden 1000 Franken übersteigt, oder dabey ein grobe Pflichtverletzung statt gehabt hat, so kann eine Strafe für grobe Fehler aufge-

egt werden; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des §. 8. Art. 11. über Verrath stehen.

§. 45.

Es ist bestimmte Dienstpflicht jedes Militärs, Verbrechen zu verhüten, wenn er kann. Wem also der Anschlag zu einem Verbrechen bekannt geworden, der soll es der nächsten Behörde anzeigen, oder demjenigen, gegen welchen der Anschlag gerichtet ist, wenn dadurch die That wahrscheinlich verhütet werden kann.

Wer dieses unterläßt, kann, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertheil der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen darf.

§. 46.

Wer von einem begangenen Verbrechen Kenntniß erhält, soll der Behörde die Anzeige davon machen; unterlassenden Falls, bey Strafe eines Disciplin-Fehlers; rechtmäßige Entschuldigungen, oder höhere Strafen, bey wirklicher Theilnahme an dem Verbrechen vorbehalten.

§. 47.

Jeder ist von Dienstes wegen verpflichtet, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, was er kann. Wer dazu von einem Offizier, Unteroffizier oder Corporalen oder von einer Patrouille aufgefordert wird und nicht gehorcht, der soll, nach den Umständen, für einen Disciplin- oder groben Fehler (§. 160. und 161.) bestraft werden; rechtmäßige Entschuldigungen vorbehalten.

§. 48.

Wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird mit einer Strafe belegt, welche mit seiner Schuld und mit dem widerrechtlich zugefügten Uebel im Verhältniß steht.

§. 49.

Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwider handelt, kann, nach Bewandtniß der Umstände, mit der Strafe eines groben Fehlers, oder eines Verbrechens, belegt werden.

Ausreissen.

§. 50.

Wer ohne gehörige Erlaubniß 48 Stunden lang von dem Appel ausgeblieben ist, oder so lange seinen angewiesenen Posten verlassen; wer dieses in der Nähe des Feindes, oder einem im Belagerungsstande befindlichen Platze, während 24 Stunden verschuldet; wer endlich eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können; der wird als Ausreisser bestraft.

§. 51.

Dieses Vergehen wird mit Zuchthaus, oder Gefan=

genschaft von 6 Monath bis auf 2 Jahre belegt; welche Strafe für Offiziers, Unteroffiziers und Corporalen mit Entsetzung verschärft werden soll.

§. 52.

Das Ausreissen mit eigenen Waffen kann mit der doppelten Strafe des §. 51. belegt werden.

§. 53.

Das Ausreissen mit Waffen, Pferd oder Bagage, welche dem Schuldigen vom Staat anvertraut worden, oder in der Nähe des Feindes, kann mit Ketten- oder Zuchthausstrafe bis auf 4 Jahre belegt werden, nebst Entsetzung für Offiziers, Unteroffiziers und Corporalen.

§. 54.

Das Ausreissen einer Schildwache, Vedette, oder eines andern in wirklichem Dienst befindlichen Mannes, soll mit der doppelten Strafe belegt werden, mit welcher der Fall sonst zu bestrafen ist; vorbehalten die Verfügungen des §. 35.

§. 55.

Bey wiederhohltem Ausreissen soll die Strafe eines jeden Grades um einen Viertheil erhöht werden.

§. 56.

Das Ausreissen zum Feind wird mit dem Tode bestraft. Wenn jedoch der Verbrecher noch nicht wirklich bey dem Feinde angekommen war, und nicht von der Schildwache, Vedette, Patrouille, oder einer Unternehmung gegen den Feind, ausgerissen ist; so kann die

Strafe bis auf 8 Jahre Ketten- oder Zuchthausstrafe, gemildert werden.

§. 57.

Wenn mit dem Ausreissen ein wirklicher Diebstahl verbunden ist, so wird die Strafe beyder Verbrechen vereinigt aufgelegt, aber nie in Todesstrafe verwandelt, wenn diese nicht für das eine oder andere Verbrechen vorgeschrieben ist.

§. 58.

Der Anstifter eines Complotes zum Ausreissen wird als Meuterer nach dem §. 20. bestraft, wenn er nicht durch wirkliches Ausreissen eine höhere Strafe verschuldet hat; in diesem Fall kann die Strafe des Ausreissens um einen Viertheil erhöht werden.

§. 59.

Wenn der Anstifter oder ein Mitschuldiger den Anschlag früh genug entdeckt, daß die Ausführung gehindert werden kann, so kann ihm die Strafe ganz nachgelassen, und es soll ihm keine höhere, als die eines Disciplin-Fehlers aufgelegt werden.

§. 60.

Wer das Ausreissen eines andern wissentlich begünstigt, oder einem Ausreisser Vorschub thut, soll für einen groben Fehler, den Umständen gemäß, bestraft werden.

Falschwerben.

§. 61.

Wer Leute in eidgenössischem Dienst und Sold in einen erlaubten Kriegsdienst zu treten anreizt, aber auf eine ordnungswidrige, unerlaubte Weise, der kann mit Gefangenschaft bis auf 1 Jahr belegt werden.

§. 62.

Wer solche Leute anreizt, in nicht anerkannte oder verbotene Kriegsdienste zu treten, hat Ketten= oder Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre verschuldet.

§. 63.

Wer solche Leute anreizt, in den Dienst des Feindes zu treten, kann mit dem Tode bestraft werden.

Veruntreuung.

§. 64.

Wer eine zurückbehaltene Gebühr §. 39. in seinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der kann mit folgenden Strafen belegt werden:

Wenn die veruntreuete Summe 50 Franken nicht übersteigt, mit der Srafe eines groben Fehlers. §. 161.

Wenn sie 200 Franken nicht übersteigt, mit Kettenstrafe bis auf 5 Jahre.

Wenn sie 200 Franken übersteigt, mit Kettenstrafe bis auf 10 Jahre; den Fall von Verrätherey vorbehalten.

§. 65.

Nahmentlich soll nach dieser Vorschrift, und mit Rücksicht auf die allgemein nachtheiligen Folgen der Veruntreuung bestraft werden:

a. Wer auf ein zum Behelf der Verpflegung führendes Verzeichniß in eigennütziger Absicht eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde setzt, als der wirkliche Bestand ist.

b. Wer Sold, Lebensmittel, Fourage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu seinem Nutzen veräußert oder sonst verwendet.

c. Wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von den Lieferanten annimmt.

d. Wer bey Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourage oder andern Sachen, Untreue, von welcher Art es sey, begeht.

e. Wer in eigennütziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt.

§. 66.

Soldaten, Unteroffiziers und Corporale, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung; oder Fuhrleute, welche eines dieser Dinge, oder Fourage veräußern, werden für grobe Fehler bestraft. §. 161.

Frefel an religiösen Gegenständen.

§. 67.

Wer Gegenstände der religiösen Verehrung durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen vorsetzlich beschimpft; wer den öffentlichen Gottesdienst, oder eine in Ausübung desselben begriffene Versammlung, oder einen Religionslehrer in seinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig stört; wird mit Gefangenschaft bis auf ein Jahr bestraft, welche, unter erschwerenden Umständen, auf gleichdauernde Zuchthausstrafe nebst Entsetzung und Fortjagen erhöht werden kann.

Brandstiftung.

§. 68.

Wer in ein öffentliches Magazin, besonders von Kriegsvorräthen, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, Feuer einlegt, der soll mit dem Tode bestraft werden. Die im §. 4. bestimmten Fälle vorbehalten.

§. 69.

Jede andere Brandstiftung, welche an Staats- oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holz-Vorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder irgend einem andern dergleichen Gegenstande verübt wird, ist mit dem

Tode zu bestrafen, wenn daraus ein Schaden von mehr als 200 Franken entsteht; bey geringerm Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Kettenstrafe von 2 bis 25 Jahren, oder mit Landesverweisung auf doppelte Zeit und Entsetzung, bestraft werden. Unter gleichem Vorbehalt des §. 4.

§. 70.

Die Anlegung einer Mine, und die wirkliche Sprengung eines Gebäudes durch eine solche, wird der Brandstiftung gleich geachtet.

M o r d.

§. 71.

Wer ohne Recht, und in der Absicht zu tödten, einen Menschen des Lebens beraubt, der soll als ein Mörder bestraft werden.

§. 72.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft. Diese Strafe kann durch Erschießen vollzogen werden, wenn keiner der nachfolgenden Umstände eintritt.

§. 73.

Der Mord, welcher mit Hinterlist oder Auflauern verbunden, oder zum Zweck einer Beraubung, oder von Mehrern im Einverständniß gegen einen Einzelnen, oder für Lohn oder Versprechungen, oder verbunden mit Grausamkeiten gegen den Ermordeten, oder an einem Vorgesetzten, Hausgenossen, Quartiergenossen oder nahen

Frefel an religiösen Gegenständen.

§. 67.

Wer Gegenstände der religiösen Verehrung durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen vorsetzlich beschimpft; wer den öffentlichen Gottesdienst, oder eine in Ausübung desselben begriffene Versammlung, oder einen Religionslehrer in seinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig stört; wird mit Gefangenschaft bis auf ein Jahr bestraft, welche, unter erschwerenden Umständen, auf gleichdauernde Zuchthausstrafe nebst Entsetzung und Fortjagen erhöht werden kann.

Brandstiftung.

§. 68.

Wer in ein öffentliches Magazin, besonders von Kriegsvorräthen, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, Feuer einlegt, der soll mit dem Tode bestraft werden. Die im §. 4. bestimmten Fälle vorbehalten.

§. 69.

Jede andere Brandstiftung, welche an Staats= oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holz=Vorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder irgend einem andern dergleichen Gegenstande verübt wird, ist mit dem

Tode zu bestrafen, wenn daraus ein Schaden von mehr als 200 Franken entsteht; bey geringerm Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Kettenstrafe von 2 bis 25 Jahren, oder mit Landesverweisung auf doppelte Zeit und Entsetzung, bestraft werden. Unter gleichem Vorbehalt des §. 4.

§. 70.

Die Anlegung einer Mine, und die wirkliche Sprengung eines Gebäudes durch eine solche, wird der Brandstiftung gleich geachtet.

M o r d.

§. 71.

Wer ohne Recht, und in der Absicht zu tödten, einen Menschen des Lebens beraubt, der soll als ein Mörder bestraft werden.

§. 72.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft. Diese Strafe kann durch Erschießen vollzogen werden, wenn keiner der nachfolgenden Umstände eintritt.

§. 73.

Der Mord, welcher mit Hinterlist oder Auflauern verbunden, oder zum Zweck einer Beraubung, oder von Mehrern im Einverständniß gegen einen Einzelnen, oder für Lohn oder Versprechungen, oder verbunden mit Grausamkeiten gegen den Ermordeten, oder an einem Vorgesetzten, Hausgenossen, Quartiergenossen oder nahen

Blutsverwandten verübt worden, soll allemahl mit Todesstrafe durch des Henkers Hand bestraft werden.

§. 74.

Das Unternehmen eines Mordes, oder der gewaltthätige Angriff auf eine Person, in der erwiesenen Absicht sie zu tödten, welcher eine bedeutende aber nicht tödtliche Verletzung des Angegriffenen zur Folge gehabt hat, soll mit Kettenstrafe von 4 bis 25 Jahren, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit nebst Entsetzung, belegt werden; und mit dieser Strafe auf 1 bis 8 Jahre, wenn die durch den Angriff verursachte Verletzung nicht bedeutend war.

§. 75.

Das Unternehmen eines Mordes, verbunden mit einem der im §. 73. bezeichneten Umstände, wobey erhebliche Gewalt ausgeübt worden ist oder eine bedeutende Verletzung statt gehabt hat, soll mit dem Tode bestraft werden; und wenn keine erhebliche Verletznng oder Gewalt statt hatte, mit Kettenstrafe von 4 bis 25 Jahren, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit nebst Entsetzung.

Todtschlag.

§. 76.

Wer ohne Recht, aber auch ohne die Absicht zu tödten, einen Menschen des Lebens beraubt, der ist des Todtschlages schuldig.

§. 77.

Der Todtschlag durch eine That, bey welcher der Thäter die Absicht hatte, den Getödteten körperlich zu beschädigen und die nach dem ordentlichen Laufe der Dinge lebensgefährliche Folgen haben konnte, soll mit dem Tode bestraft werden, wenn diese That die einzige Ursache des Todes gewesen ist, und der Getödtete nicht dazu eingewilligt hatte.

§. 78.

Der Todtschlag durch eine That, bey welcher der Thäter die Absicht hatte, den Getödteten körperlich zu beschädigen, die aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht lebensgefährliche Folgen hat, soll mit Kettenstrafe von 2 bis 15 Jahren, oder mit Landesverweisung von 4 bis 30 Jahren bestraft werden, wenn diese That die einzige Ursache des Todes gewesen ist. Vorbehalten die Vorschrift des §. 25.

§. 79.

Der Todtschlag aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit der Strafe eines groben Fehlers (§. 161.) belegt werden, wenn der Tod der betreffenden Person wirklich und einzig durch die unvorsichtige oder nachlässige Handlung verursacht worden ist.

§. 80.

Die bloß zufällige Tödtung; der Todtschlag, welcher durch eine gerechte Nothwehr verursacht wird; so wie

auch der Todtschlag, den ein Oberer an seinem Untergebenen in dem Gebrauche der ihm erlaubten Gewalt ausübt, oder ausüben läßt, ziehen durchaus keine Strafe nach sich.

§. 81.

Die in den §§. 77. und 78. verhängten Strafen des Todtschlags können bey dem Eintreten eines der folgenden Umstände gemildert, und nahmentlich kann dannzumahl die Todesstrafe in Kettenstrafe, oder Landesverweisung auf doppelte Zeit, und die vorgeschriebene Kettenstrafe und Verweisung, in Gefangenschaft oder Eingrenzung mit Entsetzung umgewandelt werden:

a. Wenn der Todtschläger thätlich gereizt worden.

b. Wenn er das Recht der Nothwehr überschritten hat.

c. Wenn es zweifelhaft ist, wer von mehrern Mitthätern bey einer Mißhandlung die tödtliche Verletzung beygebracht habe.

d. Wenn es nicht gewiß ist, daß der Erschlagene einzig durch die ihm beygebrachte Verletzung getödtet worden.

§. 82.

Diese Milderungs-Befugniß fällt weg, wenn der Todtschlag unter einem der im §. 73. gemeldeten Umstände, oder in Begehung eines andern Verbrechens ausgeübt wurde.

Gewaltthätigkeit gegen Personen.

§. 83.

Wer jemand widerrechtlich, durch eine Handlung, zu welcher der Verletzte nicht eingewilligt hatte, an seinem Leibe beschädigt, zwar vorsetzlich, aber ohne Absicht zu tödten, und ohne daß davon der Tod erfolgt; der kann bey schweren Verletzungen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus, bis auf 8 Jahre, oder mit Landesverweisung bis auf die doppelte Zeit mit Entsetzung, bestraft werden; bey geringern Verletzungen kann er mit der Strafe eines groben Fehlers (§. 161.) belegt werden.

§. 84.

Schlägereyen, bey welchen keine beschwerenden Umstände vorkommen, werden an den Urhebern mit Arrest bis höchstens auf drey Monate, und an thätigen Theilnehmern verhältnißmäßig bestraft.

Bey bewaffneten Schlägereyen kann diese Strafe in eine Strafe für grobe Fehler (§. 161.) erhöhet werden; vorzüglich gegen Bewaffnete, die sich mit Unbewaffneten unnöthig einlassen.

§. 85.

Die Vertheidigung gegen einen thätlichen Angriff ist erlaubt. Sie kann aber strafbar werden, wenn der Vertheidiger die Grenzen der Mäßigung überschreitet, und an dem Angreifer einen Todtschlag begeht, ihm ein Glied bricht oder lähmt, oder ihn so übel zurichtet, daß

er 40 Tage bettlägerig bleibt; aber auch in diesen Fällen ist die thätliche Anreizung ein erheblicher Milderungsgrund.

§. 86.

Der Vorgesetzte, welcher seinen Untergebenen thätlich mißhandelt, wird mit der Strafe eines groben Fehlers (§. 161.) belegt, wenn er nicht unter die Vorschrift des §. 83. fällt.

Ausgenommen und straflos sind die Fälle:

a. Der Selbstvertheidigung.

b. Der Abhaltung von einer Flucht, einer Gewaltthätigkeit oder einem andern Verbrechen, wenn gelindere Mittel nicht hinreichen.

c. Des Zwanges zu verweigertem Gehorsam im Angesicht des Feindes.

§. 87.

Nothzüchtigung wird mit 10 Jahren Kettenstrafe belegt; und wenn sich mehrere dabey Hülfe geleistet haben, oder die That an einer Person unter 14 Jahren verübt worden ist, mit 12 bis 15 Jahren Kettenstrafe.

§. 88.

Wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, so werden die Schuldigen mit dem Tode bestraft; und zwar bey erschwerenden Umständen, durch des Henkers Hand.

Beleidigungen der Ehre.

§. 89.

Beschimpfungen durch Worte, Schrift, Bilder oder Handlungen sollen als Disciplin=Fehler bestraft werden; und dergleichen Ehrverletzungen, als grobe Fehler §. 160. und 161.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des §. 25. über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Oberen schuldig machen.

Diebstahl.

§. 90.

Wer unbefugt fremdes, ihm nicht anvertrautes Eigenthum ohne Einwilligung des Besitzers wegnimmt, in der Absicht es dem Eigenthümer zu entziehen oder Gewinn dadurch zu machen, begeht einen Diebstahl.

§. 91.

Wenn der wahre Werth des Entwendeten die Summe von 50 Franken nicht übersteigt, und keiner der in den §. 95. gemeldeten Erschwerungs=Gründe eintritt; so wird ein solcher geringer Diebstahl mit der Strafe eines groben Fehlers belegt. §. 161.

§. 92.

Wenn der wahre Werth des Entwendeten die Summe von 200 Franken nicht übersteigt, und kein Erschwerungs=

grund eintritt; so wird ein solcher beträchtlicher Dieb-stahl mit Ketten- oder Zuchthausstrafe von 2 bis auf 10 Jahre, nebst Entsetzung, belegt.

§. 93.

Wenn der wahre Werth des Entwendeten die Summe von 200 Franken übersteigt; und kein Erschwerungsgrund eintritt; so wird ein solcher großer Diebstahl mit Kettenstrafe von 4 bis 20 Jahren belegt.

§. 94.

Wenn das Verbrechen unter einem der folgenden Umstände begangen worden, so soll die Strafe erhöht werden; und zwar kann in diesen Fällen die Strafe eines geringen Diebstahls bis auf 2 Jahre Kettenstrafe ansteigen, und die eines beträchtlichen und großen Diebstahls um zwey Jahre verlängert werden:

a. Wenn es durch Mehrere begangen worden.

b. Wenn es zur Nachtzeit, das ist eine Stunde nach Sonnen Niedergang, bis eine halbe Stunde vor Sonnen Aufgang geschehen.

c. Wenn es an Staatseigenthum, oder an einem Gegenstande begangen worden, welcher der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden muß.

§. 95.

Wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt, so soll ein geringer Diebstahl mit der Strafe eines beträchtlichen, ein beträchtlicher Diebstahl mit der Strafe eines großen, und ein großer Diebstahl mit Kettenstrafe bis auf 30 Jahre belegt werden; und zwar mit Rücksicht

auf die im §. 94. vorgeschriebenen Verschärfungen, Falls einer der daselbst vermeldeten Umstände eintritt.

a. Wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröfnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Uebersteigen von Mauern, Ersteigen von Dächern, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist.

b. Wenn derselbe begangen worden während dem der Thäter in wirklichem Dienste war.

c. Wenn der Thäter seinen militarischen Oberen, oder seinen Kriegskameraden, oder jemand in dem Hause, wo er einquartiert ist, bestohlen hat.

d. Wenn der Diebstahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs= Feuer= oder Wassernoth gerettet worden ist; oder in einer Kirche.

e. Wenn der Thäter bereits für einen Diebstahl bestraft worden ist.

f. Wenn er bewaffnet war, ohne jedoch unter die Verfügung des folgenden §. zu fallen.

§. 96.

Wenn der Thäter bey Begehung eines beträchtlichen oder großen Diebstahls Waffen oder andere lebensgefährliche Instrumente mit sich getragen, und zugleich auch noch ein anderer der im §. 95. vermeldeten Umstände eingetreten ist, so kann er mit dem Tode bestraft, und bey Begehung eines geringen Diebstahls unter diesen Umständen, die Kettenstrafe um 2 Jahre erhöht werden. Die Todesstrafe soll gegen ihn verhängt werden, wenn

§. 103.

Die Plünderung anderer als der im §. 102. vermeldeten Gegenstände, oder nicht zu eigenem Gebrauche, und jede Plünderung in Freundes Land wird als Diebstahl bestraft.

§. 104.

Wer ohne Erlaubniß während einem Gefecht, oder unmittelbar nach demselben, auf dem Schlachtfeld einen Erschlagenen auszieht oder plündert, soll mit Gefangenschaft oder mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre bestraft werden; und mit Ketten= oder Zuchthaus bis auf 5 Jahre, wenn der Erschlagene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen gehörte.

§. 105.

Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten begeht, kann mit Kettenstrafe bis auf 8 Jahre belegt werden. Gegen einen Plünderer, der nicht Militär aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird im Falle dieses und des vorhergehenden §. eine schärfere Strafe verhängt.

§. 106.

Wer eine Sache plündert, die mit seinem Vorwissen unter Sauvegarde steht, oder wer bey der Plünderung einen Lebenden gewaltsam mißhandelt oder verwundet, der kann mit dem Tode bestraft werden.

§. 107.

Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen Plünderung, Verheerung oder Erpres=

sung nicht widersetzt, oder dieselben seinen unmittelbaren Oberen nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll entsetzt, oder mit Arrest auf 2 bis 6 Monath bestraft werden; nimmt er wissentlich von seinen Untergebenen geplünderte Sachen an, oder kauft ihnen dergleichen ab, so kann die Strafe nebst Entsetzung bis auf 2 Jahre Gefangenschaft oder Eingrenzung ausgedehnt werden.

Verheerungen und Verwüstungen.

§. 108.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder andern unerlaubten Gründen Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den über den Diebstahl aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Werden dabey Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen, nach den Umständen, als Mord, Todtschlag, oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Erpressungen.

§. 109.

Wer durch Gewalt die Herausgabe von Geld oder eines andern Eigenthums, oder die Ausstellung oder Unterzeichnung einer Schrift erpreßt, wird nach den über den Raub aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Betrug.

§. 110.

Jeder absichtliche, zum Schaden eines Andern, durch Verfälschung an Schriften, Siegeln, Stempeln, Gewicht, Maß, Lebensmitteln, Waaren und dergleichen, oder auf andere Weise verübte Betrug, soll nach dem doppelten Maßstab der dabey vorhandenen Bosheit und des zugefügten Schadens, oder der daraus entstandenen Gefahr bestraft werden.

Wenn der daraus entstandene Schaden 50 Franken nicht übersteigt, so kann der Betrug als grober Fehler bestraft werden. (§. 161.)

Wenn dieser Schade 200 Franken nicht übersteigt, so kann bis auf 5 Jahre Ketten- oder Zuchthausstrafe mit Entsetzung verhängt werden.

Wenn der Schade 200 Franken übersteigt, oder eine Verfälschung an einer Schrift, Siegel, Stempel und dergleichen begangen worden, so kann die Strafe bis auf 10 Jahre Ketten erhöht werden.

Wenn endlich eine Verfälschung an einer wichtigen Staats- oder militarischen Schrift oder Siegel verübt worden, so kann die doppelte Strafe statt finden; und die Todesstrafe, wenn dabey Verrath untergelaufen ist.

§. 111.

Wer Speise oder Getränke, die zum Verkauf ausgeboten werden, wissentlich mit Sachen verfälscht, die der Gesundheit schädlich sind, der kann mit 10 Jahren Kettenstrafe belegt werden, wenn noch niemand wirklich dadurch beschädigt worden; wenn aber dadurch bereits Schaden verursacht worden ist, so kann die Todesstrafe verhängt werden.

Geschieht die Verfälschung aus Nachläßigkeit, oder ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beygemischten Sache, so wird sie nach den Grundsätzen des §. 110. bestraft; jedoch nie höher, als mit 5 Jahren Kettenstrafe.

Falsches Zeugniß.

§. 112.

Wer in der Absicht zu schaden, einen Vortheil zu erlangen, oder die Entdeckung oder den Beweis eines Verbrechens oder eines groben Fehlers zu verhindern, gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder eine falsche Anklage führt, kann mit Kettenstrafe bis auf 5 Jahre belegt werden. Hat er dabey einen falschen Eid geschworen, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 113.

Wenn jemand durch eine falsche Anklage, oder ein falsches Zeugniß in einen Untersuchungs-Prozeß verwi-

ckelt worden, so verfällt der falsche Ankläger oder Zeuge in die Strafe, welche den Beschuldigten getroffen hätte, wenn er schuldig befunden worden wäre, im Fall diese Strafe härter ist, als die oben bestimmte. (§. 112.)

Ist die Strafe an dem Beschuldigten wirklich vollzogen worden, so darf niemahls eine geringere Strafe auf den Verbrecher angewendet werden, als die, welche jener ausgestanden hat.

Zweyter Theil.

Organisation

der

Rechts-Pflege

bey

einer eidgenössischen Armee.

Organisation
der
Rechts-Pflege
bey
einer eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.
Organisation der gerichtlichen Behörden.

§. 114.

Die verschiedenen Zweige der Rechtspflege werden bey der eidgenössischen Armee durch folgende Behörden verwaltet:

a. Durch den kommandierenden General; theils vermittelst allgemeiner Aufsicht über die gesammte Rechtspflege; theils als unmittelbarer Kommandant des General-Stabes.

b. Durch die eidgenössischen Obersten; für diejenigen Abtheilungen des General-Stabes, oder der Armee, welche ein jeder derselben kommandirt.

c. Durch den Oberst-Lieutenant jeden Bataillons, oder andern Kommandanten eines andern Truppen-Corps, welches unmittelbar unter dem Befehle des Stabes einer Brigade, oder dem Generalstabe steht; in Bezug auf das von jedem kommandierte Corps.

d. Durch den Kommandant eines Detaschementes, oder Platzes; für dieses Detaschement, oder die Garnison des Platzes.

e. Zum Theil durch jeden in wirklichem Dienste stehenden Offizier, oder andere Militar-Person; in Betreff ihrer Untergebenen.

f. Durch Brigade-Kriegsgerichte; für die groben Fehler, die bey einer oder mehreren Brigaden begangen werden.

g. Durch ein Ober-Kriegsgericht; für die groben Fehler, die bey dem eidgenössischen Stab, und die Verbrechen, welche bey der ganzen Armee begangen werden.

h. Durch außerordentliche Kriegsgerichte bey abgeschnittenen Corps.

§. 115.

Der kommandierende General hat zu seinem Gehülfen in Justizsachen, einen Stabs-Auditor, welcher unmittelbar unter seinem Befehl steht, den Sold eines eidgenössischen Oberst-Lieutenants bezieht, und durch den kommandierenden General aus dem doppelten Vorschlag des Eidgenössischen Kriegsrathes ernennt wird.

Wenn mehrere Staabs=Auditoren angestellt werden, so geschieht ihre Wahl auf gleiche Weise; und ihr Sold wird bey der Wahl bestimmt.

Der General weist dem Stabs=Auditor die nöthige Hülfe zu seiner Kanzley an.

§. 116.

Die Scripturen, die sich auf die von den eydgenössischen Obersten, Oberst=Lieutenants oder Kommandanten auszuübende Rechtspflege beziehen, sollen durch ihre Stabs=Adjutanten, Sekretärs oder Aidemajors besorgt werden.

§. 117.

Ein Brigade=Kriegsgericht besteht aus folgenden Personen:

1 Oberst=Lieutenant, als Präsident.
2 Hauptleute.
2 Oberlieutenants.
2 Unterlieutenants.
2 Unteroffiziers.

9 Richter, mit Inbegriff des Präsidenten.

Bey Mangel an Offizieren der angezeigten Grade, können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden genommen werden.

§. 118.

Zu dem Gerichte gehören ferner: ein Auditor und ein Schreiber; so wie die nöthigen Ordonnanzen zu desselben Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Ge=

richts und der Gefangenen; endlich der Profos des Gerichtes.

§. 119.

Der kommandierende General ernennt aus dem Vorschlag des Brigade-Kommandanten und der unter seinem Befehl stehenden Corps-Kommandanten, den Präsident, die 2 Hauptleute und den Auditor; der Brigade-Kommandant selbst ernennt die 2 Oberlieutenants, 2 Unter-Lieutenants, und 2 Unteroffiziers aus dem Vorschlag der erwähnten Corps-Kommandanten; und zwar, mit Ausnahme des Auditors, aus Militärs der Brigaden, zu welchen das Gericht gehört.

Wenn für mehrere Brigaden nur ein Brigade-Gericht aufgestellt wird, so machen die Brigade-Kommandanten, vereinigt mit den unter ihren Befehlen stehenden Corps-Kommandanten diese Vorschläge; der kommandierende General ernennt aus denselben den Präsidenten, die 2 Hauptleute und den Auditor; der Divisions-Kommandant, oder wenn kein solcher gesetzt ist, der obere Brigade-Kommandant im Range, ernennt die übrigen Mitglieder. Sie sollen aber die Richter so viel möglich aus allen unter das Gericht gehörenden Brigaden in gleichem Verhältniß wählen.

Der Präsident des Brigade-Gerichts verlangt von dem Kommandanten der Brigade, bey welcher das Gericht sitzt, aus den nächstgelegenen Truppen-Corps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen;

die während diesem Dienste unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Der Auditor ernennt einen Schreiber aus den Unteroffiziers der Brigade, und die nöthigen Profose.

§. 120.

Jede bey der eydgenössischen Armee angestellte Militärperson ist schuldig der Ernennung an ein Kriegsgericht Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

§. 121.

Der Auditor soll ein rechtskundiger, so viel möglich mit der Praxis des Kriminal-Rechts bekannter Mann seyn. Er bezieht den Gehalt eines eydgenössischen Infanterie-Hauptmanns.

§. 122.

Die Mitglieder eines Brigade-Gerichts sollen in annähernd gleichem Verhältniß aus den verschiedenen Bataillonen oder Truppen-Corps einer Brigade genommen werden. Auch sollen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und in den Seiten-Linien bis zum Grade von Geschwisterkinder einbegriffen, nicht zugleich Richter bey dem gleichen Gerichte seyn.

§. 123.

Keiner, der dem Beklagten oder dem Beleidigten in obigem Grade verwandt oder verschwägert ist, kann bey der Untersuchung des Rechtsfalls, als Richter, Auditor oder Schreiber handeln.

Der Präsident ersetzt die abtretenden Mitglieder des Kriegsgerichts durch Personen des gleichen Ranges für diesen Fall; er ist hiebey jedoch nicht an die erste Vorschrift des §. 122. gebunden.

§. 124.

Die Richter, der Auditor und der Schreiber werden ernennt, so wie die Brigade gebildet ist.

§. 125.

Wenn der Feldzug länger als 3 Monat dauert, so beschließt der kommandierende General, ob die Richter durch neu zu ernennende abgelöst werden, oder in ihren Verrichtungen fortfahren sollen; und im letztern Falle, wie lange.

Wenn ein Truppen-Corps die Brigade verläßt, so verfügt ebenfalls der General, ob und wann die aus demselben gezogenen Richter, ihrem Corps nachfolgen, oder bey dem Gerichte zurück bleiben sollen.

Der Auditor und der Schreiber bleiben in diesen Stellen bis sie abgedankt werden.

§. 126.

Der Auditor und der Schreiber halten sich beständig an dem durch den Brigade-Kommandanten zur Sitzung des Gerichts bestimmten Orte auf. Der Präsident verfügt sich dahin, so bald er von dem Auditor benachrichtigt wird, daß seine Gegenwart erforderlich sey, und er muß so lange an diesem Orte bleiben, als es die Geschäfte erheischen.

§. 127.

Jedes Mitglied des Gerichts ist von allem andern Dienste frey, so bald es zu dem Gerichte einberufen wird.

§. 128.

Den Mitgliedern des Gerichts soll für die Unkosten, welche ihnen durch diese Stellen außerordentlich zuwachsen, eine durch den kommandierenden General zu bestimmende mäßige Entschädigung bezahlt werden.

§. 129.

Der kommandierende General kann für jede Brigade ein Brigade-Gericht, und im Fall des §. 179. auch mehrere niedersetzen, oder mehrere Brigaden unter das gleiche Gericht stellen.

§. 130.

Das eydgenössische Ober-Kriegsgericht besteht aus folgenden Personen:

1 Oberst-Richter, Präsident.
3 Stabs-Offiziers.
4 Hauptleute.
3 Lieutenants oder Unterlieutenants.

11 Richter, mit Inbegriff des Präsidenten.

§. 131.

Zu dem Gericht gehören ferner: Der Stabs-Auditor und ein Schreiber; so wie die nöthigen Ordonnanzen zu desselben Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des

Gerichts und der Gefangenen; endlich der Profos des Gerichts.

§. 132.

Der Oberst-Richter wird von der dannzumahl versammelten obersten Bundes-Behörde aus dem doppelten Vorschlag des eydgenössischen Kriegsraths ernennt, der bey dieser Ernennung nicht an eine bey der Armee angestellte Person gebunden ist. Der Stabs-Auditor wird nach Vorschrift des §. 115. ernennt. Die übrigen Richter ernennt der kommandierende General aus dem doppelten Vorschlag der Kommandanten der verschiedenen Abtheilungen des General-Stabes (§. 154.), aus den Militär-Personen der betreffenden Grade bey der Armee.

Der Oberst-Richter fordert von dem kommandierenden General die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während diesem Dienste unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Der kommandierende General ernennt den Schreiber aus dem doppelten Vorschlag des Stabs-Auditors; dieser letztere bestellt die nöthigen Profose.

§. 133.

Es sollen aus dem gleichen Zweige des General-Stabes, einem Bataillon oder andern Truppen-Corps, nicht mehr als 2 Richter an das Ober-Kriegsgericht genommen werden. Auch gelten für desselben Bildung die übrigen Vorschriften des §. 122. und 123.

§. 134.

Der Oberst=Richter wird bey Anfang des Feldzuges ernennt; aber erst dann zu der Armee beordert, wenn es der kommandierende General nöthig findet; doch muß derselbe bey der Armee anwesend seyn, um über ein Verbrechen das Urtheil zu fällen. Bis nach der Ankunft und bey Krankheit des Oberst=Richters versieht der älteste Stabs=Offizier unter den Richtern, als Vice=Präsident, seine Verrichtungen.

Die übrigen Richter, der Stabs=Auditor und der Schreiber werden ernennt, sobald die Armee vollständig organisiert ist.

§. 135.

Der Oberst=Richter bekleidet diese Stelle bis er von der dannzumahl versammelten obersten Bundes=Behörde abgerufen wird; und der Stabs=Auditor und der Schreiber bis sie abgedankt werden.

Wenn der Feldzug länger als 3 Monate dauert, so beschließt der kommandierende General, ob die übrigen Richter durch neu zu ernennende ersetzt werden oder ihre Verrichtungen fortsetzen sollen; und im letztern Falle, wie lange.

Eben so verfügt der General, wenn ein Truppen=Corps von der Armee abgeht, ob und wann die aus demselben gezogenen Richter ihrem Corps nachfolgen, oder bey dem Gericht zurück bleiben sollen.

§. 136.

Der Präsident, der Stabs-Auditor und der Schreiber halten sich beständig bey dem General-Quartier auf. Die übrigen Richter werden einberufen, wenn es der Präsident nöthig findet; und von demselben wiederum zu ihren Corps entlassen, wenn sie bey dem Gericht entbehrlich sind.

§. 137.

Jedes Mitglied des Gerichts, das aus einem Bataillon oder andern Truppen-Corps genommen worden, ist von allem andern Dienste frey, so bald es zu dem Gerichte einberufen worden ist.

Der kommandierende General verfügt, in wie fern die Mitglieder, welche aus den verschiedenen Zweigen des General-Stabs genommen werden, von anderm Dienst befreyt seyn sollen.

§. 138.

Die Vorschrift des §. 128. soll sich auch auf das Ober-Kriegsgericht beziehen.

§. 139.

Wenn ein Truppen-Corps, bey welchem wenigstens 6 Compagnien stehen, von aller Communikation mit andern eydgenössischen Truppen abgeschnitten ist, und sich bey demselben kein ordentliches Brigade-Gericht befindet, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht niedersetzen, wenn sich ein Fall ereignet, der die im §. 164. bestimmte Competenz eines

solchen Kommandanten übersteigt, und die Umstände die Aufschiebung der Untersuchung und Beurtheilung nicht gestatten.

§. 140.

Ein außerordentliches Kriegsgericht wird nach den Vorschriften über die Zusammensetzung eines Brigade-Gerichts (§. 117. u. ff.) gebildet.)

Der Kommandant des abgeschnittenen Corps vertritt bey der Ernennung die Stelle des kommandierenden Generals so wie des Brigade-Kommandanten, und kann nicht selbst Präsident des Gerichts seyn. Die unter ihm stehenden Corps-Kommandanten vertreten zu Abfassung der Vorschläge die Stelle der Brigade-Kommandanten und der unter denselben stehenden Corps-Kommandanten; und sollen aus der Zahl der Hauptleute bis auf 4 ergänzt werden, wenn nicht wenigstens 4 Corps-Kommandanten anwesend sind.

Der Auditor kann aus den bey dem Corps angestellten Militär-Personen gewählt werden.

§. 141.

Ein außerordentliches Kriegsgericht ist von dem Augenblick hinweg aufgelöst, wo die Communikation mit einer eydgenössischen Truppe, bey welcher ein Brigade-Gericht steht, so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können.

Der Präsident soll das Protokoll und die übrigen Akten des Gerichts sogleich durch den Kommandanten

des abgeschnitten gewesenen Corps an den kommandierenden General versenden.

§. 142.

Bey der ersten Sitzung eines Kriegsgerichts soll der Präsident dasselbe, nach der folgenden Eydesformel, beeydigen; worauf er selbst von dem Auditor des Gerichts ebenfalls beeydigt wird.

Jeder nachher eintretende Richter soll in der ersten Sitzung des Gerichts, deren er beywohnt, vor allen Dingen beeydigt werden.

Jede Beeydigung wird in das Protokoll eingetragen.

Eydesformel.

„Ihr, die Richter des hier versammelten eydgenössi-
„schen Kriegsgerichts sollet schwören: die von euch zu
„beurtheilenden Fälle nach Vorschrift der bestehenden
„Gesetze und der euch durch dieselben für die eydge-
„nössischen Bundes-Truppen übertragenen Competenz,
„gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, zu be-
„handeln und zu beurtheilen; Niemand zu Lieb noch zu
„Leid; auch überhaupt Euch alles dasjenige angelegen
„seyn zu lassen, was zu pflichtmäßiger Ausübung Euers
„Richteramtes und zu genauer Handhabung der Dienst-
„pflicht gehört. — Alles treulich und ohne Ge-
„fährde.“

§. 143.

Der Stabs-Auditor soll bey Antritt seines Amtes von dem General, die Auditoren der Brigade-Gerichte von dem Kommandant ihrer Brigade, und die der außer-

ordentlichen Kriegsgerichte von dem Kommandant des Corps, nach obiger Formel beeydigt werden; mit Aenderung der Anfangsworte: „Ihr, die Richter ꝛc. ꝛc." in diejenigen: „Ihr, der Auditor ꝛc. ꝛc.

§. 144.

Zu Fällung eines Urtheils muß jedes Kriegsgericht vollzählig seyn. Anwesende Richter sollen nach Vorschrift des §. 123. durch andere ersetzt werden.

Das Ober-Kriegsgericht kann jedoch in Abwesenheit des Oberst-Richters über grobe Fehler, aber nicht über Verbrechen urtheilen; doch muß in diesem Fall ein Stabs-Offizier die Stelle des Vice-Präsidenten in dem Gericht ergänzen.

§. 145.

Der Schreiber eines jeden Kriegsgerichts soll über die Verhandlungen und Urtheile desselben ein getreues Protokoll führen.

Zu Ende einer jeden eingetragenen Sitzung sollen der Präsident und der Auditor die Richtigkeit der Abfassung des Protokolls durch ihre eigenhändige Unterschrift bezeugen; worauf auch der Schreiber die seinige beysetzen muß. Jedes Urtheil über einen Straf-Fall muß mit den im §. 213. vorgeschriebenen Unterschriften versehen seyn.

Das Protokoll soll von dem Präsidenten verwahrt werden, so bald der Schreiber die Verhandlungen eingetragen und registriert hat. Nach Auflösung der Armee werden die sämmtlichen Protokolle in das eydgenössische Archiv niedergelegt.

Zweyter Abschnitt.
Competenz der verschiedenen Gerichtsbehörden.

Erstes Hauptstück.
Personen, welche der militarischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

---

§. 146.

Jede Person, welche in eydgenössischem Solde, oder auf dem Mannschafts=Rapport einer in diesem Solde befindlichen Truppe steht, ist für die von dem Augenblick ihres Eintritts hinweg begangenen Handlungen der militarischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Hiervon sind jedoch ausgenommen die Handlungen, aus welchen Matrimonial= oder Paternitätsklagen fließen würden, oder die sich auf den bürgerlichen Stand, oder auf Eigenthumsgegenstände aus den häuslichen Verhältnissen der handelnden Person ausschließend beziehen. Alle diese Gegenstände bleiben der Gerichtsbarkeit des competenten bürgerlichen Richters unterworfen; doch soll keine verbindliche Vorladung an eine unter der militarischen Gerichtsbarkeit stehende Person von einer bürgerlichen Behörde geschehen können, als mit ausdrücklicher Bewilligung derjenigen Militar=Behörde, die zu der Erscheinung den nothwendigen Urlaub ertheilen kann; welcher auch

allemahl ertheilt werden muß, wenn die Bewilligung der Vorladung ertheilt worden ist.

§. 147.

Der militarischen Gerichtsbarkeit sind, für die im vorstehenden §. als unter dieselbe gehörig erklärten Handlungen, ferner unterworfen: alle Freywilligen, welche die Uniform tragen; sodann diejenigen Personen, welche zu besondern Verrichtungen bey der Armee auf eine Zeitlang angestellt sind, wie zu Transporten, Einrichtung der Feldposten, Bäckereyen, Lazarethe und dergleichen — für Handlungen, die sich auf solche Verrichtungen beziehen; ferner alle diejenigen, welche freywillig den Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, — wie Marquetenter, Wäscher und dergleichen.

§. 148.

Endlich sind alle Civil-Personen, die des Falschwerbens oder des Auskundschaftens für den Feind, oder eines Verbrechens oder Vergehens an Personen, Dingen, oder in Sachen, welche zu der Armee oder zu militarischen Verrichtungen gehören, angeklagt werden, für diese Handlungen der militarischen Gerichtsbarkeit unterworfen, so bald die Armee in Feindes Land steht, oder die Schweiz in wirklichem Kriegszustande ist.

Außer diesen Fällen soll keine Civil-Person in Strafsachen durch eine Militar-Behörde beurtheilt werden.

§. 149.

Wenn zwischen einer Militar- und einer Civil-Person eine Handlung über Eigenthum getroffen worden ist, die nach dem §. 146. unter die militarische Gerichtsbarkeit fallen kann, so wird der Gerichtsstand durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Civil-Person muß den Militär vor dem militarischen, und der Militär muß die Civil-Person vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Nachdem die Sache einmahl rechtsanhängig ist, muß sie vor dem gleichen Gerichtsstande beendigt werden; daher kann ein vor dem militarischen Richter beklagter Militär nachher die klagende Civil-Person zu Fortsetzung der Sache vor den militarischen Gerichtsstand laden, und umgekehrt.

§. 150.

Bey allen gemischten Straffällen darf die beschuldigte Militär-Person nur durch den militarischen, und die beschuldigte Civil-Person nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden.

Jeder Gerichtsstand soll Verhaftsgesuche des andern in solchen Fällen vollziehen, wenn es in seiner Gewalt ist; er soll die verlangenden Verhöre mit dem Beschuldigten abhalten lassen, und dem andern Gerichtsstande abschriftlich einsenden. Die Gegeneinanderstellung (Confrontation §. 258.) soll in Anwesenheit der competenten Behörden beyder Gerichtsstände geschehen. Die beschuldigte Militärperson soll zuerst durch den militarischen

Richter endlich beurtheilt werden, und sodann wird die beurtheilte Prozedur, auf Verlangen, dem bürgerlichen Richter mitgetheilt, um auch die der Mitschuld beklagte Civil-Person zu beurtheilen.

§. 151.

Diese Vorschriften beziehen sich keineswegs auf Personen, welche zur Untersuchung eines Straffalles abgehört, aber nicht selbst beschuldigt werden; sondern jede Militar-Person ist schuldig, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Civil-Person von einem militarischen Richter abhören zu lassen, und ihre daherigen Pflichten zu erfüllen, so bald sie dazu auf verbindliche Weise vorgeladen oder beauftragt worden ist.

Zweytes Hauptstück.

Competenz.

Erste Abtheilung.

Competenz in Eigenthumsstreitigkeiten.

§. 152.

Jeder Compagnie-Kommandant soll Streitigkeiten über Eigenthum, die sich gegen Militärs in seiner Compagnie erheben, vorläufig untersuchen, wo möglich in Freundlichkeit beylegen, sonst aber an den Corps-Kommandant verweisen.

Wenn jedoch der Kläger und der Beklagte, Militärs

§. 149.

Wenn zwischen einer Militar- und einer Civil-Person eine Handlung über Eigenthum getroffen worden ist, die nach dem §. 146. unter die militarische Gerichtsbarkeit fallen kann, so wird der Gerichtsstand durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Civil-Person muß den Militär vor dem militarischen, und der Militär muß die Civil-Person vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Nachdem die Sache einmahl rechtsanhängig ist, muß sie vor dem gleichen Gerichtsstande beendigt werden; daher kann ein vor dem militarischen Richter beklagter Militär nachher die klagende Civil-Person zu Fortsetzung der Sache vor den militarischen Gerichtsstand laden, und umgekehrt.

§. 150.

Bey allen gemischten Straffällen darf die beschuldigte Militär-Person nur durch den militarischen, und die beschuldigte Civil-Person nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden.

Jeder Gerichtsstand soll Verhaftsgesuche des andern in solchen Fällen vollziehen, wenn es in seiner Gewalt ist; er soll die verlangenden Verhöre mit dem Beschuldigten abhalten lassen, und dem andern Gerichtsstande abschriftlich einsenden. Die Gegeneinanderstellung (Confrontation §. 258.) soll in Anwesenheit der competenten Behörden beyder Gerichtsstände geschehen. Die beschuldigte Militärperson soll zuerst durch den militarischen

Richter endlich beurtheilt werden, und sodann wird die beurtheilte Prozedur, auf Verlangen, dem bürgerlichen Richter mitgetheilt, um auch die der Mitschuld beklagte Civil-Person zu beurtheilen.

§. 151.

Diese Vorschriften beziehen sich keineswegs auf Personen, welche zur Untersuchung eines Straffalles abgehört, aber nicht selbst beschuldigt werden; sondern jede Militar-Person ist schuldig, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Civil-Person von einem militarischen Richter abhören zu lassen, und ihre daherigen Pflichten zu erfüllen, so bald sie dazu auf verbindliche Weise vorgeladen oder beauftragt worden ist.

Zweytes Hauptstück.

Competenz.

Erste Abtheilung.

Competenz in Eigenthumsstreitigkeiten.

§. 152.

Jeder Compagnie-Kommandant soll Streitigkeiten über Eigenthum, die sich gegen Militärs in seiner Compagnie erheben, vorläufig untersuchen, wo möglich in Freundlichkeit beylegen, sonst aber an den Corps-Kommandant verweisen.

Wenn jedoch der Kläger und der Beklagte, Militärs

in der gleichen Compagnie sind, so kann der Compagnie-Kommandant über einen Streit absolut urtheilen, dessen Gegenstand den Werth von 16 Franken nicht übersteigt.

§. 153.

Jeder Corps-Kommandant, das ist, der Kommandant eines Bataillons, oder andern Corps, welches unmittelbar unter dem Befehl des Stabs einer Brigade, oder des Generalstabs steht, ist der natürliche erstinstanzliche Richter aller unter seinem Corps, oder in einem der obgedachten Verhältnisse (§. 147. und 148.) mit demselben stehenden Personen in Streitigkeiten über Eigenthum, die aus Handlungen fließen, welche der militarischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und geklagt werden, während der Beklagte bey der Armee ist; wenn entweder Kläger und Beklagter, oder nur der letztere unter diese Gerichtsbarkeit gehört.

Steht aber der Beklagte nicht unter der Militar-Gerichtsbarkeit, so muß ihn der Kläger vor seinem ordentlichen Richter suchen. §. 149.

§. 154.

Auf gleichem Fusse ist jeder Kommandant einer Abtheilung des Generalstabs der natürliche erstinstanzliche Richter, der zu dieser Abtheilung gehörenden, oder mit derselben in obiger Verbindung stehenden Personen.

§. 155.

Der Kommandant jeder Brigade ist auf dem

gemeldten Fuß der natürliche erstinstanzliche Richter der unter seiner Brigade stehenden Corps-Kommandanten.

§. 156.

Eben so ist der kommandierende General der natürliche Richter aller eydgenössischen Obersten und seiner eigenen Adjutanten, Sekretärs und so weiter, über Handlungen dieser Art.

§. 157.

Jeder Corps-Kommandant urtheilt absolut, und ohne daß eine Appellation statt findet, über einen streitigen Gegenstand, welcher den Werth von 50 Franken nicht übersteigt.

Die Competenz des Kommandanten einer Brigade, oder eines Zweigs des Generalstabs, als erstinstanzlichen Richters, erstreckt sich bis auf den Werth von 100 Franken.

Ein Urtheil, welches der kommandierende General, nach Mitgabe des §. 156., gesprochen hat, kann nicht weiter gezogen werden.

Die Prozeßkosten sollen in der Berechnung der obigen Summen nie in Anschlag gebracht werden.

§. 158.

Das Urtheil des Kommandanten eines Corps, einer Brigade oder eines Zweigs des Generalstabs, in einem Streit dessen Gegenstand den obigen Werth übersteigt, kann vor den kommandierenden General appellationsweise gebracht werden.

Zweyte Abtheilung.

Competenzen in Straffällen.

Eintheilung der Straffälle.

§. 159.

Alle Straffälle sind entweder geringe Fehler (Disciplinfehler), oder grobe Fehler, oder Verbrechen.

§. 160.

Geringe, oder Disciplinfehler sind die, welche nicht höher als mit folgenden Strafen belegt werden:

Für Offiziers.

a. Mit Arrest; und zwar:

1) Mit gemeinem Arrest im Quartier, wo dem Offizier der Degen nicht abgenommen wird, und derselbe seinen Dienst gleich wie sonst verrichten darf; für 40 Tage.

2) Mit geschärftem Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird, und er während dem Arrest keinen Dienst verrichten darf; für 30 Tage.

3) Mit strengem Arrest, unter Aufsicht des Profosen, in einem verschlossenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthüre oder dem Zelte, für die der Arrestant gehalten werden kann, täglich bis auf 2 Franken zu bezahlen; für die Dauer von 20 Tagen.

b. Mit einem Schadenersatz, wenn jemand durch

den Fehler beschädigt worden ist, welcher sich bis auf die Summe von 100 Franken belaufen darf, und der jeder der obigen Strafen beygefügt werden kann.

Für Unterofficiers, Kaporalen und Gemeine.

a. Mit gemeinem Arrest im Quartier, für 40 Tage.

b. Mit Verhaft im militärischen Gefängniß, für 30 Tage.

Womit Schliessen in Eisen für 8 Tage und die Kost von Wasser und Brot für die Hälfte der Strafzeit, verbunden werden kann.

c. Zurücksetzung oder gänzliche Entsetzung eines Unteroffiziers oder Kaporals, ohne Nachtheil seiner Ehre, welche auch mit einer der übrigen Strafen verbunden werden kann.

d. Andere Disciplin-Strafen, die bey einem Truppencorps angenommen sind, und den Grad der obigen nicht übersteigen.

e. Mit einem Schadensersatze, wenn jemand durch den Fehler beschädigt worden ist, der sich bis auf die Summe von 100 Franken belaufen darf, und mit jeder der obigen Strafen vereinigt werden kann.

§. 161.

Grobe Fehler sind die, welche nicht höher als mit folgenden Strafen belegt werden:

Für Offiziers.

a. Arrest von jeder im §. 160. vermeldeten Art, bis auf die vierfache daselbst bestimmte Zeit.

b. Verhaft oder Gefangenschaft in bürgerlichem Gefängniß, bis auf 4 Jahre.

c. Eingrenzung auf eine Gemeinde, auf das Haus oder auf die Güter, bis auf 8 Jahre.

d. Entsetzung von der bekleideten Offizierstelle ohne Ehrlosigkeit, mit welcher allemahl die Entfernung verbunden ist.

e. Schadensersatz, wenn jemand durch den Fehler beschädigt worden ist.

Die 4 unter Litt. a. d. e. vermeldeten Strafarten können auch mit der Gefangenschaft oder der Eingrenzung verbunden werden.

Für Unteroffiziers, Kaporalen und Gemeine.

a. Arrest und militarischen Verhaft auf die vierfache im §. 160. bestimmte Zeit und die daselbst angegebene Weise.

b. Verhaft oder Gefangenschaft in bürgerlichem Gefängniß, bis auf 4 Jahre.

c. Eingrenzung auf eine Gemeinde, auf das Haus oder auf die Güter, bis auf 8 Jahre.

d. Zuchthausstrafe bis auf 4 Jahre.

e. Entsetzung ohne Ehrlosigkeit, verbunden mit öffentlicher Abführung von dem Corps durch den Pro-

fosen, und Fortjagen von der Armee, wenn es ausdrücklich erkennt wird.

f. Schadensersatz, wenn jemand durch den Fehler beschädigt worden ist.

Die 3 unter Litt. a. e. und f. vermeldeten Strafarten können auch mit Gefangenschaft, Eingrenzung oder Zuchthausstrafe verbunden werden.

§. 162.

Verbrechen sind alle Straffälle, welche mit einer höhern als in dem §. 161. bestimmten Strafe belegt werden.

Verantwortlichkeit der Kommandierenden für die Mannszucht.

§. 163.

Jeder kommandierende Offizier ist für die gute Mannszucht der ihm untergeordneten Truppen verantwortlich, und daher verpflichtet, je nach Gestalt der vorkommenden Straffälle, seine Strafkompetenz zweckmäßig zu gebrauchen, oder den Fall an die Behörde zu berichten, wenn derselbe diese Competenz übersteigt.

Straf-Competenz der verschiedenen Grade von Offizieren.

§. 164.

Zu diesem Endzweck kann jeder der nachgemeldeten Grade für geringe oder Disciplinfehler seinen Untergebenen höchstens folgende Strafen auflegen:

a. Ein Lieutenant oder Unterlieutenant, der wirklich im Dienste ist, 5 Tage gemeinen Arrest, oder eine andere übliche, diesen Maßstab nicht übersteigende Strafe.

b. Ein Hauptmann im Dienst und ein Compagnie-Kommandant, jede Art von Arrest und Gefangenschaft, oder andere eingeführte Disciplin-Strafe, die im §. 160. vermeldet steht, auf den Viertheil der darin bestimmten Zeit.

Der Compagnie-Kommandant kann auch einen Viertheil der daselbst ausgesetzten Entschädigungs-Summe und die Entsetzung, oder Zurücksetzung eines Unteroffiziers oder Kaporals verhängen; doch nur mit Gutheißen seines Corps-Kommandanten.

c. Ein Oberst-Lieutenant im Dienst oder ein Corps-Kommandant, jede Art von Arrest und Gefangenschaft, oder andere eingeführte Disciplin-Strafe, die in §. 160. bestimmt ist, und zwar unbedingt, für die Hälfte der daselbst vorgeschriebenen Zeit, und mit Vorbehalt der Genehmigung seines unmittelbaren Oberen, für die ganze Zeit. Der Corps-Kommandant kann auch unbedingt einen Unteroffizier und Kaporal entsetzen oder zurücksetzen, und die Hälfte der daselbst vermeldten Summe als Schadensersatz auflegen, und die ganze Summe unter Vorbehalt der erwähnten Genehmigung.

d. Ein eydgenössischer Oberst kann unbedingt die im §. 160. vorgeschriebenen Strafen auflegen.

e. Der kommandierende General kann ebenfalls diese ganze Straf-Competenz für geringe Fehler ausüben.

f. Jeder Offizier des Bataillons- und General-Stabes hat die unbedingte Straf-Competenz seines Grades, wenn er im Dienst ist.

Im Nahmen seines unmittelbaren Oberen, und auf desselben Befehl, kann er die Straf-Competenz dieses Oberen ausüben und vollziehen lassen.

g. Jeder Kommandant eines Detaschementes oder Platzes hat die Straf-Competenz seines Grades im Dienst. Jeder solcher Kommandant unter dem Grade eines Hauptmanns, kann die Competenz eines Hauptmanns im Dienst über seine Mannschaft ausüben.

Jeder Kommandant, der von aller Communikation mit einem Obern, durch eintretende Umstände, abgeschnitten ist, kann ferner, so lange dieser Zustand dauert, die Competenz eines Obersten in Disciplin-Fällen ausüben.

Verschärfungs- und Milderungsrecht der Oberen.

§. 165.

Wenn ein Untergeordneter seine Straf-Competenz ausgeübt hat, so muß darüber allemal dem Obern der Rapport, nach militärischem Gebrauch, erstattet werden. Sollte dieser Obere die aufgelegte Strafe zu gelinde erachten, so kann er dieselbe nach Maßgab seiner eigenen Competenz verschärfen; doch nie höher, als daß die verschiedenen Strafen zusammen die Competenz des letzten Offiziers, welcher straft, nicht übersteigen.

Sollte der Obere die Strafe zu hart finden, so kann er dem Untergeordneten befehlen, wie viel er sie mildern solle.

Competenz zur Verhaftung, und Pflichten der verschiedenen Grade, bey Anzeigen und bey der Präkognition.

§. 166.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, der einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range untergeordnet sind, an einer strafbaren Handlung trifft, oder unter Umständen, die zu einer solchen wahrscheinlich führen könnten, soll dieselben zur Ordnung auffordern; und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begangen ist, so soll er sie verhaften; und darauf sogleich dem Offizier den Rapport machen, unter dessen Befehl die Thäter stehen.

Dieses Recht soll jeder eydgenössische Offizier, Unteroffizier und Kaporal gegen die Untern im Range von allen Corps der eydgenössischen Truppen ausüben, so bald er seinen Degen oder Säbel trägt, und ein solches Zeichen, daran er als eydgenössischer Offizier, Unteroffizier oder Kaporal, erkannt werden mag.

§. 167.

Wenn der Thäter einer strafbaren Handlung nicht auf der That ergriffen wird, so soll die Anzeige dem Offizier gemacht werden, unter dessen Befehl er zunächst steht; und dieser soll ihn augenblicklich verhaften lassen,

wenn der Fall diese Sicherungs-Maßregel erheischt, und für seine Entweichung verantwortlich seyn.

§. 168.

Wenn dieser Offizier nicht selbst Kommandant des Corps oder des Dataschements ist, zu welchem der Beklagte gehört, so soll er demselben unverzüglich den pflichtmäßigen Rapport über den Vorfall und alle ihm davon bekannt gewordenen Umstände abstatten; so bald es nicht unzweifelhaft ist, daß der Fall in der eigenen, im §. 164. bestimmten Competenz des betreffenden Offiziers steht.

§. 169.

Jeder Corps-Kommandant oder Kommandant eines Detaschements übt die Criminal-Polizey über alle zu seinem Corps oder Detaschement gehörenden Personen und Sachen aus.

Das gleiche Recht haben ferner: der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabs über diese Abtheilung; der Kommandant einer Brigade über die Corps-Kommandanten derselben Brigade und seine eigenen Adjutanten, Sekretärs und Angestellten; der kommandierende General endlich über alle eydgenössischen Obersten und seine eigenen Adjutanten, Sekretärs und übrigen Angestellten.

§. 170.

Der Offizier, dem nach dieser Vorschrift die Criminal-Polizey in Hinsicht auf den betreffenden Fall zusteht,

soll, nach Empfang des §. 168. vermeldten Rapports, auf der Stelle 2 Offiziers, und einen Unteroffizier oder Kaporal als Schreiber, ernennen, um die vorläufige erste Untersuchung zu machen; wobey sich dieselben nach §. 229. und 232. u. ff. der Instruktion über die Präkognition zu benehmen haben.

§. 171.

Die Präkognitionsakten müssen mit der größtmöglichsten Beschleunigung vollendet, und darauf sogleich dem betreffenden, im §. 169. benannten Kommandanten übergeben werden.

§. 172.

Dieser letztere soll die Präkognitionsakten so geschwind als möglich genau untersuchen, und kann auch den Beklagten selbst verhören, bevor er einen Beschluß faßt.

Findet der gedachte Kommandant, daß der Fall unter seine Competenz (§. 164.) gehöre, so soll er sogleich die angemessene Strafe verhängen und darüber Rapport erstatten. Scheint ihm hingegen der Fall jene Competenz zu übersteigen, so soll er denselben an das Brigade-Gericht verweisen.

Einsendung an das Brigade-Gericht. Spezial-Untersuchung.

§. 173.

Wenn der Straffall an das Brigade-Gericht gelangen muß, so soll der betreffende Kommandant den Be-

klagten, unter hinreichender Bedeckung, sammt allen bisherigen Akten, dem Präsidenten des Brigade=Gerichts überantworten lassen, und seinem unmittelbaren Obern davon Rapport erstatten.

§. 174.

Der Präsident des Gerichts befiehlt hierauf die Spezial=Untersuchung des Falles durch den Auditor und 2 von ersterm, mit Einwilligung des Brigade=Kommandanten, zu bezeichnenden Richtern oder andern Offizieren, die allen Verhören beywohnen müssen.

Der Auditor soll auch, wenn es nöthig seyn sollte, vor allen Dingen die Präkognition vervollständigen.

Pflichten und Rechte des Präsidenten dabey.

§. 175.

Der Präsident hat bey der Spezial=Untersuchung die Oberaufsicht; er beruft einzelne Richter ein, und versammelt das Gericht, wenn es nöthig ist; die Vorladungen gehen unter seinem Nahmen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden und Personen. Das ganze Personale des Gerichts und wer dabey gebraucht wird, stehe unter seiner Aufsicht und Leitung.

Pflichten und Rechte des Auditors.

§. 176.

Der Auditor versieht die Verrichtung eines Verhörrichters, und führt die Spezial=Untersuchung nach Vorschrift der Instruktion §. 229. und 232. u. ff.

Nach Beendigung derselben macht er dem Präsidenten den Rapport und versieht die Stelle des Berichterstatters vor dem Gericht, bey der Untersuchung desselben, ob die Prozedur vollständig sey? und sonst wo es nöthig ist; und diejenige des öffentlichen Anklägers bey der Beurtheilung irgend einer Frage.

Er hat ferner die besondere Aufsicht über die Gefangenen und ihre Verwahrung und Bedürfnisse, so wie über die Profosen. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts sollen seine Ordren befolgen.

Er führt endlich die Cassa und das Rechnungswesen des Gerichts.

Bey allen seinen Verrichtungen soll ihm der Schreiber zu Befehl stehen und behülflich seyn.

Competenz des Brigade-Gerichts.

§. 177.

Das Brigade-Gericht beurtheilt in der im III. Abschnitt §. 205. u. ff. vorgeschriebenen Form, alle Haupt- Neben- und Vorfragen in den ihm vorgetragenen Straffällen.

In seiner Competenz ist die Bestrafung aller groben Fehler, und auch derjenigen Fälle, die, nach vollständig instruirter Prozedur, nur als Disciplin-Fehler erkennt werden.

Es kann daher jede der im §. 160. und 161. festgesetzten Strafen auflegen: die Beurtheilung von Verbrechen (§. 162.) hingegen muß es an das Ober-

Kriegsgericht verweisen, und in diesem Fall den Beklagten und die ganze Prozedur an den Präsident desselben übersenden.

Außerordentliche Competenz des Brigade-Gerichts.

§. 178.

Bey Fällen von Aufruhr oder Meuterey (§. 10. u. ff.) kann einem Brigade-Gericht durch einen außerordentlichen, besondern Befehl des kommandierenden Generals, die Competenz des Ober-Kriegsgerichts für diese Fälle (§. 182.), mit Ausnahme der unter Litt. c. des §. 182. bestimmten Revision, übertragen werden.

Dergleichen Urtheile bleiben aber den Vorschriften des §. 186. und 188. gleich unterworfen.

§. 179.

Der kommandierende General kann in solchen Fällen die Untersuchung und Beurtheilung ganz oder theilweise dem Brigade-Gericht, unter welchem die betreffende Truppe gestanden, oder einem andern bestehenden, oder einem oder mehrern neu zu errichtenden Brigade-Gerichten mit der im §. 178. ausgedruckten außerordentlichen, oder bloß mit der ordentlichen Competenz, übertragen.

Bey Errichtung von dergleichen neuen Brigade-Gerichten können Offiziers aus der ganzen Armee, ohne Rücksicht auf die erste Vorschrift des §. 122., vorgeschlagen werden; und wenn auch die außerordentliche Competenz übertragen wird, so sollen keine Unteroffi-

dagegen aber 4 Hauptleute an das Gericht ernennt werden.

Pflichten und Rechte des Präsidenten des Ober-Kriegsgerichts.

§. 180.

Der Präsident des Ober-Kriegsgerichts steht unmittelbar unter dem Befehl des Generals, und übt bey diesem Gerichte die gleichen Rechte aus, welche dem Präsidenten des Brigade-Gerichts in Betreff seines Gerichts zustehen. (§. 175.)

Pflichten und Rechte des Stabs-Auditors.

§. 181.

Der Stabs-Auditor übt bey dem Ober-Kriegsgericht die nähmlichen Rechte und Pflichten aus, wie der Auditor bey dem Brigade-Gericht. (§. 176.)

Ueberdieß soll er alle Gegenstände der Rechtspflege, die an den General gelangen, vorläufig untersuchen, demselben Bericht erstatten, und unter der Unterschrift des Chefs des Generalstabs alle in das gerichtliche Fach einschlagende Befehle ausfertigen.

Competenz des Ober-Kriegsgerichts.

§. 182.

Das Ober-Kriegsgericht versieht dreyfache Verrichtungen.

a. In Betreff der Corps-Kommandanten, die Oberstlieutenants-Rang haben, der eydgenössischen Obersten und aller zu dem General-Stab gehörenden Personen, steht dasselbe an der Stelle der Brigade-Gerichte, und übt alle Verrichtungen und Competenzen derselben aus.

b. Es beurtheilt alle Verbrechen und solche Straffälle, die nach vollständig geführter Prozedur, als grobe Fehler erkennt werden und als beglaubte Verbrechen vor dasselbe gelangt sind.

c. Es beurtheilt revisionsweise die Fälle, welche durch ein ausserordentliches Kriegsgericht als Verbrechen beurtheilt worden sind. §. 185.

Es kann ohne Ausnahme jede gesetzlich vorgeschriebene Strafe auflegen, wenn es gehörig versammelt ist. (§. 134.)

Es kann auch die von einem Brigade-Gericht (§. 177.) oder von dem kommandierenden General (§. 185. und 187.) übersandten Prozeduren vervollständigen lassen, wenn sie bey der Vorfrage (§. 205.) nicht vollständig befunden werden.

Competenz eines außerordentlichen Kriegsgerichts.

§. 183.

Ein außerordentliches Kriegsgericht (§. 139.) übt die Befugniß eines Brigade-Gerichts und des Ober-Kriegsgerichts in den für selbige vorgeschriebenen For-

men aus; also daß es nicht nur Disciplin-Strafen auflegen und grobe Fehler beurtheilen kann, sondern auch über Verbrechen urtheilt.

Der Kommandant des abgeschnittenen Corps vertritt dabey die Stelle des kommandierenden Generals, und übt vorläufig die im §. 186. und 188. gemeldeten Rechte desselben aus.

§. 184.

Das Straf-Urtheil eines außerordentlichen Kriegsgerichts ist nichtig, wenn es der Kommandant des abgeschnittenen Corps revisionsweise nicht vorläufig bestätigt. Dannzumahl aber muß er sogleich ein neues Gericht, auf die oben §. 140. vorgeschriebene Weise niedersetzen; welches den Fall endlich beurtheilt und vorher die Prozedur vervollständigen lassen kann.

Dem Urtheil eines solchen Kriegsgerichts soll der erwähnte Kommandant sein vorläufiges Visa beysetzen.

§. 185.

Die mit der Genehmigung oder dem Visa des Kommandanten eines abgeschnittenen Corps versehenen Urtheile können unter folgenden Beschränkungen einstweilen vollzogen werden.

1) Nach hergestellter Communikation sind die Urtheile, welche bloß die Strafe eines groben Fehlers §. 161. auflegen, unerläßlich der Revision des kommandierenden Generals, und diejenigen, welche einen Fall als Verbrechen strafen, der Revision des Ober-Kriegsgerichts unterwerfen.

Ertheilt der kommandierende General dem Urtheil seine Bestätigung, so bleibt es in Kraft; schlägt er dieselbe ab, so ist das Urtheil nichtig, und wird, sammt der Prozedur und dem Verurtheilten, an ein von ihm zu bestimmendes Brigade-Gericht zur endlichen Beurtheilung übersandt.

Das Ober-Kriegsgericht untersucht in der allgemein vorgeschriebenen Form dergleichen Prozeduren über Verbrechen revisionsweise, kann sie vervollständigen lassen, und beurtheilt sie endlich; worauf der General sein Visa beysetzen soll.

2) Dieser Revision sind nicht unterworfen die Todes-Urtheile, welche bereits vollzogen sind.

3) Kein durch ein außerordentliches Kriegsgericht ausgesprochenes Todesurtheil darf vollzogen werden, es sey dann, daß der Kommandant des abgeschnittenen Corps und die vier ersten dienstfähigen Offiziers im Range nach ihm, in förmlich abgehaltenem Kriegsrath, einmüthig und bey ihrem Kriegseide, erklären: der Dienst des Vaterlandes erfordere es dringend zu Erhaltung der Ruhe oder Sicherheit des Corps, das Urtheil ohne Aufschuf zu vollziehen.

Dieser Beschluß muß am Ende des Todesurtheils und im Gerichtsprotokoll eingetragen und von jedem der gedachten Offizieren eigenhändig unterschrieben werden; worauf das Todesurtheil in vorgeschriebener Form vollzogen wird. Sprechen diese Offiziers die Dringlichkeit der Vollziehung nicht einmüthig aus, so soll das Urtheil

dem Beklagten nicht eröffnet, aber derselbe in strengem Verhaft gehalten werden, bis das Revisions-Urtheil den Fall endlich entschieden hat.

Competenz des kommandierenden Generals.

§. 186.

Der kommandierende General hat die Oberaufsicht über die ganze Rechtspflege bey der Armee.

Alle Prozeduren über grobe Fehler und Verbrechen müssen ihm mit dem gefällten Urtheile zur Revision eingesandt werden.

Das Revisionsurtheil, durch welches ein Strafurtheil aufgehoben wird, soll die Gründe dieser Aufhebung angeben.

§. 187.

Das Strafurtheil eines Brigade-Gerichts, welches der General nicht revisionsweise bestätigt, ist nichtig; und die Prozedur wird von demselben entweder an ein anderes, durch ihn zu bestimmendes Brigade-Gericht zur endlichen Beurtheilung übersandt, oder an das Ober-Kriegsgericht, wenn der General den Fall für ein Verbrechen hält; in beyden Fällen läßt er dem betreffenden Gerichte auch den Beklagten überantworten.

Ein Strafurtheil des Ober-Kriegsgerichts, welches bey der Revision die Genehmigung des Generals nicht erhält, muß der dannzumahl versammelten obersten Bundes-Behörde der Schweiz übersandt werden, die

dasselbe genehmigen, oder die Wahl eines neuen Ober-Kriegsgerichts befehlen kann, welches den Fall endlich zu beurtheilen hat.

§. 188.

Kein Urtheil über ein Verbrechen oder einen groben Fehler darf vollzogen werden, bis es die Genehmigung des kommandierenden Generals erhalten hat; oder im Falle des §. 185. und 187. von ihm visirt worden ist; jedoch mit der im §. 185. enthaltenen Ausnahme.

Zurücksendung der beurtheilten Prozedur.

§. 189.

Jedes genehmigte oder gehörig visierte Strafurtheil soll an die Behörde, die geurtheilt hat, mit der Prozedur zurückgeschickt werden; diese soll dem Beklagten in öffentlicher Sitzung das Urtheil eröffnen, und ihn sogleich auf freyen Fuß setzen, wenn er losgesprochen worden ist.

Wird hingegen dem Beklagten eine Strafe aufgelegt, so soll er an den betreffenden Brigade-Kommandanten überliefert, auf dessen Befehl zu seinem Corps abgeführt und das Urtheil dem Kommandant, der nach dem §. 169. die Criminal-Polizey über ihn hat, zugesandt werden. Dieser Kommandant soll dem Beklagten in der §. 219. bestimmten Form das Urtheil eröffnen und die Strafe nach Vorschrift des Gesetzes vollziehen lassen.

dem Beklagten nicht eröffnet, aber derselbe in strengem Verhaft gehalten werden, bis das Revisions-Urtheil den Fall endlich entschieden hat.

Competenz des kommandierenden Generals.

§. 186.

Der kommandierende General hat die Oberaufsicht über die ganze Rechtspflege bey der Armee.

Alle Prozeduren über grobe Fehler und Verbrechen müssen ihm mit dem gefällten Urtheile zur Revision eingesandt werden.

Das Revisionsurtheil, durch welches ein Strafurtheil aufgehoben wird, soll die Gründe dieser Aufhebung angeben.

§. 187.

Das Strafurtheil eines Brigade-Gerichts, welches der General nicht revisionsweise bestätigt, ist nichtig; und die Prozedur wird von demselben entweder an ein anderes, durch ihn zu bestimmendes Brigade-Gericht zur endlichen Beurtheilung übersandt, oder an das Ober-Kriegsgericht, wenn der General den Fall für ein Verbrechen hält; in beyden Fällen läßt er dem betreffenden Gerichte auch den Beklagten überantworten.

Ein Strafurtheil des Ober-Kriegsgerichts, welches bey der Revision die Genehmigung des Generals nicht erhält, muß der dannzumahl versammelten obersten Bundes-Behörde der Schweiz übersandt werden, die

dasselbe genehmigen, oder die Wahl eines neuen Ober-Kriegsgerichts befehlen kann, welches den Fall endlich zu beurtheilen hat.

§. 188.

Kein Urtheil über ein Verbrechen oder einen groben Fehler darf vollzogen werden, bis es die Genehmigung des kommandierenden Generals erhalten hat, oder im Falle des §. 185. und 187. von ihm visirt worden ist; jedoch mit der im §. 185. enthaltenen Ausnahme.

Zurücksendung der beurtheilten Prozedur.

§. 189.

Jedes genehmigte oder gehörig visierte Strafurtheil soll an die Behörde, die geurtheilt hat, mit der Prozedur zurückgeschickt werden; diese soll dem Beklagten in öffentlicher Sitzung das Urtheil eröffnen, und ihn sogleich auf freyen Fuß setzen, wenn er losgesprochen worden ist.

Wird hingegen dem Beklagten eine Strafe aufgelegt, so soll er an den betreffenden Brigade-Kommandanten überliefert, auf dessen Befehl zu seinem Corps abgeführt und das Urtheil dem Kommandant, der nach dem §. 169. die Criminal-Polizey über ihn hat, zugesandt werden. Dieser Kommandant soll dem Beklagten in der §. 219. bestimmten Form das Urtheil eröffnen und die Strafe nach Vorschrift des Gesetzes vollziehen lassen.

treffende Cantons = Regierung diese Pflicht der Straf= Vollziehung, nach Vorschrift des Urtheils und der Gesetze über die Vollziehung der Strafen, genau erfülle.

§. 195.

Die Kosten der Prozedur eines wegen groben Fehlers oder Verbrechen Verurtheilten, werden in ein Verzeichniß gebracht, so wie die Entschädigung, welche ihm aufgelegt worden ist. Dieses Verzeichniß wird von dem General ermäßigt und der dannzumahl versammelten obersten Bundes=Behörde zugesandt, die es der Cantons=Regierung des Verurtheilten übermacht.

Die Cantons = Regierung soll hierauf die Kosten für die eydgenössische Kriegs = Casse und die Entschädigung für die Beschädigten, durch ihre Beamten von dem Vermögen des Verurtheilten einziehen, und zwar auf Kosten desselben oder des betreffenden Cantons.

§. 196.

Ein jeder Canton muß die Kosten desjenigen Theiles einer Strafe selbst ertragen, oder sich von den Verurtheilten ersetzen lassen, zu dessen Vollziehung dieser Canton von der dannzumahl versammelten obersten Bundes = Behörde aufgefordert worden ist.

Dritter Abschnitt.
Aeußere Form der Rechtspflege.

Erstes Hauptstück.
Prozeßform über Eigenthum.

§. 197.

Jede Streitigkeit über Eigenthum soll vor dem betreffenden militarischen Richter bloß mündlich und durchaus summarisch geführt werden. Doch soll der Schreiber die wesentlichen Anbringen der Partheyen niederschreiben.

Wenn keine Beweise nöthig werden, so soll der Richter auf der Stelle urtheilen, und das Urtheil mit den erheblichsten Motiven niederschreiben lassen.

Sind Beweise zu führen, so soll der Richter zu Führung des Beweises einen zweyten Tag ansetzen, und die ihm von der Parthey anzugebenden Zeugen auf denselben vorladen lassen.

Die Zeugen sollen mündlich abgehört, ihre Aussagen aber niedergeschrieben und auf Begehren einer Parthey eydlich beschworen werden, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes 100 Franken übersteigt.

Sogleich nach vollendetem Beweise soll das Urtheil erfolgen.

§. 198.

Jeder Militär darf einen Beystand von einem höhern

militarischen Grade, als er selbst bekleidet, mitnehmen, um seine Sache zu verfechten.

§. 199.

Wer ein Urtheil weiter ziehen will, muß dieses innerhalb 4 Stunden dem Richter erklären, der gesprochen hat. Dieser soll darauf die niedergeschriebene Verhandlung, so bald möglich, an den Richter senden, an welchen die Appellation geht (§. 158.) und der die Partheyen, nach vorläufiger Untersuchung der Prozedur, so kurz als möglich, vor sich ladet, und auf ihre mündliche Verfechtung der Sache (§. 198.) das Urtheil fällt.

Wenn der General als zweytinstanzlicher Richter urtheilen soll, so kann er jedoch das Verhör der mündlichen Verfechtung dem Stabs=Auditor einzig überlassen; der in allen Fällen demselben beywohnen muß.

§. 200.

Alle Vorladungen müssen von dem Richter, welcher urtheilen soll, an den natürlichen Richter des Vorzuladenden geschickt, und von demselben durch den Adjutant oder Feldwebel dem Vorzuladenden Militär, einer Civil-Person aber durch den gewöhnlichen Beamten, eröffnet werden.

§. 201.

Jedes Urtheil über Eigenthum, dessen Werth 16 Franken übersteigt, soll auf Begehren schriftlich mitgetheilt, und von dem Richter und dem Schreiber eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 202.

Der natürliche Richter eines jeden Militärs soll denselben zur Vollziehung eines endlich gefällten Urtheils anhalten.

Doch darf in keinem Fall weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienst gehörige Sachen einer Militar-Person in Beschlag genommen werden, um sich daraus in Folge eines Urtheils bezahlt zu machen.

Zweytes Hauptstück.

Prozeßform bey Verbrechen und groben Fehlern.

Aeußere Form der Präkognition.

§. 203.

Die Präkognition soll in der Form und nach den Regeln geschehen, welche der §. 229. und 232. u. ff. der Instruktion vorschreibt.

Aeußere Form der Spezial-Untersuchung.

§. 204.

Wird ein Straf-Fall an das Brigade-Gericht verwiesen, so muß der Auditor unverzüglich die Spezial-Untersuchung anheben, und in der Form und nach den Regeln fortsetzen und vollenden, welche im §. 229. und 249. u. ff. der Instruktion darüber angegeben sind.

Vorfrage über die Vollständigkeit der Prozedur.

§. 205.

So bald der Auditor die Prozedur vollständig glaubt, macht er dem Präsidenten den Rapport darüber, welcher bey wichtigen Fällen die Prozedur bey allen Richtern cirkuliren läßt. Darauf versammelt der Präsident das Gericht in der §. 215. bestimmten Form so bald als möglich zu einer Sitzung bey geschlossener Thür; die ganze Prozedur wird durch den Schreiber abgelesen, wenn sie nicht cirkulirt hat, und der Auditor erstattet seinen Bericht; worauf das Gericht, nach geschehener Umfrage, durch das absolute Stimmenmehr erkennt, ob dieselbe als vollständig anzusehen sey oder nicht?

Wird die Prozedur nicht als vollständig erklärt, so soll sie der Auditor ohne Zeitverlust, nach Anleitung der gefallenen Bemerkungen vervollständigen, worauf das Gericht über die Frage der Vollständigkeit nochmahls spricht.

Ernennung eines Vertheidigers.

§. 206.

Hierauf soll das Gericht den Beklagten durch den Auditor anfragen lassen, ob er sich selbst einen Vertheidiger wählen, oder denselben durch den Präsidenten des Brigade-Gerichts ernennen lassen wolle. Wenn er seinen Entschluß nicht sogleich eröffnet, so ernennt der Präsident den Vertheidiger.

Der Beklagte kann zum Vertheidiger eine Civil- oder Militar-Person ansprechen; nur muß sie nicht weiter als 6 Stunden von dem Sitzungs-Orte des Gerichts entfernt seyn.

§. 207.

Dem Vertheidiger müssen sogleich alle zu der Prozedur gehörenden Akten, jedoch unter gehöriger Vorsicht, mitgetheilt und allfällig vorhandene Wahrzeichen gezeigt werden; auch soll er, wenigstens zwey Mahl, freyen, unbehorchten Zutritt zu dem Beklagten haben, ehe derselbe vor Gericht geführt wird.

Von geschehener Einlieferung der Akten soll dem Vertheidiger, ohne erhebliche Gründe, die der Präsident zu würdigen hat, nicht mehr als 2 Mahl 24 Stunden Zeit verstattet werden, um sich vorzubereiten.

Vorfrage über die Competenz bey dem Straffall.

§. 208.

Hierauf versammelt sich das Gericht; die Anklage wird verlesen, und der Auditor stattet Bericht über die Frage ab: ob der Fall von der Competenz des Brigade-Gerichts sey, oder ob derselbe vor das Ober-Kriegsgericht verwiesen werden solle? Welche Frage das Gericht bey beschlossener Thüre, nach gehaltener Umfrage, durch das absolute Stimmen-Mehr entscheidet.

Wird der Fall vor das Ober-Kriegsgericht verwiesen, so soll dieses dem Beklagten durch den Auditor in sei-

nem Verhaft eröffnet, und die ganze Prozedur nebst dem Beklagten unverzüglich dem Präsidenten des Obergerichts überantwortet werden.

Wird hingegen der Fall in der Competenz des Brigade-Gerichts befunden, so soll die Sitzung bey offener Thüre fortgesetzt werden, wie folget.

Die Vorfrage über die Competenz des Brigade-Gerichts unterbleibt im Falle des §. 178. und 183.

Aeußere Form der Beurtheilung.

§. 209.

a. Der Präsident läßt den Beklagten ungebunden, unter hinlänglicher Bedeckung, von seinem Vertheidiger begleitet, vor das Gericht führen.

b. Hierauf soll der Schreiber die Anklage, alle Verhöre und allfälligen Beweisschriften, laut und deutlich vorlesen.

Der Beklagte soll stehend anhören; dem Vertheidiger aber soll ein Platz zum sitzen unten am Tische und Schreibmaterialien angewiesen werden.

c. Der Präsident soll darauf den Beklagten anfragen: „ob er sich wegen der gegen ihn angeführten Untersuchung über etwas zu beklagen habe?“ Und sodann: „Ob er seinen verlesenen Aussagen noch etwas beyfügen wolle?“

Alle diese Fragen, und die Antworten des Beklagten auf dieselben, sollen getreulich in das Protokoll geschrieben werden.

d. Nach beendigtem Verhör steht der Auditor auf,

verliest die Artikel des Gesetzes, die sich auf den vorliegenden Fall beziehen, und macht als öffentlicher Ankläger seinen mit den nöthigen Schlüssen versehenen Vortrag.

Der Vertheidiger kann während dieser Zeit sitzend seine Bemerkungen niederschreiben.

e. Hierauf kann der Beklagte selbst, oder sein Vertheidiger, stehend seine Rechtfertigung vortragen. Dieses soll mit geziemendem Anstand und der dem Gerichte schuldigen Achtung geschehen; worüber der Präsident zu wachen hat.

f. Nachher treten der Auditor und der Vertheidiger ab und der Beklagte wird in seinen Verhaft zurück geführt.

Das Kriegsgericht hingegen schreitet alsogleich bey verschlossenen Thüren zu der Beurtheilung.

Aeußere Form des Abmehrens.

§. 210.

Der Präsident soll dem Gerichte die Fragen zum Entscheid vortragen:

„Ist N. N. des {groben Fehlers / Verbrechens} dessen er angeklagt wird, nehmlich . . . . schuldig — oder nicht?" Und hernach:

„Unter welchen Umständen ist {dieser grobe Fehler / dieses Verbrechen} auf ihn erwiesen?"

Ueber jede dieser zwey Fragen wird eine besondere Umfrage gehalten, und durch das absolute Stimmen-Mehr entschieden; doch kann die letztere Frage nur dann in die Umfrage kommen, wenn die Schuld erkannt worden ist.

Wenn bey der Umfrage über die Schuld, die Meinung fällt, daß der Beklagte der eingeklagten That nicht schuldig sey, aber eines andern Fehlers oder Verbrechens; so soll der Präsident über die Frage der Schuld an diesem Fehler oder Verbrechen neuerdings umfragen und abmehren.

Wenn bey der Umfrage über die erwiesenen Umstände des Fehlers oder Verbrechens die Richter getheilter Meinung sind, so muß über jeden einzelnen Umstand besonders abgemehrt werden; und nur solche Umstände sollen als erwiesen in das Urtheil kommen, welche von der Mehrheit dafür anerkannt werden.

§. 211.

Ist der Beklagte eines groben Fehlers oder Verbrechens schuldig erkannt worden, so soll der Präsident ohne Verschub in die Umfrage bringen: „welche Strafe dem „Beklagten aufzulegen sey?“ Und sogleich nach dieser Umfrage abstimmen lassen.

Er soll dabey zuerst die Meinung in das Mehr setzen, welche für die gelindeste Strafe gefallen ist. Wird sie durch die Mehrheit verworfen, so setzt der Präsident die Meinung ins Mehr, welche der ersten am nächsten

kommt, und sofort stufenweise die härtern Strafen, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält.

§. 212.

Zu Auflegung der Todesstrafe durch das Ober-Kriegsgericht müssen wenigstens sieben Richter, den Präsidenten nicht gezählt, für den Tod stimmen, und bey einem Brigade-Gericht im Fällen des §. 178. oder bey einem ausserordentlichen Kriegsgericht (§. 183.) sechs Richter, den Präsident nicht gezählt. In andern Fällen entscheidet das absolute Stimmenmehr.

§. 213.

Das gefällte Urtheil muß sogleich von dem Schreiber mit den Entscheidungs-Gründen niedergeschrieben, in das Gerichts-Protokoll eingetragen, und von dem Präsidenten und Schreiber unterzeichnet werden.

Hierauf wird das Urtheil mit der ganzen Prozedur unverzüglich an den kommandierenden General zur Revision gesandt. §. 192.

§. 214.

Das Ober-Kriegsgericht urtheilt nach den gleichen Formen, die in den §§. 209. bis und mit 213. vorgeschrieben sind, sowohl über grobe Fehler als über Verbrechen; nachdem es vorher die Vollständigkeit der Prozedur beurtheilt hat. §. 205.

Aeußere Form der Sitzung der Kriegsgerichte.

§. 215.

Jedes Kriegsgericht hält seine Sitzungen bey einem Tische, auf welchem das Militar-Gesetzbuch liegt, was im Protokoll ausdrücklich angemerkt werden soll.

Der Präsident sitzt oben, der Schreiber zu seiner Linken; die Richter sitzen auf den beyden Seiten, der erste im Range zur Rechten zu oberst, der zweyte zur Linken zu oberst u. s. f. Der Auditor hat seinen Platz, so wie der Vertheidiger, unten am Tische.

§. 216.

Der Präsident trägt die zu behandelnden Fragen vor, und fragt nach seinem Belieben einen der Richter um die erste Meinung. Von diesem hinweg soll die Umfrage nach der linken Seite zu herum gehen, und der Präsident gibt seine Meinung selbst in dieser Reihenfolge.

Das offene Handmehr soll zum Abstimmen gebraucht werden und entscheiden. Der Präsident hat keine Stimme, sondern bloß die Entscheidung bey gleich getheilten Stimmen.

Vollziehung endlicher Urtheile in Straffällen.

§. 217.

Je nachdem das Urtheil auf Freysprechung oder Bestrafung des Beklagten ergangen ist, soll die Vorschrift

des §. 189. vollzogen werden, so bald das Urtheil mit der Genehmigung oder dem Visa des Generals versehen an das Gericht zurück gesandt worden ist.

Der Revisions-Entscheid muß auch sogleich in das Gerichts-Protokoll eingeschrieben werden.

§. 218.

Wenn der Verurtheilte die Todesstrafe auszustehen hat, so soll ihm das Ober-Kriegsgericht, vom Augenblick der Abführung zu seinem Corps, einen Geistlichen seiner Religion beyordnen, der ihn auch zur Execution begleiten soll.

Wo möglich soll ein zum Tod Verurtheilter auch während der Revision des Urtheils durch Geistliche seines Glaubensbekenntnisses besucht und vorbereitet werden.

§. 219.

Sobald dem Corps-Kommandant eines Verurtheilten die Person desselben und das Urtheil im Original überantwortet wird, soll er dasselbe in folgender Form dem Verurtheilten eröffnen, und zwar ordentlicher Weise inner 24 Stunden, und bey außerordentlichen Umständen so bald dieses möglich ist.

Bey der Todesstrafe.

Das ganze Corps, bey welchem der Delinquent gestanden ist, rückt aus und formiert ein Quarre. In dasselbe wird ein Tisch mit 6 Stühlen gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische und links neben ihm der Aidemajor; die 3 ersten Offiziers im

Grade bey dem Corps, und der Hauptmann des Delinquenten, setzen sich auf beyde Seiten. Der Kommandant zieht seinen Degen, legt ihn gerade vor sich entblößt auf den Tisch, und quer darüber ein weisses hölzernes Stäbchen. Ist bey dem ausrückenden Corps eine Fahne, so wird sie, die Lanze auswärts, und wenn mehrere sind kreuzweis, zuerst auf den Tisch gelegt, und der Degen und der Stab darüber.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Delinquent unter Aufsicht des Profosen, von dem Geistlichen begleitet, durch die Wache vor die unten am Tische befindliche Schranke geführt. Bey seinem Eintritte in das Quarre schlagen die Tambours den Bann und die Truppe präsentiert das Gewehr.

Hierauf läßt der Kommandant das Urtheil mit lauter Stimme durch den Aidemajor stehend ablesen. Dann ergreift er mit beyden Händen den Stab, bricht denselben entzwey, und wirft dem Delinquenten beyde Stücke mit den Worten vor die Füße: „Ich breche den „Stab über dich! Suche Gnade bey Gott, bey den Menschen ist keine für dich!“ Die Tambours schlagen wiederum Bann, die Truppe schultert, und der Delinquent wird zur Exekution abgeführt, und zwar ohne Bande, wenn er erschossen werden soll. Ist er hingegen zum Strange verurtheilt worden, so wird die Cassation nach Vorschrift des §. 324. vollzogen. Auf dieses hin führt der Profos den Delinquenten, von der Wache begleitet, aus dem Quarre; der Aidemajor tritt zu der

Wache und ruft den Scharfrichter hervor, welcher den Delinquenten bindet, übernimmt, und zur Hinrichtung abführt.

Wenn das Corps des Verbrechers nicht 200 Mann stark ist, so soll auch das nächste dabey stehende ausrücken, also daß wenigstens 200 Mann unter dem Gewehr stehen. Diese Anzahl kann bey einem abgeschnittenen Corps den Umständen gemäß durch den Kommandanten vermindert werden.

Bey einer andern Strafe.

Der Kommandant versammelt die 3 ersten Offiziers des Corps, nebst dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aidemajor in seinem Quartier oder vor seinem Zelte. Dort setzen sie sich in der oben vorgeschriebenen Ordnung und die Unteroffiziers der Compagnie des Verurtheilten stehen auf einem Glied, vollständig bewaffnet, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird sodann in Begleit des Profosen durch die Wache vorgeführt; der Aidemajor lies't ihm das Urtheil stehend und vernehmlich ab, während die Unteroffiziers das Gewehr präsentieren. Hierauf ertheilt der Kommandant dem Verurtheilten einen angemessenen Zuspruch, läßt ihn in seinen Verhaft zurückführen, und trift die nöthigen Anstalten zur Vollziehung der Strafe.

Ueber die Eröffnung und Vollziehung eines jeden Strafurtheils wegen grobem Fehler oder Verbrechen,

soll sogleich ein von dem Kommandanten und Aidemajor unterzeichneter Verbal-Prozeß an den Kommandant der Brigade, und durch diesen an den General geschickt werden.

220.

Aus wichtigen Gründen kann der kommandierende General eine andere Form der Eröffnung des Urtheils vorschreiben, und auch dasselbe an einem andern Orte, als bey der Truppe zu welcher der Verurtheilte gehört, vollziehen lassen.

In allen Fällen muß jede Strafe eines groben Fehlers oder Verbrechens so vollzogen werden, wie es die §§. 321. und folgenden der Instruktion vorschreiben.

Vierter Abschnitt.

Begnadigung.

---

§. 221.

Das Begnadigungsrecht bey einem Straffalle, über welchen ein Brigade-Gericht, ein ausserordentliches Kriegsgericht oder das Ober-Kriegsgericht geurtheilt hat, steht ausschliessend der eydgenössischen Tagsatzung zu.

§. 222.

Die Begnadigung kann vollständig durch Erlassung jeder Strafe, oder unvollständig durch eine Strafmilderung geschehen. Sie kann sich aber nie auf die Erlassung eines Schadenersatzes ausdehnen, zu welchem der Begnadigte verurtheilt worden.

§. 223.

Die Tagsatzung ertheilt keine Begnadigung, wenn nicht: der Antrag dazu entweder von dem Gerichte, welches geurtheilt hat oder von dem commandierenden General oder von der Regierung des Cantons, unter dessen Truppen der Verurtheilte gestanden, an die oberste dannzumahl versammelte Bundes-Behörde schriftlich eingereicht worden ist.

§. 224.

Das Gericht, welches geurtheilt hat, kann in dem Falle sogleich nach gesprochenem Urtheil, auf eine Begnadigung antragen, wenn ihm durch die Untersuchung des Straffalles solche Umstände bekannt geworden, die zwar nicht rechtliche Milderungsgründe sind, aber ihm zu einer Begnadigung hinlänglich scheinen.

Es muß diese Gründe schriftlich mit dem Urtheil und der Prozedur dem kommandierenden General übersenden.

Wenn der kommandierende General das Urtheil revisionsweise nicht genehmigt, so fällt der Begnadigungs-Antrag ohne anders weg; im entgegengesetzten Falle übersendet er ihn sogleich mit dem Urtheil, der Prozedur und seinem gutachtlichen Bericht an die oberste Bundes-Behörde.

§. 225.

Der kommandierende General ist berechtigt auf Begnadigung anzutragen, wenn er einem Urtheil seine Genehmigung oder sein Visa ertheilt, aber aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt, oder besonderen, bey dem Falle eintretenden Umständen, hinreichende Gründe zur Begnadigung zu finden glaubt.

Er muß diese Gründe sogleich schriftlich mit dem genehmigten oder visierten Urtheil und der Prozedur, der obersten Bundes = Behörde einsenden.

§. 226.

Die Cantons = Regierung des Verurtheilten kann auf zweyfache Weise zur Begnadigung antragen: entweder sogleich nach dem Urtheil; in welchem Fall sie den mit Gründen versehenen Begnadigungs = Antrag dem kommandierenden General schriftlich einreichen läßt, bevor er die Prozedur und das Urtheil nach §. 189. an das Gericht zurück gesendet hat, worauf der General die sämmtlichen Akten mit seinem gutachtlichen Bericht an die oberste Bundes = Behörde verschickt; oder während der Dauer der Strafzeit des Verurtheilten, in welchem Fall sie mit dem Begnadigungs = Antrag unmittelbar bey der obersten Bundes = Behörde einlangt.

§. 227.

Wenn das Gericht oder der kommandierende General, oder die Cantons = Regierung des Verurtheilten sogleich nach dem Urtheil (§. 224. 225. und 226.) einen Begnadigungs = Antrag macht, so soll die Eröffnung und Vollziehung des Urtheils unterbleiben, bis nach dem Entscheide der Tagsatzung.

§. 228.

Der Begnadigungs = Beschluß wird die Form der Eröffnung desselben, und die Art der Vollziehung einer beybehaltenen Strafe vorschreiben.

Dritter Theil.

Instruktion

für das

Verfahren in Strafsachen

bey

einer eydgenössischen Armee.

Instruktion für das Verfahren in Strafsachen bey einer eydgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der Untersuchung des Straffalls.

§. 229.

Die eidgenössischen Gerichtspersonen und Kriegsgerichte sollen bey der Untersuchung und Beurtheilung von Strafsachen nach folgenden Vorschriften verfahren: und zwar sollen dieselben in Criminalfällen oder bey Verbrechen (§. 162.) so viel möglich pünktlich befolgt werden; in Polizey-Sachen, oder bey groben Fehlern (§. 161.) bleibt es jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen, das Verfahren in soweit abzukürzen, als es die geringere Erheblichkeit des Straffalls und das Recht des Angeschuldigten zuläßt.

§. 230.

Die Untersuchung eines Straffalls soll dem Gerichte sichere Kenntniß sowohl von dem Daseyn und der Beschaffenheit der betreffenden strafbaren Handlung, als von dem Urheber derselben und dem Grade seiner Strafbarkeit verschaffen.

§. 231.

Sie zerfällt in die Präkognition und in die Spezial-Untersuchung: in der erstern wird im allgemeinen untersucht, ob die strafbare Handlung wirklich begangen worden, und wer der vermuthliche Urheber derselben sey? und in der letztern wird versucht, den vollständigen Beweis der Schuld oder Unschuld der verdächtigen Person zu Stande zu bringen.

Erstes Hauptstück.

Von der Präkognition.

---

§. 232.

So wie der im §. 170. der Organisation der Rechtspflege bezeichnete Ausschuß den Auftrag erhält, über einen Straffall die erste Untersuchung zu machen, soll derselbe, wenn es ihm zweckmäßig scheint, sogleich durch Anordnung von Wachen, oder durch andere Mittel, Anstalten treffen, daß die wirkliche Sachlage nicht durch künstliche oder zufällige Veränderungen verrückt werde, und besonders dem vermuthlichen Thäter keine Zeit lassen auf Mittel zu denken, die Wahrheit zu entstellen.

§. 233.

Diese Untersuchung bezweckt unmittelbar die Auffindung der sichtbaren Spuren der strafbaren Handlung, und der Verdachtsgründe gegen den vermuthlichen Urheber. Welcher dieser beyden Zwecke zuerst verfolgt wer-

den müsse, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben; der Ausschuß muß sich hierin durch die Umstände leiten lassen, und diejenigen Umstände zuerst untersuchen, welche am leichtesten entstellt werden können, und gleich nachher die, von welchen sich am ersten Aufschluß hoffen läßt.

Erörterung der Spuren der strafbaren That.

§. 234.

Wenn die Beschaffenheit des Orts, wo die strafbare That verübt worden ist, einen Aufschluß über die Art und Weise geben kann, wie dieselbe begangen worden, oder wenn die That sichtbare Spuren zurück gelassen hat, so müssen diese sogleich von dem Ausschusse beaugenscheinigt werden. Ueber diesen Augenschein soll derselbe einen umständlichen Rapport abfassen, welcher seine Wahrnehmungen so augenscheinlich als möglich darstellt. Dieser Rapport muß gleich nach seiner Abfassung auf Ort und Stelle abgelesen, und nachdem derselbe von dem Ausschusse richtig befunden worden, von beyden Ausgeschossenen und dem Schreiber unterschrieben werden.

§. 235.

Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie z. B. bey Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern,

Verwundungen, Schätzung eines Schadens ꝛc. so soll der Ausschuß von seinem Auftragsgeber verlangen, daß er ihm, je nach der Erheblichkeit des Falls, einen oder zwey Sachverständige beyordne.

§. 236.

Von den Sachverständigen wird erfordert, daß sie die Kunst oder das Handwerk, auf dessen Kenntniß es in dem besondern Falle ankommt, ordentlicher Weise erlernt haben und die Eigenschaften von fähigen Zeugen besitzen; bey Untersuchung von schweren Verwundungen und Leichenöffnungen soll wo möglich immer ein Bataillons-Chirurgus den Sachverständigen beygeordnet werden.

§. 237.

Bey dem Augenscheine, welcher mit Zuziehung von Sachverständigen eingenommen wird, sollen diese dem Ausschusse die Merkmahle des zu beaugenscheinigenden Gegenstandes vorzeigen, und wenn eine Beurtheilung desselben dem Augenscheins-Rapport eingerückt werden soll, z. B. auf welche Weise ein Schloß erbrochen worden sey? die Gründe ihres Urtheils ausführlich angeben, und das Augenscheins-Protokoll mit den Ausgeschossenen unterschreiben.

§. 238.

Bey ärztlichen und wundärztlichen Untersuchungen soll der Augenscheins-Rapport und die Beurtheilung durch die untersuchenden Aerzte und Wundärzte selbst abgefaßt

werden. Der Rapport über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. Die Angabe der Zeit und des Orts, wann und wo die Sektion verrichtet worden.

b. Die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe.

c. Die Angabe, wie und wo der Ausschuß den Leichnam angetroffen.

d. Den Befund der äußern und innern Beschaffenheit des Leichnams, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten ward; und endlich,

e. Das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verletzung und die Todesursache, mit Beyfugung ihrer Grunde.

§. 239.

Jeder Rapport über eine Leichenöffnung soll, wenn es die Umstände zulassen, sogleich dem Ober-Kriegskommissär zugesandt werden, dem es obliegt, sowohl die Regelmäßigkeit desselben, als das Gutachten der Obducenten würdigen zu lassen; auch darf die Leiche in diesem Falle nicht eher bestattet werden, bis der Ober-Kriegskommissär die Erlaubniß dazu gegeben hat.

§. 240.

Sachverständige sind in Hinsicht auf ihre Verpflichtung, ihre Wahrnehmungen und die Unpartheylichkeit

ihrer Urtheile zu beschwören, so wie Zeugen anzusehen; es sey denn, daß sie bereits als gerichtliche Sachverständige in Eydespflicht stehen.

§. 241.

Bey Diebstählen, Betrügereyen, Führung unerlaubten Briefwechsels rc. ist es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ihren Auftragsgeber dafür anzugehen, ihnen zu erlauben, die nöthig findenden Quartier- oder Haussuchungen anzustellen. Wenn die Personen, bey welchen die Haussuchungen vorzunehmen sind, nicht unter dem Kommando des Auftraggebers stehen, so erläßt dieser die nothwendigen Requisitorien an die betreffenden Civil- oder Militar-Behörden.

§. 242.

Bewegliche Sachen, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, einigen Aufschluß geben können, z. B. die Instrumente, mit welchen die That verübt worden, das durchstochene Kleid eines Erstochenen rc. soll der Ausschuß sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmahlen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Auffindung der Verdachtsgründe gegen den vermuthlichen Urheber.

§. 243.

Um die Verdachtsgründe gegen den vermuthlichen Urheber der strafbaren That aufzufinden, muß sowohl dieser als die Personen abgehört werden, von welchen

man glaubt, daß sie einigen Aufschluß über die That und den Thäter geben können.

§. 244.

Bey der Abhörung der Personen, von welchen man glaubt, daß sie über die That und den Thäter Aufschluß geben können, kommt nichts darauf an, ob dieselben die von einem fähigen Zeugen erforderlichen Eigenschaften haben: ihre Aussagen sollen blos Verdachtsgründe an die Hand geben, und dazu dienen, die untersuchende Behörde auf die rechte Spur zu führen, die nothwendigen Beweise beyzubringen.

§. 245.

Die Verbindlichkeit, sich in Straffällen abhören zu lassen, ist allgemein. Wenn die abzuhörenden Personen nicht unter dem Kommando des Offiziers stehen, welcher den Auftrag zu der Untersuchung ertheilt hat, so erläßt derselbe die nöthigen Requisitorien an die betreffenden Civil= oder Militar=Behörden. Eine abzuhörende Person, welche der an sie ergangenen Aufforderung nicht Folge leistet, kann, je nach den Umständen, in Verhaft genommen werden. Personen, welchen die Abhörung Reise= und Zehrungskosten veranlaßt, sind seiner Zeit nach der Bestimmung des Gerichts zu entschädigen.

§. 246.

Die Abhörung geschieht in Gegenwart aller Ausgeschossenen mit jeder Person besonders. Schwer verwundete und kranke Personen werden in ihrem Quartier,

und mit Beobachtung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln für ihre Gesundheit abgehört. Der Ausgeschossene, welcher der erste im Range ist, fordert die betreffende Person, nach einer ernstlichen Vermahnung die Wahrheit zu reden und nichts zu verschweigen, auf, im allgemeinen zu erzählen, was sie von der That und dem Thäter wisse. Ist die Erzählung des Deponenten unvollständig, so kann er durch zweckmäßige Fragen veranlaßt werden, dieselbe zu vervollständigen. Jeder Deponent, der aus dem Verhör gelassen wird, soll zum Stillschweigen vermahnt, und in wichtigen Fällen darüber in Gelübd aufgenommen werden.

§. 247.

Die Deposition jedes Angehörten wird durch den Unteroffizier, welcher dem Ausschusse beywohnt, in die Feder gefaßt; und soll, nachdem sie dem Abgehörten vorgelesen, und von demselben bestätigt oder berichtigt worden ist, sowohl von ihm unterschrieben, als von beyden Offizieren und dem Schreiber contrasigniert werden. Wenn der Deponent nicht schreiben kann, so wird dieser Umstand in dem Protokolle angemerkt.

§. 248.

So bald die Präkognitions-Akten geschlossen sind, sollen dieselben, nebst allem was dazu gehört, (§. 242.) an Behörde verschickt werden (§. 171.)

Zweytes Hauptstück.

Von der Spezial-Untersuchung.

§. 249.

So wie der Präsident des Gerichts die Spezial-Untersuchung eines Straffalls beschließt (§. 174.), übergiebt er die Präkognitions-Akten dem Auditor. Dieser soll vor allen Dingen darauf Rücksicht nehmen, das zu ergänzen, was in der Präkognition, bey der Untersuchung der sichtbaren Spuren der That übersehen worden seyn mag. Zu dem Ende soll er mit seinen Beygeordneten die nöthigen Augenscheine abhalten, Versuche anstellen rc. wozu ihm der Präsident auf sein Verlangen die nöthigen Befehle an die betreffenden Personen zufertigen läßt.

§. 250.

Sind diese Umstände berichtigt, so schreitet er zu der Abhörung der Inculpaten und der Personen, von welchen er glaubt, daß sie über die betreffende That und die Urheber derselben Aufschluß geben können. Dieser Abhörung müssen die dem Auditor beygeordneten Offiziere nothwendig beywohnen (§. 174.). Die abzuhörenden Personen werden, wenn es nöthig ist, auf Ansuchen des Auditors durch den Präsidenten vorgeladen.

§. 251.

Die Ordnung, in welcher die in dem vorhergehenden §. bezeichneten Personen abzuhören sind, hängt von dem

benen Aussagen, so muß dieses Begehren und die verlangten Abänderungen unverweigert in das Verhörs-Protokoll eingeschrieben werden.

§. 257.

Bringt ein Abgehörter neue Umstände an, so muß der Auditor sogleich trachten, die Bestätigung derselben, sey es durch Abhörung anderer Personen, durch Einnehmung eines Augenscheins oder auf eine andere Weise zu erhalten.

§. 258.

Wenn die Aussagen zweyer abgehörter Personen sich in wesentlichen Umständen widersprechen, so soll der Auditor den Widerspruch durch eine Gegeneinanderstellung (Confrontation) zu heben suchen. Diese kann sowohl zwischen dem Angeschuldigten und andern Deponenten unter sich, oder zwischen mehreren Theilnehmern der strafbaren That unter sich, statt haben.

§. 259.

Bey der Gegeneinanderstellung ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht von ihrem Zwecke abweiche, und den entgegengestellten Personen die Gelegenheit verschaffe, sich mit einander zu verstehen, um ihre Unwahrheiten zu verdecken.

§. 260.

Deshalb soll keiner der gegen einander zu stellenden Personen gestattet werden, mit den übrigen zu reden. Der Auditor soll die Leitung des Gespräches nie aus

seiner Hand lassen. Er hebt die Gegeneinanderstellung der betreffenden Personen damit an, daß er dieselben sich wechselseitig erkennen läßt: dann fragt er die eine derselben über den betreffenden Umstand, und so wie sie diesen erzählt hat, macht er der andern die gleiche Frage, und versucht durch Erkundigungen nach den Gründen der Wahrnehmung der betreffenden Person und auf andere Weise heraus zu bringen, welche der beyden sich widersprechenden Erzählungen der Wahrheit näher komme?

§. 261.

Sobald alle Umstände, welche von der in der Untersuchung liegenden strafbaren Handlung an den Tag gebracht werden können, erörtert, und die Gründe des Verdachts oder der Unschuld, welche während der Untersuchung zum Vorschein kommen, so gut es sich thun läßt, aufgehellt sind, soll der Auditor die Akten beschließen, und dem Präsidenten des Gerichts darüber Rapport machen. (§. 205.)

Zweyter Abschnitt.

Von der Beurtheilung des Straffalls.

---

§. 262.

Bey Fällung des Urtheils soll über die zwey Fragen: ob der Beklagte schuldig? und mit welcher Strafe er zu belegen sey? besonders geurtheilt werden. (§. 210. u. ff.)

§. 263.

Nur derjenige Angeklagte kann eines gesetzlich bestimmten groben Fehlers oder Verbrechens schuldig erkennt werden, gegen welchen die rechtliche Gewißheit vorhanden ist, daß er dasselbe begangen habe.

§. 264.

Diese Gewißheit muß sowohl in Betreff der That, als des Urhebers derselben und aller Umstände, welche auf die Strafbarkeit Einfluß haben können, vorhanden seyn.

§. 265.

Zu der rechtlichen Gewißheit kann der Richter gelangen:

a. Durch den Augenschein.
b. Durch das Geständniß des Beklagten.
c. Durch Urkunden.
d. Durch Zeugen.
e. Durch den Eyd des Klägers in dem vorgeschriebenen besondern Falle.

Augenschein.

§. 266.

Durch den Augenschein gelangt das Gericht zu rechtlicher Kenntniß der Thatsachen, welche bey der Präkognition, oder nachher von dem Auditor und seinen Beygeordneten unmittelbar wahrgenommen worden sind, oder die sich in Gegenwart der untersuchenden oder der urtheilenden Behörde zugetragen haben.

§. 267.

Damit die rechtliche Gewißheit aus einer Augenscheinseinnehmung hervor gehe, muß der Augenschein von Amtswegen und in der gehörigen Form abgehalten worden seyn.

Geständniß.

§. 268.

Das Geständniß ist die Erklärung des Angeschuldigten, daß er die strafbare That begangen habe.

§. 169.

Damit die rechtliche Gewißheit aus einem Geständnisse hervor gehe, muß dasselbe mit Bewußtseyn, freywillig, ernstlich und ohne wahrscheinliche Einschränkung der untersuchenden Behörde oder dem Gerichte als solchem, abgelegt seyn, sich nicht allein auf die strafbare That, sondern auch auf die Umstände, unter denen dieselbe begangen worden, beziehen, und sowohl mit sich selbst, als andern, mit der That in nahem Verhältnisse stehenden unzweifelhaften Thatsachen übereinstimmen.

§. 270.

Der Widerruf eines mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisses, verdient nur dann einige Aufmerksamkeit, wenn derselbe durch hinlängliche Gründe unterstützt wird.

Urkunden = Beweis.

§. 271.

Oeffentliche Urkunden, das heißt solche, welche ein auf die Abfassung dergleichen Urkunden beeidigter Beamter in Amtssachen verfertigt hat, beweisen, wenn sie fehlerfrey (in der gehörigen Form abgefaßt, und ohne merkbare Spuren einer möglichen Verfälschung, wie z. B. Rasuren, verdächtige Einschaltungen rc.) sind, alles was dieser Beamte aus eigener Wahrnehmung bezeugt.

§. 272.

Zu den öffentlichen Urkunden gehören nahmentlich, alle unter der Aufsicht einer Staats = oder Militar=Behörde, oder von dieser selbst in gehöriger Form gefertigten Amtsakten und Protokolle, so wie auch die Kirchenbücher.

§. 273.

Privaturkunden beweisen in der Regel nur gegen nie für den Abfasser derselben; und zwar unmittelbar, wenn die strafbare That durch die Abfassung der Urkunde selbst begangen wurde (z. B. eine Verfälschung), hingegen blos mittelbar, wenn die Urkunde

die Erklärung des Angeschuldigten über die künftige oder bereits geschehene Ausführung der strafbaren That enthält. Ein mittelbarer Beweis dieser Art ist nicht geignet die rechtliche Gewißheit ganz herzustellen, sondern derselbe gibt blos einen starken Verdachtsgrund.

§. 274.

Der Verfasser einer Urkunde wird erkannt, durch sein eigenes Geständniß oder durch die Aussage zweyer Zeugen, welche denselben die betreffende Urkunde selbst ausfertigen sahen.

§. 275.

Der Beweis durch Urkunden muß durch die Originale geführt werden, damit man diese dem Angeschuldigten oder den Zeugen zum Anerkennen vorlegen könne: den Fall ausgenommen, wenn der Beklagte die ihm vorgelegte Abschrift einer ihn beschwerenden Urkunde als mit dem von ihm abgefaßten Originale gleichlautend erklärt.

§. 276.

Auszüge aus öffentlichen Protokollen und Kirchenregistern, welche von dem betreffenden Beamten beglaubt sind, können die Stelle der Original-Urkunden vertreten: dem ungeachtet bleibt es dem Gerichte frey gestellt, die Protokolle oder Kirchenregister an dem Orte, wo dieselbeu liegen, nachschlagen und untersuchen zu lassen.

§. 277.

Die bloße Nahmens-Unterschrift und das Siegel

des Angeschuldigten, welche unter einer mit fremder Hand geschriebenen Urkunde stehen, erwecken einzig einen starken Verdachtsgrund gegen ihn.

Zeugenbeweis.

§. 278.

Zu einem vollständigen Zeugenbeweis werden zwey, und wenn ein Todesurtheil darauf gegründet werden soll, drey fähige Zeugen erfordert. Disciplinfehler können jedoch durch die Aussage eines militarischen Obern erwiesen werden.

§. 279.

Ein fähiger Zeuge soll:

a. Das achtzehnte Jahr angetreten,

b. Einen unbescholtenen Ruf haben,

c. die betreffende Thatsache unmittelbar wahrgenommen, oder sie selbst gesehen oder gehört haben,

d. die nöthigen Geisteskräfte besitzen; und besonders dürfen diejenigen Sinnes-Organe, welche zu einer zuverläßigen Wahrnehmung der betreffenden Thatsachen nothwendig sind, bey ihm nicht mangelhaft seyn.

§. 280.

Personen, welche die Eigenschaften von fähigen Zeugen haben, können in besondern Fällen nicht als Zeugen gebraucht werden; zu diesen gehören:

a. Die Verwandten des Angeschuldigten bis auf den Grad von Geschwister-Kinder, diesen mit inbegriffen.

b. Dienstboten oder Leute, welche an der Kost und

im Lohne des Beschädigten oder des Angeschuldigten stehen,

c. Alle, welche eines Antheils an dem Verbrechen verdächtig sind.

§. 281.

Bey Verbrechen, welche durch unerlaubtes Eindringen in das Haus des Beschädigten verübt worden sind, können, in Ermangelung anderer Zeugen, die unter a. und b. bezeichneten Personen als Zeugen gebraucht werden.

§. 282.

Der Beschädigte, und Personen, welche mit dem Angeklagten in anerkannter Feindschaft stehen, können für aber nicht gegen diesen letztern Zeugniß reden.

§. 283.

Ein Zeugniß in Sachen von groben Fehlern oder Verbrechen soll, um hinlänglich zu seyn:

a. mit den durch andere Kenntnißmittel außer Zweifel gesetzten Umständen der zu beweisenden That übereinstimmen,

b. umständlich seyn, und den Grund der Kenntniß des Zeugen angeben (ob er den Vorfall selbst gesehen oder denselben von Andern erzählen gehört?).

c. im Fall einer Entgegenstellung der betreffenden Person, unter Augen bestätigt werden, ohne daß aus ihrer Verantwortung Bedenken gegen die innere Glaubwürdigkeit des Zeugnisses hervorgehen,

d. mit den übrigen Zeugnissen in allen wesentlichen Punkten durchaus übereinstimmen, und endlich,

e. eydlich bestätigt seyn.

§. 284.

Sobald der Auditor dem Gerichte den Rapport macht, daß er die Prozedur für vollständig halte (§. 205.) und auch das Gericht keine weitern Unvollständigkeiten in derselben wahrnimmt, so soll er diejenigen verhörten Personen, welche Thatsachen ausgesagt haben, die nothwendig auf das Urtheil einwirken, und die er als eigentliche Zeugen gegen den Beklagten zu gebrauchen gedenkt, dem Gerichte nahmhaft machen.

§. 285.

Das Gericht theilt die Nahmen dieser Personen dem Angeschuldigten mit, damit sich derselbe noch an dem gleichen Tage erkläre, ob er gegen die eine oder die andere Einwendungen zu machen habe?

§. 286.

Wenn der Angeschuldigte auf diese Anfrage hin keine Einwendungen anbringt, so steht es demselben frey, diese noch in der Vertheidigung anzubringen.

§. 287.

Macht der Angeschuldigte keine Einwendungen gegen die Zeugenfähigkeit der ihm bekannt gemachten Personen, oder werden seine Einwendungen unerheblich gefunden, so findet auch das Gericht nicht, daß die eine

oder andere derselben ein verwerflicher Zeuge sey, so sollen dieselben von dem Gericht in den Eyd erkennt werden.

§. 288.

Auf dieses hin werden die sämmtlichen Zeugen vor Gericht geladen, und jeder besonders, nachdem er nachdrücklich ermahnt worden, die Wichtigkeit der vorhabenden Handlung zu bedenken, und ihm seine Aussagen vorgelesen worden sind, befragt: ob er etwas an denselben abzuändern habe, oder ob er bereit sey dieselben, so wie sie ihm vorgelesen worden, zu beschwören?

§. 289.

Abänderungen an außerwesentlichen Punkten schaden der Gültigkeit des Zeugnisses nicht, wenn der Zeuge einen wahrscheinlichen Grund anführen kann, aus dem es sich ergibt, daß er sich keiner vorsetzlichen Unwahrheit schuldig gemacht habe.

§. 290.

Wenn sich jeder Zeuge besonders erklärt hat, zu seinen niedergeschriebenen Aussagen den Eyd thun zu wollen, so werden sie sämmtlich in das Gerichtszimmer berufen, wo denselben, nachdem ihnen ein Geistlicher die Folgen eines falschen Eydes nachdrücklich vorgestellt hat, der Gerichtspräsident die Eydesformel vorspricht.

Eyd des Klägers.

§. 291.

Wenn eine glaubwürdige, zeugnißfähige Person durch

verübte Gewaltthätigkeit erweislich an ihrem Leibe verletzt worden, und kein andrer Beweis über den Thäter vorhanden ist, so kann ihr der Richter den Eyd zu der Wahrheit ihrer Klage übertragen. Diejenigen Thatsachen, welche eine solche Person eydlich beschworen hat, sind dadurch bewiesen. Auf diesen Beweis kann der Schadensersatz erkannt werden, aber die Strafe darf diejenige eines groben Fehlers nicht übersteigen. §. 161.

§. 292.

So wie der Zeugeneyd, oder der Eyd des Klägers geleistet ist, oder der Beweis ohne dieß als geführt angenommen werden muß, erklärt das Gericht die Prozedur als vollständig. (§. 205.)

Verhältniß der That zu dem Gesetze.

§. 293.

Wenn das Gericht die Frage: ob der Angeklagte der ihm zu Last gelegten That schuldig sey? verneinend beantwortet, und bey der Umfrage keine Meinung fällt, daß er sich eines andern Fehlers oder eines Verbrechens schuldig gemacht habe (§. 210.); so wird derselbe, wenn ihn die Untersuchung von dem Verdacht gereinigt hat, ganz frey gesprochen. Wenn er aber der Untersuchung ungeachtet noch fortdauernd verdächtig bleibt, die angebliche That begangen zu haben, so wird erkennt: daß die fernere Aufhellung der Sache Gott und der Zeit anheim gestellt bleiben solle.

seiner Hand lassen. Er hebt die Gegeneinanderstellung der betreffenden Personen damit an, daß er dieselben sich wechselseitig erkennen läßt: dann fragt er die eine derselben über den betreffenden Umstand, und so wie sie diesen erzählt hat, macht er der andern die gleiche Frage, und versucht durch Erkundigungen nach den Gründen der Wahrnehmung der betreffenden Person und auf andere Weise heraus zu bringen, welche der beyden sich widersprechenden Erzählungen der Wahrheit näher komme?

§. 261.

Sobald alle Umstände, welche von der in der Untersuchung liegenden strafbaren Handlung an den Tag gebracht werden können, erörtert, und die Gründe des Verdachts oder der Unschuld, welche während der Untersuchung zum Vorschein kommen, so gut es sich thun läßt, aufgehellt sind, soll der Auditor die Akten beschließen, und dem Präsidenten des Gerichts darüber Rapport machen. (§. 205.)

ändern, so werden demselben die Gründe angegeben, durch die es sich zu Erkennung des höhern oder niederern Grades der Strafe bestimmen lassen soll.

§. 298.

Die Strafbarkeit eines Fehlers oder Verbrechens wird vermehrt:

a. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt werden: hieher gehören die Hülflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen rc.

b. je größer und unersetzlicher der Schade ist, den die strafbare Handlung verursacht,

c. je überlegter und listiger die strafbare Handlung angelegt und vollbracht worden,

d. je größer der Hang ist, den der Schuldige zu dem begangenen Fehler oder Verbrechen hat, und je mehr die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird.

Die Strafbarkeit eines Fehlers oder Verbrechens wird vermindert:

a. wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach Vollbringung derselben eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freywillig allen Schaden ersetzt;

b. wenn seine Willens-Freyheit durch erhebliche Umstände beschränkt war, und

c. wenn er unentdeckte Mitschuldige angibt.

§. 299.

Wenn der Angeklagte bloß den Versuch gemacht hat, einen Fehler oder ein Verbrechen zu begehen, so kann er nicht mit der auf den Fehler oder das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt, sondern muß zu einer gelindern, je nachdem der Versuch mehr oder weniger weit gediehen ist, größern oder geringern Strafe verurtheilt werden, z. B. wenn das verursachte Verbrechen mit 10 Jahren Kettenstrafe belegt ist, so kann derselbe zu 5 bis 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt werden: alles jedoch nach den bey jedem Falle obwaltenden Umständen, und ohne Beziehung auf diejenigen Fälle, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat.

§. 300.

Wenn der Angeschuldigte nicht durch zufällige äußere Umstände an der Ausführung der angehobenen strafbaren That verhindert worden, sondern sich während der Ausführung derselben von freyen Stücken entschlossen hat, diese That nicht auszuführen, so vermindert dieß die Strafbarkeit des Versuchs.

Dritter Abschnitt.
Von der Wirkung der Strafen und ihrer Vollziehung.

Erstes Hauptstück.
Von der Wirkung der Strafe.

Todesstrafen.

§. 301.

Die gewöhnliche Todesstrafe wird an einer Militärperson durch das Erschießen vollzogen; die verschärfte durch die Hand des Henkers, in den Fällen wo das Gesetz diese Verschärfung erlaubt oder gebietet, mit dem Strange. Die Todesstrafe soll an Weibspersonen durch Enthauptung vollzogen werden.

Kein Kriegsgericht darf auf eine andere Todesstrafe erkennen.

§. 302.

Die Todesstrafe durch Erschiessen führt die Ehrlosigkeit nur dann mit sich, wenn sie mit Kassation verbunden ist.

Der Todesstrafe durch den Strang muß allemahl Kassation und die damit verbundene Ehrlosigkeit vorhergehen, auch wenn es in dem Urtheil nicht ausdrücklich gemeldet ist.

Ehrenstrafen.

§. 303.

Die **Kassation** besteht in der öffentlichen Erklärung der Ehrlosigkeit und der Unwürdigkeit des Delinquenten zum Dienste des Vaterlandes. Sie ist allemahl mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird.

§. 304.

Die Kassation bey einer Militar-Person soll allemahl der Todesstrafe durch Henkershand so wie der Kettenstrafe vorangehen.

§. 305.

Die **Entsetzung** eines Offiziers oder Kaporals besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird.

Ein entsetzter Unteroffizier oder Kaporal muß seine Dienstzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auch das Fortjagen oder eine andere Strafe wider ihn verhängt, welche ihn unfähig macht Militär-Dienste zu thun.

Ein entsetzter Offizier muß allemahl von der Armee fort gewiesen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden ist.

§. 306.

Mit der Zuchthausstrafe muß die Entsetzung jedesmahl verbunden seyn.

§. 307.

Die **Zurücksetzung** besteht darin, daß einem Mili-

tär sein bekleideter höherer Grad entzogen, und derselbe in einen untern Grad herabgesetzt wird.

§. 308.

Das Fortjagen ist die öffentliche Abführung einer Person aus dem Lager oder Cantonnement mit dem Befehle, keinen Ort zu betreten, wo sich eydgenössische Truppen befinden.

§. 309.

Die Fortweisung besteht in dem Befehle, eine Gegend zu verlassen und nicht wieder zu betreten, so lange eydgenössische Truppen in derselben sind.

§. 310.

Die Kassation, Entsetzung, Zurücksetzung, das Fortjagen und Fortweisung können als einzelne Strafen *auf*gelegt, oder mit andern Strafen verbunden, *und in* beyden Fällen, bey nothwendigen Straf-Umwandlungen, verhältnißmäßig angewendet werden.

§. 311.

Mit der Entsetzung, Zurücksetzung, dem Fortjagen und Fortweisen ist die Ehrlosigkeit nicht verbunden.

Freyheits-Strafen.

§. 312.

Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den Eydgenössischen Boden zu betreten, wozu sich der Verurtheilte durch einen Eyd verpflichten muß.

Sie zieht die Einstellung der persönlichen Ausübung

des Land= und Bürger=Rechts nach sich, aber nicht den Verlust derselben.

§. 313.

Die gewöhnliche Todesstrafe kann unter mildernden Umständen in lebenslängliche Landesverweisung umgewandelt werden; die Kettenstrafe in Landesverweisung auf die doppelte Zeit der Kettenstrafe; die Zuchthausstrafe endlich in Landesverweisung auf gleiche Dauer.

§. 314.

Die Kettenstrafe besteht in der Einschliessung des Delinquenten in eine mit Ehrlosigkeit verknüpfte Strafanstalt zu harter Arbeit im Innern des Hauses oder außerhalb desselben.

§. 315.

Sie kann in Zuchthausstrafe oder Einsperrung au die doppelte Zeit umgewandelt werden.

§. 316.

Die Zuchthausstrafe besteht in der Einschliessung des Verurtheilten in eine nicht mit Ehrlosigkeit verknüpfte Strafanstalt, zu weniger harter Arbeit im Innern des Hauses, oder außer dem Hause.

§. 317.

Sie kann in Einsperrung auf die gleiche Zeit, oder in Eingränzung auf das Haus, oder auf das Haus und die Güter auf doppelte Zeit, umgewandelt werden.

§. 318.

Die Einsperrung oder Gefangenschaft besteht in

der Enthaltung des Verurtheilten in einem bürgerlichen Gefängniß, bey gewöhnlicher Gefangenkost und ohne Ketten; wenn das Urtheil darüber nicht eine bestimmte Verschärfung enthält (§. 330.) oder der Gefangene durch Versuch der Entweichung eine Belegung mit Ketten nöthig gemacht hat, die jedoch von dem competenten Richter des Verhaft-Ortes ausdrücklich erkennt werden soll.

§. 319.

Sie kann in Eingränzung auf das Haus oder auf das Haus und die Güter auf doppelte Zeit, umgewandelt werden.

§. 320.

Die Eingränzung auf das Haus, auf das Haus und die Güter oder auf eine Gemeinde, ist das Verbot den betreffenden Bezirk zu überschreiten; ausgenommen bey erweislicher Lebensgefahr in demselben; wozu sich der Verurtheilte mit einem Eyd oder durch ein Handgelübde an Eydesstatt verpflichten muß.

Wer mehrere Häuser oder Güter hat, muß eins derselben zu Ausstehung seiner Strafe auswählen und darf die andern nicht betreten.

Wer seine Strafe auf einem Gute aussteht, das aus getrennten Bestandtheilen besteht, der soll nie die Grenzen der Gemeinde überschreiten in welcher das Haus liegt; er kann aber, ohne sich unterwegs aufzuhalten, in seine inner diesen Grenzen liegenden Grundstücke hin- und hergehen.

§. 321.

Die verschiedenen Arten des Arrestes und die Natur derselben sind in dem §. 160. bestimmt.

Zweytes Hauptstück.

Von der Vollziehung der Strafen.

Todesstrafen.

§. 322.

Die Todesstrafe durch Strang und durch Enthauptung bey Weibspersonen, wird auf die an dem Ort gewöhnliche Weise durch den Scharfrichter vollzogen; nachdem vorher dem Delinquent auf vorgeschriebene Weise das Urtheil eröffnet und die Kassation an einer Militarperson vollzogen worden ist.

Der Hauptmann des Delinquenten, oder der älteste Hauptmann des Corps, wenn der Delinquent unter keiner Compagnie gestanden, soll der Execution als Richter beywohnen, und dem Kommandant des Corps sogleich nachher Rapport erstatten, und ein hinlängliches Detaschement soll die Execution bedecken.

§. 323.

Die Todesstrafe durch Erschiessen wird auf folgende Weise vollzogen, nachdem das Urtheil eröffnet worden ist. (§. 219.)

Wenn das Bataillon oder Corps zu Eröffnung des Urtheils nicht bereits auf dem Richtplatz versammelt

war, so marschiert es auf denselben, nachdem der Delinquent seiner Wache übergeben worden. Die Wache besteht wenigstens aus 24 Mann mit den nöthigen Unteroffiziers und 1 Offizier, in zwey Züge getheilt. Der Delinquent marschiert ungebunden zwischen dem ersten und zweyten Zug; neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profos seines Corps und hinter ihm zwey andere Profose.

Die Truppe formiert sich auf dem Richtplatz in Schlachtordnung oder in Quarre mit einer offenen Flanke. Der Delinquent wird 40 Schritte vor die Front geführt, auf einen hölzernen an einen Pfahl festgebundenen Stuhl gesetzt und ihm durch einen Profosen die Augen verbunden; sollte er sich unruhig benehmen, so wird er selbst an den Stuhl oder Pfahl festgebunden. Während dieser Zeit läßt der Aidemajor 12 Gemeine auf 2 Glieder vortreten, deren Gewehre scharf geladen sind; sechs derselben nähern sich, mit Gewehr hoch und gespanntem Hahn, dem Delinquenten bis auf ungefähr 6 Schritte, und 2 Schritte hinter diesen stehen die 6 andern in gleicher Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts der 6 ersten, damit sie ihn sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben hat sich zu entfernen, so schlagen die 6 ersten Soldaten an, und zwar die 2 in der Mitte auf die Stirn, die 4 auf den Flügeln auf die Brust; und wenn der Aidemajor Feuer! kommandiert, so drücken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die 6 andern Soldaten vortreten, welche ihm

einer nach dem andern auf den Kopf schießen, bis er ganz todt ist. Von dem Augenblick, wo der Delinquent aus der Mitte seiner Wache vorgeführt wird, bis nach vollzogener Hinrichtung, sollen alle Tambours Wirbel schlagen.

Das Kommando, welches den Delinquenten als Wache auf den Richtplatz gebracht hat und während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons in Schlachtordnung steht, bleibt in dieser Stellung, bis das ganze anwesende Corps bey dem Leichnam vorbey defilirt ist, und schließt sich hernach an dasselbe an. Ein Wachtmeister und ein Caporal mit den 12 Mann, welche den Delinquenten todtgeschossen haben, bleiben bey dem Leichnam, der sofort mit Baumzweigen oder einem Tuche bedeckt werden soll, bis derselbe weggenommen wird. Der Leichnam soll nachher ehrlich, aber in der Stille begraben werden, wenn dem Erschießen keine Kassation vorher gegangen ist; sonst wird derselbe verscharret.

Ehrenstrafen.

§. 324.

Die Strafe der Cassation wird folgendermaßen vollzogen.

An einem Offizier.

Das ganze Bataillon oder Corps, bey welchem der Delinquent gestanden ist, rückt mit der Fahne aus; oder wenigstens 200 Mann, die aus dem nächsten Corps ergänzet werden, wenn jenes nicht so stark ist. Der

Delinquent wird durch eine Wache herbeygeführt. Er ist in seine Uniform gekleidet, ungefesselt und sein Degen und Hut werden durch Soldaten vor ihm her getragen. Das zur Wache bestimmte Kommando stellt sich in Schlachtordnung, 40 Schritte gegenüber der Fahne, und der Delinquent wird in die Mitte geführt.

Hierauf schlagen alle Tambouren den Bann, dem Delinquent wird durch den Profosen der Hut aufgesetzt und der Degen in der Scheide umgeschnallt, nachdem vorher die Spitze desselben abgebrochen worden.

Der Aidemajor läßt sodann zum zweyten Mahle Bann schlagen, und sagt mit lauter Stimme:

„Ihr Herren Offiziers, Unteroffiziers, Kaporalen „und Soldaten! da stehet vor Euch der N. N., welcher „die Ehre hatte, in diesem löblichen {Bataillon / Corps} als „. . . . . . angestellt zu seyn. Er hat sich aber „durch das entehrende Verbrechen . . . . „unwürdig gemacht dem Vaterlande ferner zu dienen, „und wegen jener abscheuwürdigen That {die Todesstrafe / die Kettenstrafe} „verschuldet. Daher ist er durch Urtheil und Recht von „dem eydgenössischen Ober-Kriegsgericht verurtheilt wor„den: daß sein Degen und seine Ehrenzeichen ihm ent„rissen, und er von allen Ehren entsetzt und als infam „erklärt werden, daß er auch nachher {die Todesstrafe / die Kettenstrafe} „ausstehen solle."

Hierauf schlagen die Tambours wiederum Bann und der Delinquent muß niederknieen. Der Profos nimmt ihm den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und den Hut ab, zerbricht den Degen und wirft ihm denselben, sammt den übrigen abgenommenen Sachen vor die Füße; schneidet ihm die Aufschläge und den Kragen vom Rock, und zieht ihm den Rock aus und giebt einen Kittel; bindet ihm endlich die Hände hinter dem Rücken zusammen, und sodann wird er zur fernern Strafe abgeführt.

Wenn die Kassation ohne fernere Strafe geschieht, oder eine andere als Todes = oder Kettenstrafe damit verbunden ist, so werden in obiger Formel die nöthigen Aenderungen gemacht.

Die ausrückende Mannschaft kann bey einem abgeschnittenen Corps je nach den Umständen geringer seyn.

An einem Unteroffizier, Kaporal und Soldaten.

Die Kassation eines solchen geschieht mit den gleichen Förmlichkeiten. Dem Delinquenten wird sein Hut, Patrontasche und der in der Scheide fest gemachte Säbel sammt Kuppel, vorangetragen, und nachher vor der Front durch den Profos angelegt, abgerissen und vor die Füße geworfen, wie oben vorgeschrieben ist; doch wird der Säbel nicht zerbrochen.

§. 325.

Die Entsetzung eines Offiziers, Unteroffiziers oder

Kaporals, wird nur bey der Ordre der Truppen bekannt gemacht; und der betreffende Kommandant sorgt dafür, daß ein solcher die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieses öffentlich geschehen soll.

§. 326.

Die Zurücksetzung wird auf gleiche Weise vollzogen.

§. 327.

Das Fortjagen wird auf folgende Weise bewerkstelligt:

Wenn die Kassation vorhergegangen ist, so wird der Delinquent unmittelbar nachher durch den Profosen, einen Kaporal und 6 Mann bis auf die Gränzen des Lagers oder Kantonnements geführt. Daselbst bindet ihm der Profos die Hände los, gibt ihm einen *Fußtritt* und läßt ihn laufen, oder überantwortet ihn *allfällig an* beauftragte Polizeydiener.

Wenn keine Kassation vorhergegangen ist, so wird der Delinquent unbewaffnet, durch den Profosen, einen Kaporal und 6 Mann vor die Wachtparade geführt; daselbst erklärt der Aidemajor, daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt sey, und läßt ihn durch den Profosen und das Kommando wie oben gesagt fortführen; doch ohne Bande und mit Unterlassung des Fußtrittes durch den Profosen.

§. 328.

Die Fortweisung wird durch den betreffenden Kommandant, ohne weitere Beschimpfung, nach Vorschrift des §. 309. vollzogen.

Freyheits-Strafen.

§. 329.

Die Landesverweisung wird folgendermaßen vollzogen:

Der Corps-Kommandant läßt wenigstens 200 Mann in das Gewehr treten. Der Delinquent wird durch eine Wache und den Profosen, ohne Bande, in Uniform aber unbewaffnet vor die Fahne geführt, und daselbst muß er mit lauter Stimme folgenden Eyd schwören, welchen ihm der Aidemajor abnimmt:

„Ich N. N. gelobe hiemit und schwöre bey Gott „dem Allmächtigen, daß ich das gegen mich ausgespro= „chene Urtheil der Landesverweisung auf . . . Jahre lang „geflissen befolgen und während dieser Zeit das Gebiet „der schweizerischen Eydgenossenschaft, weder zu Wasser „noch zu Lande betreten, oder die Gränze derselben „überschreiten werde, nachdem ich über dieselbe hinaus „geführt worden seyn werde; eben so schwöre ich auch, „wegen diesem Urtheil und dem gegen mich geführten „Prozesse keinerley Art von Rache auszuüben; — so „wahr mir Gott helfe (und Seine lieben Heiligen); ohne „alle Gefährde.“

Wenn die Kassation mit der Landesverweisung zugleich verhängt worden ist, so geschieht die Kassation zuerst, nach Vorschrift des §. 324. Sodann schwört der Delinquent den Eyd knieend; und erst nachher werden ihm die Hände auf den Rücken gebunden und er wird abgeführt.

Der Corps-Kommandant überantwortet hierauf jeden Landesverwiesenen dem Oberkommando; welches veranstaltet, daß derselbe über die Grenzen der Eydgenossenschaft hinaus geführt werde.

Es soll dem Verwiesenen ein Paß zu seinem Fortkommen, aber ohne Empfehlung in demselben, ertheilt werden.

§. 330.

Die Kettenstrafe wird vollzogen, wie es die Einrichtungen des Strafortes mitbringen; nachdem die Kassation auf vorgeschriebene Weise geschehen ist.

Eben so die Zuchthaus- und die Einsperrungs- oder Gefangenschaftsstrafe; nachdem die allfällig denselben beygefügten Strafen vollzogen sind, welche bey der Truppe vollzogen werden sollen.

Wer zu Gefangenschaft oder Arrest bey Wasser und Brod verurtheilt ist, dem soll jeweilen am vierten Tage eine warme Suppe gereicht werden, und am achten und neunten Tage ebenfalls, und so fort, bis die Zeit wo er auf Wasser und Brod sitzen soll zu Ende ist; wenn nicht erwiesene Krankheit eine noch größere Milderung fordert, welche nach den Umständen vorbehalten bleibt.

Der Verurtheilte wird zu dem Ende durch den Corps-Kommandant an das Oberkommando überantwortet, damit ihn dasselbe der betreffenden Behörde zu fernerer Vollziehung der Strafe einliefern möge.

§. 331.

Bey der Eingränzung wird der Eyd oder das Handgelübde dem Verurtheilten nicht bey der Truppe abgenommen, sondern derselbe wird ohne weiters nach obiger Vorschrift an die Civil-Behörde, zur Abnahme dieses Eydes oder Handgelübdes und der übrigen Vollziehung der Strafe ausgeliefert. Vorbehalten, daß eine andere bey der Truppe zu vollziehende Strafe mit der Eingränzung verbunden wäre, welche zuerst vollzogen und der Verurtheilte erst daraufhin ausgeliefert werden muß.

§. 332.

Die verschiedenen Arten des Arrestes (§. 160.) werden auf die übliche und den Umständen angemessene Weise vollzogen, und mit Beobachtung der Vorschrift des §. 330. in Rücksicht der Kost des Gefangenen.

§. 333.

Jede Strafe eines groben Fehlers oder Verbrechens, die nicht ganz oder zum Theil vor der Truppe öffentlich vollzogen wird, zu welcher der Verurtheilte gehört hat, muß derselben bey der Ordre bekannt gemacht werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Aufhebung der Strafen.

§. 334.

Wer durch ein ausserordentliches Kriegsgericht (§. 183.) verurtheilt worden, und durch das revisionsweise ausgesprochene endliche Urtheil (§. 185.) ganz schuldlos erklärt würde, soll für die ausgestandene Strafe so viel möglich entschädigt werden, und sie soll ihm vollkommen unnachtheilig seyn.

Es soll auch eine Lossprechung, und der ausdrückliche Befehl, daß ihm, bey Strafe einer groben Ehrverletzung, niemand seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweisen dürfe, bey allen eydgenössischen Truppen-Corps, und an seinem Heimath- und Wohnorte öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 335.

Hat er eine Ehrenstrafe ohne Kassation erlitten, so soll er überdieß durch den Brigade-Kommandant auf der Wachtparade, zu welcher auch wenigstens eine Compagnie des Truppen-Corps, bey dem er gestanden, ausrücken muß, neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen, und als ein unbescholtener Militär vorgestellt werden; worauf er sogleich bey der Truppe an seine Stelle eintritt.

§. 336.

Hat er die Kassations-Strafe ausgestanden, so muß

für diese Ceremonie sein ganzes anwesendes Corps mit einer Fahne zur Wachtparade ausrücken; der Brigade-Kommandant läßt ihm drey Mahl die Fahne über dem Haupt schwingen, worauf die übrige Vorschrift des §. 335. vollzogen wird.

§. 337.

Wird durch das Revisionsurtheil bloß die Strafe verringert, so erfolgt keine Entschädigung für die ausgestandene höhere Strafe; dieselbe soll aber dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig seyn.

Die im §. 334. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dannzumahl Statt, wenn die früher ausgesprochene Strafe eines Verbrechens zu derjenigen eines groben Fehlers vermindert worden; und die im §. 335. befohlne Ceremonie nur dann, wenn dem Verurtheilten gar keine Ehrenstrafe auferlegt bleibt, und er entweder sogleich in sein Corps zurücktreten kann, oder vorher bloß noch eine Disciplin-Strafe §. 160. auszustehen hat.

§. 338.

Wenn ein Verurtheilter die Kassations-Strafe ausgestanden hat, und ihm dieselbe revisionsweise abgenommen wird, so soll jedesmahl diese Makel auf die im §. 336. vorgeschriebene Weise getilgt werden. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in seinen vorherigen Grad eingesetzt wird, und die Vorstellung, wenn er wegen höherer, als einer Disciplin-Strafe §. 160. nicht sogleich in sein Corps zurück treten

kann; sondern der Verurtheilte wird sodann zu Vollziehung der ihm aufgelegt gebliebenen Strafe abgeführt.

Auf gleiche Weise kann die Makel der Kassation getilget werden, wenn es durch eine Begnadigung vorgeschrieben wird. In diesem Fall kann aber die Ceremonie in dem Hauptorte des Cantons des Begnadigten geschehen, wenn das Corps nicht versammelt ist, zu dem es gehört hatte.

Kriegsartikel,

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen.

1) Ihr eydgenössische Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten sollt dem Vaterland unzerbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten; Euch ordnungsliebend, mannhaft, gerecht und anständig gegen jedermann betragen. Der Widerhandelnde wird nach Maßgabe bestraft werden.

2) Wer Verrätherey begeht, das ist, eine Handlung durch die er dem Feinde nützen, oder unsern Truppen schaden will, der hat den Tod verschuldet; und zwar durch Henkershand, wenn er durch Bestechung verleitet worden. Wer in der Nähe des Feindes wissentlich falsche Consigne gibt oder falschen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lerm, Geschrey und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unsre Truppen zu bringen sucht, der ist gleichfalls ein Verräther.

Bey harter Strafe soll überhaupt niemand ohne Erlaubniß seiner militarischen Obern an irgend jemand bey dem Feinde einen Brief absenden, derselbe enthalte was es sey.

3) Beharrlicher Ungehorsam Mehrerer zugleich ist Auf-

ruhr, und die Verabredung oder Aufwieglung dazu, Meuterey; sie werden, je nach den Umständen, mit Ketten= oder Todesstrafe bestraft.

Am härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziers und Unteroffiziers, die Spielleute, welche zum Aufruhr Zeichen schlagen oder blasen, und die, welche von einem Obern mit Nahmen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von den Aufrührern trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden; hingegen ist jeder Offizier oder Unteroffizier strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bey Strafe der Meuterey ist verboten öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brot oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen zu schreyen.

4) Wer auch einzeln seinem Vorgesetzten nicht gehorchet, oder unanständig begegnet, wird hart bestraft werden; und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern durch Worte oder Gebehrden soll mit Zuchthaus oder Kettenstrafe; Thätlichkeit gegen einen solchen, doppelt so hart; Verwundung mit einer Waffe endlich, am Leben bestraft werden. Gleich bestraft wird die Widersetzlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlich=

keit gegen eine Schildwache, Patrouille und Sauvegarde die ihre Consigne erfüllt.

Bey harter Strafe soll jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes seinem Obern sogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Consigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienstauftrag oder ihm anvertrauete Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachläßigt; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschieren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anschlag dazu, nicht sogleich anzeigt, der wird hart bestraft werden und nach Umständen sogar mit Kettenstrafe.

Eine Schildwache oder Vedette, die in der Nähe des Feindes schläft, hat das Leben verwirkt; unter andern Umständen aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenschaft.

Wer in der Gefahr seinen Dienstkamerad verläßt, die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannet und fliehet; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; anderes Ausreissen, besonders während dem Dienst, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorschub dazu wird hart bestraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, in der Nähe des Feindes, während 24 Stunden, und sonst während 48 Stunden, von dem Appell ausgeblieben ist, oder seinen Posten so lange verlassen hat, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Grenzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreisser behandelt.

Demjenigen wird die Strafe nachgelassen oder nahmhaft gemildert, der einen Anschlag zum Ausreissen früh genug anzeigt, daß er verhindert werden kann.

7) Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft; für andere Dienste nach Bewandtniß mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten.

8) Wer etwas ihm zum Austheilen oder Aufbewahren anvertrautes veruntreuet, falsche Rechnungen oder Verpflegungs-Etats eingibt, um Gewinn zu machen, der soll mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten bestraft werden.

9) Wer den öffentlichen Gottesdienst störet oder heilig geachtete Dinge wissentlich beschimpft, soll hart bestraft werden.

10) Die Brandstiftung wird am Leben bestraft.

11) Auf Mord und Todtschlag ist Lebensstrafe gesetzt.

12) Gewaltthätigkeit gegen Personen und Schlägereyen sind bey harter Strafe verboten.

Die Nothzüchtigung wird mit schwerer Kettenstrafe belegt, und am Leben bestraft, wenn die Weibsperson durch die an ihr verübte Gewalt gestorben wäre.

13) Beschimpfungen und Ehrenverletzungen werden hart bestraft.

14) Der Diebstahl soll mit Zuchthaus, Ketten oder dem Strange bestraft werden; besonders hart der Diebstahl an einem militarischen Obern, Kameraden, in der Kaserne oder im Quartier. Wer dabey mit Waffen drohet oder wirklich Gewalt gegen einen Menschen verübt, hat allemahl das Leben verwirkt.

15) Alles Plündern ist bey scharfer Strafe verboten; das Plündern eines Verwundeten oder Todten auf dem Schlachtfeld, ohne Erlaubniß, nahmentlich bey schwerer Kettenstrafe. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bey der Plünderung jemand mißhandelt oder verwundet, der hat das Leben verwirkt.

Bey hoher Strafe sollen sich besonders die Offiziers allen Plünderungen widersetzen.

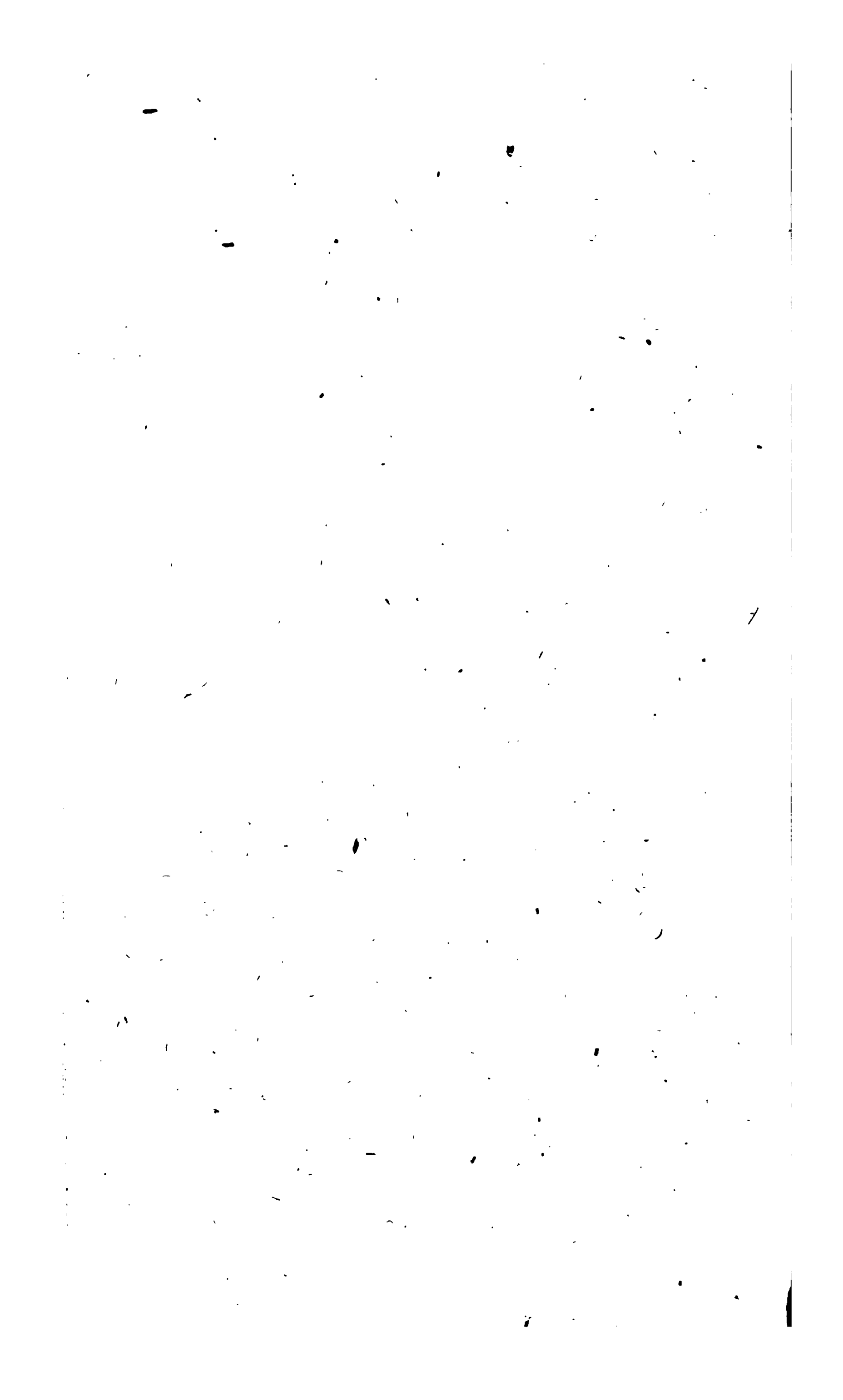
16) Verheerungen und Verwüstungen aus Muthwillen Rache, Bosheit oder andern unerlaubten Gründen werden gleich dem Diebstahl bestraft; und eben so alle Erpressungen durch Drohung oder Gewalt.

17) Alle Betriegerey und Verfälschung soll nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten bestraft werden, und kann Todesstrafe bewirken, wenn Speisen oder Getränke zum Verkauf mit Sachen verfälscht werden, die der Gesundheit schädlich sind.

18) Wer falsches Zeugniß oder Anklage führt, um Gewinn, oder jemand zu schaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der soll mit Kettenstrafe belegt werden; insbesondere, wenn er dabey einen falschen Eyd geschworen hat. Noch härter ist die Strafe, wenn deßwegen ein Unschuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

Damit sich nun ein jeder vor Nachtheil, Schande und Strafen hüte, werden diese Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgesetzbuche noch ausführlicher enthalten sind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden soll.

Gegeben rc. rc.





DATE DUE			

